

KREIS BORKEN

LANDSCHAFTSPLAN "ISSELBURG"

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN
UND FESTSETZUNGEN**
mit Erläuterungen

aufgestellt:

Kreis Borken

Untere Landschaftsbehörde

Juli 1998, überarbeitet April 200, Juni 2002 und November 2002

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 26.06.1997 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW am 27.05.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.

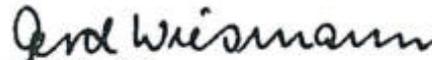
Borken, 4. 2. 03


Gerd Wiesmann
Landrat

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist gem. § 27b Landschaftsgesetz NW in der Zeit vom 14.05.2001 bis 25.05.2001 in den Ortsteilen Werth (Evangelisches Jugendheim) und Anholt (altes Rathaus) erfolgt.
Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27c Landschaftsgesetz NW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 27.05.2002 in der Zeit vom 17.06.2002 bis 16.07.2002 öffentlich ausgelegt.

Borken, 4. 2. 03


Gerd Wiesmann
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 27a Landschaftsgesetz NW beteiligt worden.

Borken, 4. 2. 03


Gerd Wiesmann
Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung NW vom Kreistag des Kreises Borken, nach vorheriger Abwägung der Anregungen und Bedenken am 14.11.2002 als Satzung beschlossen worden.

Borken, 4. 2. 03

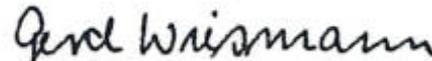

Gerd Wiesmann
Landrat

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gem. § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW aus

- der Entwicklungskarte,
- der Festsetzungskarte,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie
- dem Erläuterungsbericht.

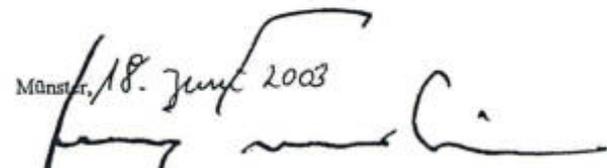
Borken, 4. 2. 03


Gerd Wiesmann
Landrat

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit Verfügung vom heutigen Tage

Az.: SA.2.21BCR/LP Isselburg
genehmigt worden.

Münster, 18. Juni 2003

Dr. Jörg Twenhöven
Regierungspräsident

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gem. § 28a Landschaftsgesetz NW am 21.07.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Landschaftsplan in Kraft getreten.

Borken, 24. 7. 03


Gerd Wiesmann
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN EINSCHLIESSLICH ERLÄUTERUNGEN	
0	Vorbemerkungen 5
1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)..... 7
1.1	Entwicklungsziel: Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit besonderer Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensgemeinschaften 8
1.2	Entwicklungsziel: Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft..... 10
1.3	Entwicklungsziel: Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen 18
1.4	Entwicklungsziel: Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen..... 22
1.5	Entwicklungsziel: Wiederherstellung, Pflege bzw. Entwicklung von Abbaugebieten..... 24
1.6	Entwicklungsziel: Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild..... 24
2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)..... 25
2.1	Naturschutzgebiete - NSG - (§ 20 LG) 25
2.1.1	NSG "Suderwicker Venn", Teilabschnitt B, Gemarkung Herzeboholt..... 29
2.1.2	NSG "Hülsdonker Senke" 30
2.1.3	NSG "Isselburg-Werth" 31
2.2	Landschaftsschutzgebiete - LSG - (§ 21 LG)..... 33
2.2.1	LSG "Issel" 36
2.2.2	LSG "Dwarsfeld" 38
2.2.3	LSG "Bocholter Aa - Kahles Bruch" 39
2.2.4	LSG "Suderwick"..... 40
2.2.5	LSG "Regnieter Bach" 41

2.2.6	LSG "Breels - Herzeboholt"	43
2.2.7	LSG "Diesfeld - Vehlingen"	44
2.2.8	LSG "Clev'sche Landwehr / Wolfstrang"	46
2.2.9	LSG "Bielehorster Landwehr"	48
2.2.10	LSG "Heelden"	49
2.2.11	LSG "Isselburg-Süd / Kalfurter Heide"	51
2.2.12	LSG "Werth-Süd"	52
2.3	Naturdenkmale - ND - (§ 22 LG).....	53
	2.3.1 - 2.3.4	
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile - LB - (§ 23 LG)	57
	2.4.1.- 2.4.26	
3	Zweckbestimmung für Brachflächen	74
	3.1 - 3.3	
4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	75
	4.1 - 4.9	
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	79
	(§ 26 LG)	
5.1	Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und -gruppen, Ufergehölzen und anderen Gehölzbeständen.....	79
	5.1.1 - 5.1.53	
5.2	Pflegemaßnahmen an Gehölzbeständen bzw. Kleingewässern und Beseitigung von Landschaftsschäden.....	98
	5.2.1 - 5.2.183	
5.3	Ökologische Verbesserung an Fließgewässern.....	141
5.4	Neuanlage von Kleingewässern.....	142
	5.4.1 - 5.4.5	
6	Ausnahmen, Befreiungen (§ 69 und § 34 Abs. 4a LG)	145
7	Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen (§§ 70 und 71 LG)	146
	Strafvorschriften (§ 329 Absatz 3 und 4 StGB)	
8	Grundstücksverzeichnis	147
	Anhang	161

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN EINSCHLIESSLICH ERLÄUTERUNGEN

0 Vorbemerkungen

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie das Grundstücksverzeichnis bilden zusammen mit der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte den Landschaftsplan. Dieser ist gemäß § 16 (2) des "Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft" (Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen - LG NW) Satzung des Kreises Borken.

Der vorliegende Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 26 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NW. S. 568 / SGV. NW. S. 791) und den §§ 6-11 der Durchführungsverordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV. NW. S. 934).

Die rechtliche Wirkung und Durchführung des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 7 Abs. 1 und 33-41 Landschaftsgesetz (LG).

Während die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 33 (1) LG Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen nach den §§ 19-26 LG teils unmittelbar verbindlich und teils bedürfen sie eines zusätzlichen Umsetzungsaktes um rechtsverbindlich zu werden.

Der Landschaftsplan gilt nach § 16 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch.

Das gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen erforderliche Einvernehmen der oberen Jagdbehörde wurde hergestellt.

Hinweise:

Die Abgrenzung bzw. die Lage der Flächen oder die Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie dem jeweiligen Festsetzungstext zu entnehmen.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Numerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte. Lücken in der Numerierung sind auf Änderungen im Laufe des Verfahrens zurückzuführen.

Zur besseren Orientierung wurde ein Raster über das Plangebiet gelegt. Nach den Benennungen der Festsetzungen wird in Klammern das jeweilige Quadrat angegeben. In großflächigen Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist die Lage der Festsetzungsnummer angegeben.

Die Bestimmungen dieses Landschaftsplanes lassen die Vorschriften des § 62 LG unberührt.

Die betroffenen Grundstücke sind entweder unter der jeweiligen Festsetzungsnummer im Textteil des Landschaftsplanes oder im Grundstücksverzeichnis (Ziffer 8) aufgeführt.

1 **Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)**

Die Entwicklungsziele für die Landschaft ergeben sich aus der Analyse und Bewertung des Naturhaushaltes und der Landschaft sowie aus den planerischen Vorgaben. Sie geben Auskunft über das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung nach Art und Umfang. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Die Entwicklungsziele sind im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes flächendeckend dargestellt. Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Flächennutzung, gleichartigen öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen sowie gleichartigen Zielsetzungen für die Landschaftsentwicklung sind als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert. Die Wirkung der Entwicklungsziele liegt in der Behördenverbindlichkeit. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Ergänzend von den unter § 18 LG genannten Entwicklungszielen wurden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und besonderen Zielsetzungen zusätzlich die Entwicklungsziele "Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensgemeinschaften", "Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen", "Wiederherstellung, Pflege bzw. Entwicklung von Abbaugebieten" sowie "Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild" formuliert.

Die Entwicklungsziele 4 (Ausbau der Landschaft für die Erholung) und 5 (Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas) gemäß § 18 LG sind für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes nicht relevant und werden nicht dargestellt.

Weiterhin ist in der Entwicklungskarte eine Gebietskulisse Schloßlandschaft abgegrenzt. Innerhalb dieser Gebietskulisse, die sich um die Wasserburg Anholt befindet, sollen Landschaftselemente und Landnutzungen entsprechend dem Leitbild der Schloßlandschaft erhalten und entwickelt werden.

1.1 ENWICKLUNGSZIEL

Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Biotope, vor allem Erhaltung:
 - der Laubholzbestockung und der Althölzer,
 - des Kleinreliefs und der Gewässer,
 - der Landschaftsstrukturen des Feucht- und Naßgrünlandes.
- Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen,
- Erhaltung, Schaffung von Pufferzonen um seltene und gefährdete Biotoptypen,
- Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Das Entwicklungsziel ist dargestellt für 3 Teilräume, die aufgrund ihres derzeitigen Zustandes oder aufgrund ihres Entwicklungspotenzials von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind. Die 3 Teilräume repräsentieren die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen/-komplexe:

- Feucht- und Naßgrünland in Niederungs- und Auenbereichen,
- Bruchwald, Weidenbüsch,
- naturnahe, offene Wasserflächen mit Röhrichtbeständen.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles kommen insbesondere Schutzausweisungen nach § 19-21 LG in Betracht.

1.1.1 Entwicklungsraum

Naturschutzgebiet Suderwicker Venn -Teilgebiet Herzebocholt

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere für Wat- und Wiesenvögel und für Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes.

Dieser Entwicklungsraum umfaßt den im Plangebiet befindlichen Teil des Naturschutzgebietes "Suderwicker Venn", das mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 31.08.1988 als NSG ausgewiesen ist.

1.1.2 Entwicklungsraum

Naturschutzgebiet Hülsdonker Senke westlich von Isselburg

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung seltener und für den Arten und Biotopschutz bedeutsamer Biotoptypen/ -komplexe
- Sicherung und Entwicklung von Pufferzonen;
- Erhaltung und Entwicklung von Landschaftselementen und Landnutzungen entsprechend dem Leitbild der „Schloßlandschaft“; d.h. es sind unter Beachtung der aktuellen Landnutzungen Stilelemente in der Landschaft zu erhalten und zu pflegen sowie zu entwickeln und wiederherzustellen, welche im Zusammenhang mit der Wasserburg Anholt stehen und das historische Landschaftsbild repräsentieren.

Es handelt sich um eine ca. 1,2 km lange Feuchtrinne mit Bruchwald, Weidenbüsch, Röhrichtbeständen und offenen Wasserflächen westlich von Isselburg, nördlich des Hofes Uhlenkamp. Das Gebiet weist verschiedene, gemäß § 62 LG geschützte Biotoptypen auf und ist insbesondere durch angrenzende Nutzungen und Verfüllungen gefährdet.

1.1.3 Entwicklungsraum**Naturschutzgebiet "Isselburg-Werth"**

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere für Wat- und Wiesenvögel und für Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes.

Dieser Entwicklungsraum umfaßt das Naturschutzgebiet "Isselburg-Werth", das mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 08.08.1988 als NSG ausgewiesen ist.

1.2 ENWICKLUNGSZIEL

Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung der Waldflächen,
- Erhaltung der Grünlandflächen,
- Erhaltung, großflächig unzerschnittener Biotopflächen,
- Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und Hofeingrünungen.

1.2.1 Entwicklungsraum

Bereiche Dwarsfeld, Breels und Regniet nördlich von Anholt und Isselburg

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung einer von größeren und kleineren Waldflächen, zahlreichen Feldgehölzen, Alleen, Wallhecken und sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselementen geprägten Landschaft,
- Erhaltung des Grünlandanteils, insbesondere der Feuchtgrünlandflächen südöstlich von Anholt sowie der Wiesen und Weiden im Bereich Regniet, zwischen Anholt und der Landesgrenze,
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- Althölzer sind zu erhalten, die Naturverjüngung bodenständiger Laubholzarten ist zu begünstigen und ein stufig aufgebauter Waldmantel ist zu entwickeln,
- Wiederaufforstungen sind überwiegend mit Laubhölzern der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation vorzunehmen,
- Erhaltung und Entwicklung von Landschaftselementen und Landnutzungen entsprechend dem Leitbild der „Schloßlandschaft“; d.h. es sind unter Beachtung der aktuellen Landnutzungen Stilelemente in der Landschaft zu erhalten und zu pflegen sowie zu entwickeln und wiederherzustellen, welche im Zusammenhang mit der Wasserburg Anholt stehen und das historische Landschaftsbild repräsentieren.

Das Entwicklungsziel 1.2 bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 zur Ergänzung und Stabilisierung der zu erhaltenen Landschaftsstrukturen und -funktionen sowie zur Verbesserung des Biotopverbundes festgesetzt werden. Es gliedert sich in 9 Entwicklungsräume.

Es handelt sich überwiegend um gewässernahe Gebiete mit mineralischen Grundwasserböden im Naturraum Isselburg-Werther Bruchniederung, die einen hohen Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftselementen sowie einen vergleichsweise hohen Grünlandanteil aufweisen.

Entlang der L 606 befindet sich ein bandförmiger Bereich mit Plaggeneseböden.

1.2.2 Entwicklungsraum

Wasserburg Anholt mit umliegenden Parkanlagen

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen, strukturreichen Parkanlage mit z. T. sehr altem Baumbestand und z. T. naturnahen Stillgewässern,
- Erhaltung einer dauerhaften Wasserbespannung der Gewässeranlagen,
- bei der Pflege der Parkanlagen ist der Baumbestand nachhaltig zu sichern und zu ergänzen sowie Krautsäume im Übergang zwischen Rasen und Gehölzflächen zu entwickeln,
- die Stillgewässer sind ebenfalls nachhaltig zu sichern und zu pflegen, wobei insbesondere die vorhandenen Ufergehölze sowie die Röhrichtzonen und sonstige Ufervegetation zu pflegen und zu entwickeln sind,
- Erhaltung und Entwicklung von Landschaftselementen und Landnutzungen entsprechend dem Leitbild der „Schloßlandschaft“; d.h. es sind unter Beachtung der aktuellen Landnutzungen Stilelemente in der Landschaft zu erhalten und zu pflegen sowie zu entwickeln und wiederherzustellen, welche im Zusammenhang mit der Wasserburg Anholt stehen und das historische Landschaftsbild repräsentieren.

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um die Wasserburg Anholt einschließlich der umliegenden Parkanlagen. Der Entwicklungsraum befindet sich südlich von Anholt, zwischen dem südlichen Ortsrand und der Issel.

1.2.3 Entwicklungsraum

Golfplatz Anholt und Wildpark Anholter Schweiz

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung der Funktion des Entwicklungsraumes als Golfplatz bzw. Wildpark,
- im Wildpark sind die Waldflächen naturnah zu bewirtschaften, wobei insbesondere die Förderung bodenständiger, einheimischer Laubholzarten sowie die Erhaltung von Althölzern zu berücksichtigen ist,
- im Bereich des Golfplatzes sind die Feldgehölze, Kopfbäume und sonstigen Kleingehölze zu pflegen und zu entwickeln; die extensiv genutzten Spielbereiche (semi-rough, rough) sind zu Förderung von Pflanzen und Tierarten extensiv zu pflegen,
- die Wasserflächen sind nachhaltig zu pflegen und vor Verlandung zu schützen,
- bei Aufgabe der Nutzung des Golfplatzes oder des Wildparks sind sämtliche baulichen Anlagen einschließlich der Wege zurückzubauen,
- Erhaltung und Entwicklung von Landschaftselementen und Landnutzungen entsprechend dem Leitbild der „Schloßlandschaft“; d.h. es sind unter Beachtung der aktuellen Landnutzungen Stilelemente in der Landschaft zu erhalten und zu pflegen sowie zu entwickeln und wiederherzustellen, welche im Zusammenhang mit der Wasserburg Anholt stehen und das historische Landschaftsbild repräsentieren.

Der Entwicklungsraum umfaßt den Golfplatz Anholt sowie den Wildpark Anholter Schweiz und befindet sich südlich von Anholt.

Der Golfplatz ist im wesentlichen durch spielfunktionale Elemente (Abschläge, Spielbahn, Greens, Übungswiesen, Trenngrün, rough) gekennzeichnet. Der Wildpark ist durch Laub-, Misch- und Nadelholzwälder mit mehreren, z. T. großen Wasserflächen geprägt und umfaßt eine Vielzahl artspezifischer Wildgehege.

1.2.4 Entwicklungsraum

Waldgebiete Kiwittsgatt, Looserfeld und Wissenkath sowie Grünlandbereiche zwischen Anholt und Vehlingen

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung der Waldgebiete und des Grünlandanteils,
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- Althölzer sind zu erhalten, die Naturverjüngung bodenständiger Laubholzarten ist zu begünstigen und ein stufig aufgebauter Waldmantel ist zu entwickeln,
- Wiederaufforstungen sind überwiegend mit Laubhölzern der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation vorzunehmen,
- die Kleingehölzstrukturen und Obstbaumwiesen im südwestlichen Teil des Entwicklungsraumes sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
- Erhaltung und Entwicklung von Landschaftselementen und Landnutzungen entsprechend dem Leitbild der „Schloßlandschaft“; d.h. es sind unter Beachtung der aktuellen Landnutzungen Stilelemente in der Landschaft zu erhalten und zu pflegen sowie zu entwickeln und wiederherzustellen, welche im Zusammenhang mit der Wasserburg Anholt stehen und das historische Landschaftsbild repräsentieren.

Der Entwicklungsraum liegt südlich von Anholt bzw. nördlich von Vehlingen. Es handelt sich um ein ebenes, ausgedehntes Auengebiet mit Ablagerungen aus Tal- und Terrassenschotter, Kies oder Sand mit Überdeckung durch Hochflutlehme. Der Entwicklungsraum weist überwiegend sandige Lehm Böden auf und gehört zum Naturraum Millinger Ebene. Im westlichen Teil der Raumes befinden sich dünenartige Flachrücken aus Fein- bis Mittelsand.

1.2.5 Entwicklungsraum

Militärisches Sperrgebiet im Waldbereich Vehlinger Berge einschließlich Wolfsee östlich von Vehlingen

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung des Waldgebietes und Beibehaltung der Funktion als militärisches Übungsgebiet,
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- Althölzer sind zu erhalten und die Naturverjüngung bodenständiger Laubholzarten ist zu begünstigen,
- Wiederaufforstungen sind überwiegend mit Laubhölzern der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation vorzunehmen,
- bei Aufgabe der militärischen Nutzung sind sämtliche baulichen Anlagen zurückzubauen,
- Erhaltung des Abgrabungsgewässers Wolfsee und Duldung der vorhandenen Freizeitnutzung,
- Sicherung, Pflege und Entwicklung der Ufergehölze und der vereinzelt vorhandenen Röhrichtbestände;
- Erhaltung und Entwicklung von Landschaftselementen und Landnutzungen entsprechend dem Leitbild der „Schloßlandschaft“; d.h. es sind unter Beachtung der aktuellen Landnutzungen Stilelemente in der Landschaft zu erhalten und zu pflegen sowie zu entwickeln und wiederherzustellen, welche im Zusammenhang mit der Wasserburg Anholt stehen und das historische Landschaftsbild repräsentieren.

Der Entwicklungsraum befindet sich östlich von Vehlingen und ist ein überwiegend durch Nadel- und Mischwald geprägtes Waldgebiet, das zu bestimmten Zeiten als militärischer Übungsplatz genutzt wird. Das Abgrabungsgewässer Wolfsee ist insbesondere im westlichen und östlichen Uferbereich durch Freizeitnutzung geprägt.

Das Gebiet weist lehmige Sandböden auf und zählt zum Naturraum Millinger Ebene.

1.2.6 Entwicklungsraum

Bereich südlich von Isselburg, Kalfurter Heide und Heelden Ost

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung der ausgedehnten Grünlandflächen mit einem hohen Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftselementen,
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Kopfbäume und Obstbaumwiesen,
- Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Vermehrung von offenen Dünen und Dünenrelikten,
- langfristige Herstellung von Waldflächen entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation im Bereich der bewaldeten Sanddünen,
- Pflege der Dünenwaldbereiche entsprechend der naturnahen Waldbewirtschaftung.

Der Entwicklungsraum erstreckt sich vom südlichen Ortsrand Isselburgs bis zur Gemeindegrenze und wird durch den von Süden nach Norden verlaufenden "Wolfsstrang" (Entwicklungsraum 1.4.6) sowie durch die Autobahn A 3 getrennt.

Das Gebiet ist durch einen kleinteiligen Wechsel zwischen Acker und Grünland geprägt. Weiterhin ist eine gute Strukturierung durch Feldgehölze und sonstige Kleingehölze einschließlich der orts- bzw. hofnahen Obstbaumwiesen gegeben.

Im Entwicklungsraum befinden sich überwiegend mineralische Grundwasserböden, die dem Naturraum der Isselburg-Werther Bruchniederung angehören. Eingestreut befinden sich ebenfalls Bereiche mit lehmigen Sandböden bzw. sandigen Lehmböden, die als Talrandbereich oder als Erhebungen in ausgedehnten Auen auftreten. Im südlichen Teil des Entwicklungsraumes befinden sich dünenartige Flachrücken (Bereich Kalfurter Heide) aus Sandböden, die dem Naturraum der Wittenhorster Sandplatten angehören.

1.2.7 Entwicklungsraum

Bereich zwischen der Bocholter Aa und Suderwick

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung der Grünlandflächen bzw. Erhöhung des Grünlandanteils durch Umbau von Acker- und Feldfutteranbauflächen (Grasacker),
- Erhaltung des relativ hohen Anteils an gliedernden und belebenden Landschaftselementen,
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Kopfbäume und Obstbaumwiesen,
- Erhaltung des morphologischen Kleinreliefs aus Esch- und Auenkanten.

Der Entwicklungsraum erstreckt sich zwischen der Bocholter Aa und dem Ortsteil Suderwick und wird durch den Entwicklungsraum 1.4.5 "Holtwicker Bach" in zwei Teilflächen getrennt. Im Südosten grenzt das Naturschutzgebiet "Suderwicker Venn" an, welches im Geltungsbereich des Landschaftsplanes "Bocholt-West" liegt.

Das Gebiet wird zu etwa gleichen Anteilen als Acker und Grünland genutzt. Entlang von Wegen, Parzellengrenzen und Fließgewässern befinden sich noch relativ viele Hecken, Baumreihen bzw. Ufergehölze. Im Zeitraum vom 02.02.1957 bis zum 21.12.1970 wurde in dem Gebiet ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt.

Im Entwicklungsraum befinden sich überwiegend mineralische Grundwasserböden, die dem Naturraum der Isselburg-Werther Bruchniederung angehören. Südlich des Holtwicker Baches erstreckt sich ein bandförmiger Bereich mit Plagenschböden.

1.2.8 Entwicklungsraum

Herzebocholt, Schüttenstein und Bereiche um Werth

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung einer von zahlreichen Feldgehölzen, Alleen, Hecken und sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselementen geprägten Landschaft,
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung der orts- und hofnahen Obstbaumwiesen,
- Erhaltung des Grünlandanteils, insbesondere der Feuchtgrünlandflächen im Bereich Herzebocholt,
- Erhaltung des z.T. kleinstrukturierten Nutzungsgflechts aus Acker- und Grünlandnutzung in Verbindung mit Kleingehölzen,
- Erhaltung des Feinreliefs aus Esch- und Böschungskanten und Niederungsbereichen als morphologische Charakteristika des Gebietes, insbesondere im Bereich Herzebocholt.

Der Entwicklungsraum umfaßt den Bereich Herzebocholt, Schüttenstein sowie Flächen um die Ortschaft Werth. Das Gebiet wird durch den Entwicklungsraum 1.4.1 (Issel) sowie durch die B 67 n in drei Teilgebiete getrennt.

Das Gebiet wird zu etwa gleichen Anteilen als Acker und Grünland genutzt. Es ist durch eine Vielzahl von Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen und Einzelbäumen gut gegliedert. Im Bereich von Herzebocholt sind noch vereinzelt Feuchtwiesen vorhanden.

Im Bereich der Ortschaft Werth wurde das Flurbereinigungsverfahren Liedern-Werth durchgeführt.

Im Entwicklungsraum befinden sich überwiegend mineralische Grundwasserböden, die dem Naturraum der Isselburg-Werther Bruchniederung angehören. Eingestreut liegen entlang der L 605 und der K1 größere Bereiche mit Plaggenescheböden. Im nördlichen und südöstlichen Teil des Gebietes treten auch grundwasserferne Böden aus Fein- bis Mittelsand auf. Dabei handelt es sich um Tal- oder Niederterrassensande mit Überdeckung von Hochflutsand oder -lehm.

1.2.9 Entwicklungsraum

Schüttensteiner Wald

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung des Waldgebietes und der Grünlandflächen,
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen ist der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- Althölzer sind zu erhalten, die Naturverjüngung bodenständiger Laubholzarten ist zu begünstigen und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln,
- Wiederaufforstungen sind überwiegend mit Laubhölzern der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation vorzunehmen.

Der Entwicklungsraum umfaßt das Schüttensteiner Waldgebiet, das überwiegend aus Kiefern- und Fichtenbeständen gebildet wird; z.T sind Mischbestände aus Nadelholzüberhältern mit Laubholzaufforstung aus Buche vorhanden. Weiterhin treten vereinzelt ältere Laubholzparzellen mit Eiche und Buche als Restbestände auf.

Im nordwestlichen Teil des Waldgebietes befinden sich Trinkwasserbrunnen der Bocholter Energie & Wasserversorgung GmbH.

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich überwiegend um Talrandbereiche mit mineralischen Grundwasserböden aus Niederterrassensanden und -kiesen mit lückenhafter Flugsand- oder Hochflut-sand- / -lehmbedeckung, die dem Naturraum Bocholter Sandebene angehören.

Eingestreut treten ebenfalls nicht grundwasserbeeinflusste Bereiche mit Podsolböden auf.

1.3 ENWICKLUNGSZIEL

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen

Dieses Entwicklungsziel bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotopie insbesondere:

- Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich (insbesondere ackerbaulich) genutzten Flächen mit Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Saumbiotopen,
- Anreicherung mit Kleingewässern,
- Optimierung und Entwicklung des Biotopverbundsystems,
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils,
- Vermehrung des Waldanteils,
- Aufwertung, Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in 5 Teilräume. Es wird dargestellt, wenn eine Landschaft nur relativ geringfügig mit naturnahen Lebensräumen oder mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil.

Durch Inanspruchnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen wie z. B. Feldraine und Böschungsflächen für Gehölzpflanzungen sowie durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere am Südrand von Straßen und Wegen, sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung möglichst gering gehalten werden.

1.3.1 Entwicklungsraum

Bereich Overgoorfeld nordwestlich von Anholt

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten,
- eine Aufwertung des Raumes durch biotopvernetzende bzw. das Landschaftsbild gliedernde und belebende Gehölzpflanzungen an Straßen und Feldwegen sowie an vorhandenen Nutzungsgrenzen ist erforderlich,
- im Bereich der Gärtnereien ist insbesondere eine Optimierung der Eingrünung bzw. Eingliederung in das Landschaftsbild anzustreben,
- Erhaltung und Entwicklung von Landschaftselementen und Landnutzungen entsprechend dem Leitbild der „Schloßlandschaft“; d.h. es sind unter Beachtung der aktuellen Landnutzungen Stilelemente in der Landschaft zu erhalten und zu pflegen sowie zu entwickeln und wiederherzustellen, welche im Zusammenhang mit der Wasserburg Anholt stehen und das historische Landschaftsbild repräsentieren.

Der Entwicklungsraum befindet sich nordwestlich von Anholt. Das Gebiet ist hauptsächlich ackerbaulich genutzt sowie durch großflächig angelegte Gärtnereien gekennzeichnet.

Der Raum weist überwiegend Braunerden aus lehmigem Sand bis stark lehmigem Sand auf und zählt zum Naturraum der Isselburg-Werther Bruchniederung.

1.3.2 Entwicklungsraum

Diesfeld und Bereiche westlich und nordöstlich von Vehlingen

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- der Grünlandbestand ist aus Gründen des Grundwasser- und Erosionsschutzes beizubehalten und nach Möglichkeit zu erhöhen,
- die Laubholzbestockung der vorhandenen Feldgehölze ist beizubehalten bzw. zu erhöhen,
- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten,
- eine Aufwertung des Raumes durch biotopvernetzende bzw. das Landschaftsbild gliedernde und belebende Gehölzpflanzungen an Straßen und Feldwegen sowie an vorhandenen Nutzungsgrenzen ist erforderlich,
- im Bereich von Vehlingen ist eine Optimierung der Ortsrandeingrünung anzustreben,
- Erhaltung und Entwicklung von Landschaftselementen und Landnutzungen entsprechend dem Leitbild der „Schloßlandschaft“; d.h. es sind unter Beachtung der aktuellen Landnutzungen Stilelemente in der Landschaft zu erhalten und zu pflegen sowie zu entwickeln und wiederherzustellen, welche im Zusammenhang mit der Wasserburg Anholt stehen und das historische Landschaftsbild repräsentieren.

Der Entwicklungsraum befindet sich an der westlichen Grenze des Plangebietes und grenzt an die Niederlande an. Der Raum ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt und weist noch einen gewissen Grünlandanteil auf. Weiterhin befinden sich vier Abgrabungsgewässer (im Bereich Diesfeld) im Entwicklungsraum, die als Angel- bzw. Freizeitgewässer genutzt werden. Die Ausstattung mit gliedernden und belebenden sowie biotopvernetzenden Landschaftselementen ist gering ausgeprägt und ergänzungsbedürftig.

Der Raum weist verschiedene Bodentypen auf: Gley und Auengley (vorwiegend im nördlichen Teil), Braunerden aus lehmigem Sand bis stark lehmigem Sand sowie Podsolböden aus Fein- und Mittelsand (im Bereich der Abgrabungsgewässer). Der Entwicklungsraum zählt zum Naturraum der Millinger Ebene.

1.3.3 Entwicklungsraum

Heelden und Bereiche westlich und südwestlich von Isselburg

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- der Grünlandbestand ist aus Gründen des Grundwasser- und Erosionsschutzes beizubehalten und nach Möglichkeit zu erhöhen,
- die Laubholzbestockung der vorhandenen Feldgehölze ist beizubehalten bzw. zu erhöhen,
- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Kopfbäume, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten,
- die Obstbaumwiesen sind zu erhalten und falls erforderlich, durch Neupflanzungen zu ergänzen und zu erweitern,
- eine Aufwertung des Raumes durch biotopvernetzende bzw. das Landschaftsbild gliedernde und belebende Gehölzpflanzungen an Straßen und Feldwegen sowie an vorhandenen Nutzungsgrenzen ist erforderlich,
- im Bereich von Heelden ist eine Ergänzung der Ortsrandeingrünung anzustreben;
- Erhaltung und Entwicklung von Landschaftselementen und Landnutzungen entsprechend dem Leitbild der „Schloßlandschaft“; d.h. es sind unter Beachtung der aktuellen Landnutzungen Stilelemente in der Landschaft zu erhalten und zu pflegen sowie zu entwickeln und wiederherzustellen, welche im Zusammenhang mit der Wasserburg Anholt stehen und das historische Landschaftsbild repräsentieren.

Der Entwicklungsraum umfaßt die Freiflächen um Heelden sowie die Bereiche Högger, Isselsche Feld und Winsbusch westlich bzw. südwestlich von Isselburg.

Der Raum ist insbesondere durch die ackerbauliche Nutzung geprägt und weist nur noch vereinzelt Feldgehölze, Heckenstrukturen, Baumgruppen bzw. -reihen auf. Im westlichen und südwestlichen Teil sind noch vermehrt zusammenhängende Grünlandflächen vorhanden.

Der Anteil an gliedernden und belebenden sowie biotopvernetzenden Landschaftselementen ist gering und ergänzungsbedürftig.

Der überwiegende Teil des Raumes weist als Talrandgebiet oder inselartige Erhebung in ausgedehnten Auen Braunerden aus lehmigem bis stark lehmigem Sand auf. Bandartig treten ebenfalls mineralische Grundwasserböden (Gleye und Auengleye), vor allem entlang der Autobahn A 3, auf. Der Entwicklungsraum zählt zum Naturraum Millinger Ebene.

1.3.4 Entwicklungsraum

Bereiche nördlich von Isselburg

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- der Grünlandbestand ist aus Gründen des Grundwasser- und Erosionsschutzes beizubehalten und nach Möglichkeit zu erhöhen,
- eine Aufwertung des Raumes durch Neuanlage von Kleingewässern und durch biotopvernetzende bzw. das Landschaftsbild gliedernde und belebende Gehölzpflanzungen an Straßen und Feldwegen sowie an vorhandenen Nutzungsgrenzen ist anzustreben,
- Erhaltung des Kleinreliefs, insbesondere der Eschkanten;
- Erhaltung und Entwicklung von Landschaftselementen und Landnutzungen entsprechend dem Leitbild der „Schloßlandschaft“; d.h. es sind unter Beachtung der aktuellen Landnutzungen Stilelemente in der Landschaft zu erhalten und zu pflegen sowie zu entwickeln und wiederherzustellen, welche im Zusammenhang mit der Wasserburg Anholt stehen und das historische Landschaftsbild repräsentieren.

Der Entwicklungsraum umfaßt Freiflächen nördlich von Isselburg, die überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt werden und nur wenig mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet sind. Im südlichen Teil des Entwicklungsraumes befindet sich ein größerer Grünlandbereich, der jedoch wenig strukturiert ist.

Im Entwicklungsraum stehen mineralische Grundwasserböden (Gleye und Auengleye, z.T. Anmoorgleye) an, die dem Naturraum der Isselburg-Werther Bruchniederung angehören. Weiterhin befindet sich ein Bereich mit Plaggeneschkanten im Zentrum des Gebietes.

1.3.5 Entwicklungsraum

Bereich südlich Isselburg

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- eine Anreicherung des Raumes mit Gehölzpflanzungen an Straßen und Feldwegen sowie an vorhandenen Nutzungsgrenzen zur besseren Gliederung des Landschaftsbildes ist anzustreben,
- im Bereich von gewerblich genutzten Flächen (Baustofflager, Gärtnerei) sind Eingrünungen zur besseren Einbindung in die Landschaft vorzunehmen.

Der Entwicklungsraum befindet sich südlich von Isselburg und grenzt unmittelbar an potentielle Siedlungserweiterungsflächen (Entwicklungsraum 1.6) an. Das Gebiet wird durch den Entwicklungsraum 1.4.7 Clev'sche Landwehr in zwei Teilgebiete getrennt.

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um intensiv ackerbaulich genutzte ausgeräumte Flächen, die unzureichend mit Gehölzen und sonstigen gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet sind.

Der westliche Teil des Entwicklungsraumes weist als Talrandgebiet Braunerden aus lehmigem bis stark lehmigem Sand auf. Das östliche Teilgebiet ist durch mineralische Grundwasserböden gekennzeichnet. Das gesamte Gebiet zählt zum Naturraum der Isselburg-Werther Bruchniederung.

1.4 ENWICKLUNGSZIEL

Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen

Dieses Entwicklungsziel ist für Talbereiche der größeren Fließgewässer dargestellt, die in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild und ihrer Oberflächenstruktur naturfern ausgebildet sind. Es bedeutet insbesondere:

- Wiederherstellung eines naturnahen Abflußverhaltens,
- Verbesserung der Wasserqualität und des Selbstreinigungsvermögens,
- ökologische Aufwertung im Ufer- und Auenbereich,
- Anlage von Ufergehölzen und Kleingewässern,
- Erstellung von Einzelplänen für die Gewässer, die renaturiert werden sollen.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in verschiedene bandartige Entwicklungsräume.

Bei der Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern und ihren Talbereichen sind die "Richtlinien für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NW" zu beachten.

Entwicklungsräume

- 1.4.1 - Issel,
- 1.4.2 - Bocholter Aa südlich Suderwick,
- 1.4.3 - Aa Niederungsgraben im Bereich Regniet, nordöstlich von Anholt,
- 1.4.4 - Regnieter Bach nördlich von Isselburg,
- 1.4.5 - Holtwicker Bach südlich Suderwick,
- 1.4.6 - Wolfstrang südlich von Isselburg,
- 1.4.7 - Clev'sche Landwehr südlich bzw. westlich von Isselburg.

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Gehölzstrukturen und Biotope,
- Erhaltung und Förderung der Graben- und Tieflandbachsysteme als Laichgebiet und Lebensraum für z.T. seltene Fischarten,
- ökologische Verbesserung im Auen- und Uferbereich als Sofortmaßnahmen durch:
 - Ausweisung von Uferandstreifen,
 - Anlage von Ufergehölzen und gewässertypischen Hochstaudenfluren,
- naturnahe Gewässerunterhaltung zur Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik und des Selbstreinigungspotenzials,
- Schutz des anliegenden Grünlandes,
- Neuanlage von Kleingewässern,
- langfristig ist anzustreben, einzelne Gewässer oder Gewässerabschnitte wiederherzustellen bzw. naturnah auszubauen; für den naturnahen Ausbau von einzelnen Gewässern bzw. -abschnitten sind Einzelpläne zu erstellen.

Zusätzlich ist für die Entwicklungsräume 1.4.1 Issel, 1.4.2 Bocholter Aa, 1.4.3 Aa Niederungsgraben, 1.4.4 Regnieter Bach und 1.4.7 Clev'sche Landwehr folgendes Entwicklungsziel zu beachten:

- Erhaltung und Entwicklung von Landschaftselementen und Landnutzungen entsprechend dem Leitbild der „Schloßlandschaft“; d.h. es sind unter Beachtung der aktuellen Landnutzungen Stilelemente in der Landschaft zu erhalten und zu pflegen sowie zu entwickeln und wiederherzustellen, welche im Zusammenhang mit der Wasserburg Anholt stehen und das historische Landschaftsbild repräsentieren.

Bei den Gewässern handelt es sich um ausgebaute und begradigte Wasserläufe. In den ehemals grünlandgeprägten Tal- und Niederungsbereichen dominiert die ackerbauliche Nutzung oder nimmt einen flächenmäßig zu großen Anteil für diesen Landschaftstyp ein.

Die Gewässer sind vor allem durch Eindeichung, steile Uferböschungen, fehlende Gewässerdynamik, fehlende Ufergehölze und den Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt.

Ausbaumaßnahmen an Gewässern erfordern ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren. Es ist in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kreis, dem Staatlichen Umweltamt, der LÖBF und den Betroffenen zu erarbeiten.

Für die Issel wurde ein Hochwasseraktionsplan und für die Bocholter Aa ein naturnahes Unterhaltungskonzept erarbeitet, die bei der Entwicklung dieser Gewässer zu beachten sind.

1.5 ENWICKLUNGSZIEL

Wiederherstellung, Pflege bzw. Entwicklung von Abbaugebieten

Dieses Entwicklungsziel bezieht sich nicht auf die Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern auf die Rekultivierung im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege und bedeutet insbesondere:

- Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen abiotischen und biotischen Funktionen,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- landschaftsgerechte Einbindung in die umgebende Landschaftsstruktur.

Das Entwicklungsziel ist für einen Entwicklungsraum im Südosten des Gemeindegebietes, östlich von Werth, dargestellt. In dem Entwicklungsraum ist im Rahmen der Rekultivierung eine Entwicklung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes für die südlichen und südwestlichen Uferbereiche sicherzustellen.

Das Entwicklungsziel ist dargestellt im Bereich vorhandener bzw. geplanter Abgrabungen.

Bei der Wiederherstellung sind bestehende Rekultivierungspläne zu beachten; die Rekultivierungsmaßnahmen sind ggf. auf ihre Auswirkungen hin zu überprüfen und, falls erforderlich, in Abstimmung mit dem Träger der Rekultivierung zu ändern oder zu ergänzen.

Bei dem genannten Entwicklungsraum handelt es sich um eine Naßabgrabung, die in Teilbereichen fertiggestellt ist.

1.6 ENWICKLUNGSZIEL

Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild

Das Entwicklungsziel ist dargestellt auf Teilflächen um die Orte Anholt, Isselburg, Suderwick und Werth. Es bedeutet insbesondere:

- Berücksichtigung und Schutz wertvoller und erhaltenswerter Landschaftsbestandteile und -elemente bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung,
- landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung und Durchgrünung geplanter Baugebiete,
- Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes und der für das Landschaftsbild bedeutsamen, prägenden Landschaftsbestandteile und gliedernden und belebenden Elemente bis zur möglichen Realisierung der Bauleitplanung,
- Pflege, Entwicklung und nachhaltige Sicherung vorhandener Gehölzstrukturen die zur Ortsrandeingrünung beitragen.

Das Entwicklungsziel umfaßt Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsentwicklung zur Zeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen ist oder die langfristig als Reserve- bzw. Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen sollen.

Weiterhin sind z. T. vorhandene Grünflächen (Friedhof, Grünanlage, etc.), die am Ortsrand liegen, mit in die Entwicklungsräume einbezogen worden.

2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 19 LG)

2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG)

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z.B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gem. § 36 Abs. 1 LG NW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Biotoptypenkartierung sowie der Kartierung der schutzwürdigen Biotope getroffen worden und dienen:

- a) der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzarten,
- b) dem Schutz von Flächen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) dem Schutz wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen im Sinne von Buchstabe a).

A Abgrenzung

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte (Nr. 2.1.1 - 2.1.3) zu entnehmen.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gem. § 19 LG NW für jedes Schutzgebiet gesondert festgelegt.

C Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemeines

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), zu errichten, zu erweitern oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;
- 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen sowie sonstige Wege zu errichten, zu ändern und insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;
- 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 4) Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;
- 6) zu baden oder die Gewässer oder Eisfläche zu befahren bzw. zu betreten;
- 7) die Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellflächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
- 8) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen oder zu verändern;
- 9) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
- 10) die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;
- 11) Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern;
- 12) Einrichtungen für den Luft-, Wasser- und Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- 13) Motorsport zu betreiben oder Motorsportveranstaltungen durchzuführen;

- 14) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen außerhalb des Waldes einzubringen;
- 15) Wald, Laubbäume außerhalb des Waldes, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen -;
- 16) Tiere einzubringen und / oder zu füttern;
- 17) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu schädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- 18) Hunde frei laufen zu lassen;
- 19) fließende und stehende Gewässer einschliesslich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte);

Landwirtschaft

- 20) offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;
- 21) Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen;
- 22) die Pflanzendecke abzubrennen;
- 23) Düngemittel zu lagern oder Klärschlamm auszubringen;

Fischerei

- 24) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;
- 25) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen;

Forstwirtschaft

- 26) Erstaufforstungen vorzunehmen oder Sonderkulturen anzulegen;
- 27) Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;

Jagd

- 28) Wildäcker neu anzulegen und Wildfütterungen ausserhalb von Notzeiten im Sinne von § 25 Abs. 1 LJG zu errichten und/oder zu betreiben;
- 29) Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung und Prüfung)

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) vom Landrat Borken als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem Naturschutz befaßten Behörden sowie von diesen beauftragte Personen;
- 3) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
- 4) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V.m. § 25 LJG NW mit Ausnahme der Verbote 14), 15), 16), 28) und 29);
- 5) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 16), 24) und 25);
- 6) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 15), 20), 21), 22), 23) und 24);
- 7) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 2), 26) und 27);
- 8) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zu Gewässerufern;
- 9) die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen ist mit dem Kreis Borken - Untere Landschaftsbehörde - abzustimmen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Im Einzelfall können für die Naturschutzgebiete Pflege- und Entwicklungspläne vom Landrat Borken aufgestellt und realisiert werden. Die Pflege- und Entwicklungspläne sind mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten abzustimmen.

2.1.1 Naturschutzgebiet "Suderwicker Venn", Teilabschnitt B, Gemarkung Herzebocholt

A Abgrenzung (I 4 / J 4)

Das Naturschutzgebiet liegt im nordöstlichen Teil des Landschaftsplangebietes, südlich der Bocholter Aa. Es ist innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes ca. 26,3 ha groß.

Gemarkung:	Herzebocholt
Flur:	1
Flurstücke:	5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 23, 24, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 44, 47, 52, 60, 61, 62, 63, 64, 73

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
- b) Erhalt der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein Feuchtwiesengebiet, das bereits durch Verordnung vom 31.08.1988 und Änderungsverordnung vom 22.02.1990 unter Naturschutz gestellt wurde.

Im Rahmen des Landschaftsplanes wird das Naturschutzgebiet im Osten auf freiwilliger Basis um 13,8 ha erweitert.

Das Naturschutzgebiet setzt sich nach Norden weiter fort. Der Teilabschnitt A liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes "Bocholt-West".

Weitere, zur Erreichung des Schutzzweckes erforderliche Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten z. B. entsprechend dem Feuchtwiesenprogramm NW vorbehalten.

1) Grünland umzuwandeln:

- Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen weder umgewandelt noch umgebrochen werden;
- 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen);
- 3) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden oder zu lagern;
- 4) den Fischfang in der Zeit vom 15.03 - 15.06. auszuüben.

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

2.1.2 Naturschutzgebiet Hülsdonker Senke, westlich von Isselburg

A Abgrenzung (E 5 / E 6)

Das Naturschutzgebiet befindet sich westlich von Isselburg, zwischen der Kreisstraße 9 und dem Waldgebiet Looserfeld. Das Naturschutzgebiet ist ca. 12 ha groß.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Es handelt sich um eine ca. 1,2 km lange Feuchtrinne mit Bruchwald und Röhrichten, die im Süden sehr schmal beginnt und sich nach Norden hin aufweitet. Die Rinne ist zeitweilig wasserüberstaut, lokal kommen Röhrichtbestände vor. Sie wird insbesondere im Süden von teils alten Erlen und Baumweiden sowie Strauchweiden gesäumt. Im Norden ist sie mit Grauweidengebüsch, Erlen sowie Erlen-Pappelbeständen bewachsen, die Bruchwaldcharakter aufweisen.

Im Südwesten ist das Grünland z.T. stärker vernässt und weist Flutrasencharakter auf.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop dargestellt (BK-4104-011).

B Schutzzweck

- a) Erhalt feinmorphologischer Geländestrukturen in Form einer Feuchtrinne;
- b) Erhaltung und weitere Optimierung eines vielfältig strukturierten und artenreichen Biotopkomplexes mit Bruchwald, Weidengebüsch, Röhrichtbereichen und offenen Wasserflächen;
- c) Beispielhafte Erhaltung und weitere Entwicklung von Lebensstätten seltener Pflanzen- und Tierarten im Bereich der Feuchtrinne und des angrenzenden Grünlandes;
- d) Entwicklung von charakteristischen Biotoptypen: Erlenbruch, Weidengebüsch, Naßgrünland und Röhricht.

C Verbote

Außer den unter 2.1 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln;
- 2) organische oder anorganische Düngemittel außerhalb der landwirtschaftlichen Flächen aufzubringen, einzuleiten oder zu lagern;
- 3) Entwässerungs- oder andere den Grundwasserstand verändernde Maßnahmen durchzuführen.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der im Anhang des Landschaftsplans aufgeführte Pflege- und Entwicklungsplan ist umzusetzen.

2.1.3 Naturschutzgebiet "Isselburg-Werth"**A Abgrenzung (H 6 / I 6 / I 7)**

Das Naturschutzgebiet befindet sich im Bereich der Isselaue südöstlich von Isselburg bzw. nordwestlich von Werth zwischen der Clev'schen Landwehr und der Issel. Das Naturschutzgebiet ist ca. 133 ha groß.

Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein Feuchtwiesengebiet, das bereits durch Verordnung vom 08.09.1988 und Änderungsverordnung vom 07.01.1993 unter Naturschutz gestellt wurde.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
- b) Erhalt der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln:
 - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzweckes nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen weder umgewandelt noch umgebrochen werden;
- 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen);
- 3) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden oder zu lagern;
- 4) den Fischfang in der Zeit vom 15.03 - 15.06. auszuüben.

Weitere, zur Erreichung des Schutzzweckes erforderliche Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den Landwirten, z. B. entsprechend dem Feuchtwiesenprogramm NW, vorbehalten.

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG)

A Abgrenzung

Die Abgrenzungen sind der Festsetzungskarte (Nr. 2.2.1 - 2.2.12) zu entnehmen.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und den rahmensetzenden, landschaftsbezogenen Darstellungen, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie den textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Gebietsentwicklungsplanes getroffen worden. Die Schutzausweisungen der unter 2.2 aufgeführten Flächen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder der Sicherung wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Differenzierung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen landschaftlichen Gegebenheiten (u.a. prägende Landschaftsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente, Auenbereiche) und Funktionen (u.a. Erholungsbereich, Biotopverbund, Pufferfunktion).

C Verbote

Gemäß § 34 Abs. 2 LG NW sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zu widerlaufen.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;
- 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen;
- 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 4) Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen;
- 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;

- 6) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;
- 7) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, anzulegen oder zu verändern;
- 8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
- 9) die morphologischen Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;
- 10) Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, oder zu lagern;
- 11) Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellsport zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu erweitern oder Motorsportveranstaltungen durchzuführen;
- 12) Anpflanzungen mit nicht bodenständigen oder nicht landschaftstypischen Arten außerhalb von Hausgärten und Waldflächen durchzuführen;
- 13) Erstaufforstungen im Bereich von Waldlichtungen und zur Begradigung von unregelmäßigen Feld-/Waldgrenzen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden;
- 14) Wald, Hecken, Laubbäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze, Obstbaumwiesen sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen zu beschädigen, auszureissen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen - ;

Gemeint sind Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes.

Gemeint sind nicht Durchforstungen oder andere übliche Pflegemaßnahmen.

Der Begriff Obstbaumwiese umfaßt alle zusammenhängenden Anpflanzungen von hochstämmigen, großkronigen Obstbäumen, von dem block- oder gruppenartig bepflanzten Obstbestand bis zur Obstbaumreihe entlang einer Straße, deren Unterwuchs als Mähwiese oder Viehweide genutzt wird. Die Obstbaumwiese sollte mindestens eine Fläche von ca. 0,15 ha umfassen mit einem Bestand von 10 - 15 Obsthochstämmen.

- 15) fließende und stehende Gewässer einschliesslich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte);

Fischerei

- 16) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;
- 17) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen sowie Fische und Vögel an oder in Kleingewässern zuzufüttern;

Als Kleingewässer im Sinne dieses Verbotes gelten Gewässer > 100 m²

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJV i.V.m. § 25 LJV NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Holzbauweise, nicht aber von Jagdhütten; ausgenommen sind die Verbote 12) und 14);
- 2) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 12) und 14);
- 3) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feld- oder Ufergehölze; mit Ausnahme der Verbote 8) und 14). Werden Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen oder Obstbäume in Obstbaumwiesen genutzt bzw. beseitigt, so sind junge Bäume am selben Ort nachzupflanzen;
- 4) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 12) und 13);
- 5) die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, einschliesslich notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen;
- 6) die Straßenkörper der Landes- und Bundesstraßen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter Nr. 5 festgesetzt.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Issel"

A Abgrenzung (A 1 / B 2 / C 4 / E 4 / H / 5 / G 6 / I 7 / J 7 / J 8)

Das Landschaftsschutzgebiet verläuft von Südosten nach Nordwesten quer durch das Landschaftsplangebiet und umfaßt Bereiche beidseitig der Issel, soweit sie im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen. Da die Issel keine morphologisch erkennbare Auenkante aufweist, orientiert sich die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes weitgehend an vorhandenen Nutzungsgrenzen.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Wiederherstellung von Grünlandflächen, insbesondere des Feucht- und Naßgrünlandes, mit gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen und Kleingewässern;
- b) Erhaltung und Optimierung der Lebensraum- und Biotopvernetzungsfunktionen, insbesondere wegen der Bedeutung für den regionalen Biotopverbund;
- c) Sicherung der landschaftsprägenden Flußauwe wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie ihrer Bedeutung für die stille Erholung;
- d) Sicherung der Flußauwe als Lebensstätte für typische Tier- und Pflanzenarten mit besonderer Bedeutung für Wiesen-, Wat- und Wasservögel, Amphibien und Libellen;
- e) Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume der Fließgewässer für die Fischfauna, insbesondere für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie;
- f) Erhaltung und Optimierung der Selbstreinigungskraft des Gewässers.

Große Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdige Biotope dargestellt.

Der im nördlichen Teil des LSG befindliche Feldschlaggraben wurde aufgrund der Bedeutung für die Fischfauna im Rahmen der Tranche 2 als FFH Gebiet an die Europäische Union gemeldet. Die Abgrenzung des FFH Gebietes ist einer Karte im Anhang zu entnehmen. Der Feldschlaggraben ist Teil eines Gewässersystems, welches den am besten untersuchten Bestand des Schlammpeitzgers in Nordrhein-Westfalen repräsentiert.

Im südöstlichen Bereich bildet das Landschaftsschutzgebiet gleichzeitig die Pufferzone für das Naturschutzgebiet "Isselburg-Werth".

Für die Erhaltung und Förderung der Schlammpeitzger-Population sind flache, stehende bzw. sehr langsam fließende Gewässer mit intensivem Wasserpflanzenbestand und weichem, schlammigem gut durchlüftetem Untergrund ohne Faulschlammbildungen und Verockerungen anzustreben.

Die Gewässerunterhaltung ist entsprechend der Richtlinie für naturnahe Gewässerunterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW durchzuführen.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln:
 - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden.

- 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen);
- 3) den Feldschlagraben vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zu räumen:
 - Die Räumung ist pro Mahdtermin abwechselnd unter Berücksichtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung auf eine Gewässerhälfte oder einen Gewässerabschnitt zu beschränken;
- 4) eine radikale Räumung des Feldschlagrabens mit Bagger o.ä. durchzuführen.

D Gebote

- 1) es ist anzustreben, den Grünlandanteil in dem Landschaftsschutzgebiet langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen;
- 2) bei der Gewässerunterhaltung des Feldschlagrabens ist die Gewässersohle zu schonen.

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (3) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, daß Ausnahmetatbestände wie insbesondere z.B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
- Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung

vorliegen.

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.

2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

Die Verbote 3 und 4 dienen der Entwicklung und nachhaltigen Sicherung des Gewässers für die Fischfauna.

Für einzelne Unterhaltungsmaßnahmen kann nach einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilt werden.

Das Gebot soll durch Programme auf freiwilliger Basis, z.B. das Kulturlandschaftsprogramm, umgesetzt werden.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet "Dwarsfeld"

A Abgrenzung (B 1 / C 2 / D 2)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich nordwestlich von Anholt. Die nördliche Schutzgebietsgrenze stellt gleichzeitig die Staatsgrenze zu den Niederlanden dar; die südliche Grenze wird von der L 605 gebildet.

Gemarkung:	siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur:	"
Flurstück:	"

B Schutzzweck

- a) Erhaltung großflächiger Waldbestände mit Bedeutung für die stille Erholung;
- b) Erhaltung der Wald-Feld-Grenzen;
- c) Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume der fließgewässer für die Fischfauna, insbesondere für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie;
- d) Erhalt und Optimierung der Lebensstätten für Pflanzen und Tiere sowie Entwicklung eines Biotopverbundsystemes.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) den Feldschlaggraben vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zu räumen:
 - Die Räumung ist pro Mahdtermin abwechselnd unter Berücksichtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen und landschaftlichen Strukturen auf eine Gewässerhälfte oder einen Gewässerabschnitt zu beschränken;
- 2) eine radikale Räumung des Feldschlaggrabens mit Bagger o.ä. durchzuführen.

Für das Landschaftsschutzgebiet werden im Biotopkataster der LÖBF verschiedene schutzwürdige Biotope dargestellt.

Der im westlichen Teil des LSG befindliche Feldschlaggraben wurde aufgrund der Bedeutung für die Fischfauna im Rahmen der Tranche 2 als FFH Gebiet an die Europäische Union gemeldet. Die Abgrenzung des FFH Gebietes ist einer Karte im Anhang zu entnehmen. Der Feldschlaggraben ist Teil eines Gewässersystems, welches den am besten untersuchten Bestand des Schlammpeitzgers in Nordrhein-Westfalen repräsentiert.

Für die Erhaltung und Förderung der Schlammpeitzger-Population sind flache, stehende bzw. sehr langsam fließende Gewässer mit intensivem Wasserpflanzenbestand und weichem, schlammigem gut durchlüftetem Untergrund ohne Faulschlammbildungen und Verockerungen anzustreben.

Die Gewässerunterhaltung ist entsprechend der Richtlinie für naturnahe Gewässerunterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW durchzuführen.

Die Verbote dienen der Entwicklung und nachhaltigen Sicherung des Gewässers für die Fischfauna.

Für einzelne Unterhaltungsmaßnahmen kann nach einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilt werden.

D Gebote

- 1) bei der Gewässerunterhaltung des Feldschlaggrabens ist die Gewässersohle zu schonen.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet "Bocholter Aa - Kahles Bruch"**A Abgrenzung (E 2 / F 3 / H 3 / I 3)**

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich nordöstlich von Anholt bzw. südlich von Suderwick und erstreckt sich teilweise über Bereiche beidseitig der Bocholter Aa. Die Bocholter Aa bildet z.T. die Grenze zu den Niederlanden.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Für das Landschaftsschutzgebiet werden im Biotopkataster der LÖBF verschiedene schutzwürdige Biotope dargestellt.

Im östlichen Teil übernimmt das Landschaftsschutzgebiet ebenfalls Pufferfunktionen für das Naturschutzgebiet "Suderwicker Venn".

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Wiederherstellung von Grünlandflächen, insbesondere des Feucht- und Naßgrünlandes;
- b) Erhaltung und Entwicklung der Feldgehölze, Kopfbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente;
- c) Erhaltung und Optimierung der Lebensraum- und Biotopvernetzungsfunktionen, insbesondere wegen der Bedeutung für den regionalen Biotopverbund;
- d) Sicherung der landschaftsprägenden Flußbaue wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie ihrer Bedeutung für die stille Erholung;
- e) Sicherung der Flußbaue als Lebensstätte für typische Tier- und Pflanzenarten mit besonderer Bedeutung für Wiesen-, Wat- und Wasservögel, Amphibien und Libellen;
- f) Erhaltung und Optimierung der Selbstreinigungskraft des Gewässers.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln:
 - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden.

- 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (3) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, daß Ausnahmetatbestände wie insbesondere z.B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
- Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung

vorliegen.

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

D Gebote

- 1) es ist anzustreben, den Grünlandanteil in dem Landschaftsschutzgebiet langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen.

Das Gebot soll durch Programme auf freiwilliger Basis, z.B. das Kulturlandschaftsprogramm, umgesetzt werden.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet "Suderwick"**A Abgrenzung (I 3 / J 3)**

Das Landschaftsschutzgebiet liegt südlich von Suderwick und umfaßt landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Gemarkung:	siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur:	"
Flurstück:	"

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der Biotopvernetzungsfunktion;
- b) Erhalt und Entwicklung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet "Regnieter Bach"**A Abgrenzung (D 2 / F 4)**

Das Landschaftsschutzgebiet liegt nordöstlich von Anholt und umfaßt Auenbereiche des Regnieter Baches.

Gemarkung:	siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur:	"
Flurstück:	"

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Teile des schutzwürdigen Biotops "Regnieter Bachniederung", das im Biotopkataster der LÖBF (BK-4104-042) erfaßt ist.

Der Regnieter Bach wurde aufgrund der Bedeutung für die Fischfauna im Rahmen der Tranche 2 als FFH Gebiet an die Europäische Union gemeldet. Die Abgrenzung des FFH Gebietes ist einer Karte im Anhang zu entnehmen. Der Regnieter Bach ist Teil eines Gewässersystems, welches den am besten untersuchten Bestand des Schlammpeitzgers in Nordrhein-Westfalen repräsentiert.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung der geomorphologischen Strukturen (Auenkanten) der Bachaue;
- b) Erhaltung und Entwicklung der z.T. noch vielfältig gegliederten Bachaue;
- c) Erhaltung und Entwicklung des Grünlandanteils;
- d) Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume der fließgewässer für die Fischfauna, insbesondere für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie;
- e) Erhaltung und Optimierung der Lebensraum- und Biotopvernetzungsfunktion der Bachaue.

Für die Erhaltung und Förderung der Schlammpeitzger-Population sind flache, stehende bzw. sehr langsam fließende Gewässer mit intensivem Wasserpflanzenbestand und weichem, schlammigem gut durchlüftetem Untergrund ohne Faulschlammbildungen und Verockerungen anzustreben.

Die Gewässerunterhaltung ist entsprechend der Richtlinie für naturnahe Gewässerunterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW durchzuführen.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln:
 - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzweckes nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden.

- 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

- 3) den Regnieter Bach vor dem 15 Juni eines jeden Jahres zu räumen:
 - Die Räumung ist pro Mahdtermin abwechselnd unter Berücksichtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen und landwirtschaftlichen Gegebenheiten auf eine Gewässershälfte oder einen Gewässerabschnitt zu beschränken;

- 4) eine radikale Räumung des Regnieter Baches mit Bagger o.ä. durchzuführen.

D Gebote

- 1) es ist anzustreben, den Grünlandanteil in dem Landschaftsschutzgebiet langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen;

- 2) bei der Gewässerunterhaltung des Regnieter Baches ist die Gewässersohle zu schonen.

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (3) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, daß Ausnahmetatbestände wie insbesondere z.B.:

- Aufgabe der Milchkühhaltung,
- Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung

vorliegen.

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.

2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

Die Verbote 3 und 4 dienen der Entwicklung und nachhaltigen Sicherung des Gewässers für die Fischfauna.

Für einzelne Unterhaltungsmaßnahmen kann nach einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilt werden.

Das Gebot soll durch Programme auf freiwilliger Basis, z.B. das Kulturlandschaftsprogramm, umgesetzt werden.

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet "Breels - Herzeboholt"

A Abgrenzung (E 2 / E 3 / F 3 / H 4 / I 4 / I 5)

Das Landschaftsschutzgebiet liegt nördlich bzw. nordwestlich von Isselburg.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte bäuerliche Kulturlandschaft.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdige Biotope dargestellt.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft;
- b) Erhaltung der Feucht- und Naßgrünlandflächen, insbesondere im Bereich von Herzeboholt;
- c) Erhaltung großflächiger Waldbestände mit besonderer Bedeutung für die stille Erholung;
- d) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der Biotopvernetzungs-funktionen;
- e) Erhaltung und Entwicklung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente sowie der Waldflächen;
- f) Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft mit Bedeutung für die Erholung.

2.2.7 Landschaftsschutzgebiet "Diesfeld - Vehlingen"

A Abgrenzung (C 4 / C 6 / E 6)

Das Landschaftsschutzgebiet liegt südlich von Anholt, an der westlichen Grenze des Landschaftsplangebietes und grenzt z. T. an die Niederlande an.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt großflächige Waldbestände sowie eine durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte bäuerliche Kulturlandschaft und das Abtragungsgewässer Wolfsee.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdige Biotope dargestellt.

Die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindlichen Fließgewässer Clev'scher Grenzgraben und Anholtsche Issel wurden aufgrund der Bedeutung für die Fischfauna im Rahmen der Tranche 2 als FFH Gebiet an die Europäische Union gemeldet. Die Abgrenzung des FFH Gebietes ist einer Karte im Anhang zu entnehmen. Der Clev'sche Grenzgraben und die Anholtsche Issel sind Teile eines Gewässersystems, welches den am besten untersuchten Bestand des Schlammpeitzgers in Nordrhein-Westfalen repräsentiert.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung der großflächigen Waldbestände mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung sowie der Klimaschutzfunktion (im südlichen Teil des Gebietes);
- b) Erhaltung einer z.T. vielfältig gegliederten Kulturlandschaft;
- c) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der Biotopvernetzungs-funktionen;
- d) Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume der Fließgewässer für die Fischfauna, insbesondere für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie;
- e) Erhaltung und Entwicklung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente;
- f) Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft mit Bedeutung für die Erholung.

Für die Erhaltung und Förderung der Schlammpeitzger-Population sind flache, stehende bzw. sehr langsam fließende Gewässer mit intensivem Wasserpflanzenbestand und weichem, schlammigem gut durchlüftetem Untergrund ohne Faulschlammbildungen und Verockerungen anzustreben.

Die Gewässerunterhaltung ist entsprechend der Richtlinie für naturnahe Gewässerunterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW durchzuführen.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) den Clev'schen Grenzgraben und die Anholtsche Issel vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zu räumen:
 - Die Räumung ist pro Mahdtermin abwechselnd unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Kulturen und landschaftlichen Strukturen auf eine Gewässerhälfte oder einen Gewässerabschnitt zu beschränken;
- 2) eine radikale Räumung des Clev'schen Grenzgrabens und der Anholtschen Issel mit Bagger o.ä. durchzuführen.

Die Verbote dienen der Entwicklung und nachhaltigen Sicherung des Gewässers für die Fischfauna.

Für einzelne Unterhaltungsmaßnahmen kann nach einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilt werden.

D Gebote

- 1) bei der Gewässerunterhaltung des Clev'schen Grenzgrabens und der Anholtschen Issel ist die Gewässersohle zu schonen.

2.2.8 Landschaftsschutzgebiet "Clev'sche Landwehr - Wolfstrang"

A Abgrenzung (E 5 / F 6 / G 7 / G 8)

Das Landschaftsschutzgebiet liegt südlich bzw. westlich von Isselburg.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Das Gebiet umfaßt eine noch gut grünlandgeprägte, kleinteilig genutzte und vielfältig gegliederte Niederungslandschaft.

Große Teile des Landschaftsschutzgebietes werden im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdige Biotope erfaßt.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung einer überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten Niederungslandschaft;
- b) Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich der Bachaue;
- c) Sicherung und Optimierung der Niederungslandschaft als Lebensstätte für gefährdete Pflanzen und Tiere sowie wegen der Biotopvernetzungs-funktion;
- d) Erhaltung und Entwicklung der Kopfbäume, Baumreihen, Feldgehölze, Hecken sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild;
- e) Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume der Fließgewässer für die Fischfauna, insbesondere für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie;
- f) Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln:
 - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden.

- 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

D Gebote

- 1) es ist anzustreben, den Grünlandanteil in dem Landschaftsschutzgebiet langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen.

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (3) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, daß Ausnahmetatbestände wie insbesondere z.B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
- Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung

vorliegen.

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.

2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

Das Gebot soll durch Programme auf freiwilliger Basis, z.B. das Kulturlandschaftsprogramm, umgesetzt werden.

2.2.9 Landschaftsschutzgebiet "Bielehorster Landwehr"

A Abgrenzung (C 6 / D 7)

Das Landschaftsschutzgebiet liegt südlich von Vehlingen, zwischen der L 458 und der Autobahn A 3.

Gemarkung:	siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur:	"
Flurstück:	"

Es handelt sich um einen überwiegend grünlandgenutzten Niederungsbereich entlang der Bielehorster Landwehr. Die Niederungslandschaft setzt sich in westlicher Richtung im Gebiet des Kreises Kleve fort.

Große Teile des Landschaftsschutzgebietes werden im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop erfasst.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung einer überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten Niederungslandschaft entlang der Bielehorster Landwehr;
- b) Sicherung und Optimierung der Niederungslandschaft als Lebensstätte für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- c) Erhaltung und Entwicklung der Kopfbäume, Baumreihen, Feldgehölze, Hecken sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild;
- d) Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln:
 - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden.

- 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

D Gebote

- 1) es ist anzustreben, den Grünlandanteil in dem Landschaftsschutzgebiet langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen.

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (3) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, daß Außnahmetatbestände wie insbesondere z.B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
 - Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung
- vorliegen.

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

Das Gebot soll durch Programme auf freiwilliger Basis, z.B. das Kulturlandschaftsprogramm, umgesetzt werden.

2.2.10 Landschaftsschutzgebiet "Heelden"**A Abgrenzung (D 8 / E 8 / F 8)**

Das Landschaftsschutzgebiet liegt südlich bzw. westlich der Ortslage Heelden. Es wird von der Autobahn A 3 sowie von der Bundesstraße B 67 durchquert.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Es handelt sich um eine überwiegend als Grünland genutzte, vielfältig strukturierte bäuerliche Kulturlandschaft.

Große Teile des Landschaftsschutzgebietes werden im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop erfaßt.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft;
- b) Erhaltung und Förderung der Lebensstätten für Pflanzen und Tiere sowie der Biotopvernetzungs-funktionen;
- c) Erhaltung und Entwicklung der Kopfbäume, Baumreihen, Feldgehölze, Hecken sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und für das Lokalklima;
- d) Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

2.2.11 Landschaftsschutzgebiet "Isselburg-Süd - Kalfurter Heide"**A Abgrenzung (G 6 / G 7)**

Das Landschaftsschutzgebiet liegt südlich von Isselburg und umfaßt den Korridor zwischen den Landschaftsschutzgebieten "Issel" und "Clev'sche Landwehr / Wolfstrang".

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Es handelt sich um ein Gebiet, das überwiegend ackerbaulich genutzt wird. Im südlichen Bereich weist es einen hohen Anteil an Feldgehölzen und sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselementen auf. Für den nördlichen Bereich sind im Landschaftsplan weitere Anpflanzungen vorgesehen.

Im südlichen Teil des Gebietes (Bereich "Kalfurter Heide") befinden sich mehrere Flugsanddünenbereiche.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung einer in Teilen vielfältig strukturierten Kulturlandschaft;
- b) Erhaltung von geomorphologisch bedeutsamen Dünenbereichen;
- c) Erhaltung der Lebensstätten für Pflanzen und Tiere sowie der Biotopvernetzungsfunktionen;
- d) Erhaltung und Entwicklung der Baumreihen, Feldgehölze, Hecken sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und für das Lokalklima;
- e) Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

2.2.12 Landschaftsschutzgebiet "Werth - Süd"**A Abgrenzung (J 7 / K 7)**

Das Landschaftsschutzgebiet liegt südlich von Werth, an der südlichen Grenze des Landschaftsplangebietes. Das Gebiet besteht aus zwei Teilbereichen (südlich und südöstlich von Werth).

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung einer in Teilen vielfältig strukturierten Kulturlandschaft;
- b) Erhaltung und Entwicklung eines Abgrabungsgewässers mit besonderer Bedeutung für gefährdete Pflanzen und Tiere.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) das südliche Ufer des Abgrabungsgewässers zu Erholungszwecken bzw. zum Angeln zu nutzen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt landwirtschaftliche Nutzflächen südlich von Werth. Weiterhin liegt die Naßabgrabung südöstlich von Werth im Schutzgebiet. Die Abgrabung ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop erfaßt.

Das südliche Ufer ist entsprechend seiner Bedeutung für gefährdete Pflanzen und Tiere (vgl. Biotopkataster der LÖBF) im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu sichern und zu entwickeln.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte (Nr. 2.3.1 bis 2.3.4) zusammen mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu entnehmen.

Die Fläche eines Naturdenkmales umfaßt zur Sicherung des Schutzbereiches auch die Fläche unter der Baumkrone sowie einen 1,5 m breiten Streifen rund um den Kronentraufbereich.

B Schutzzweck

- Erhaltung von besonders wertvollen, landschaftstypischen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen wegen ihrer Eigenart, Schönheit und Bedeutung für den Naturhaushalt.

C Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG ist die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Die Sicherung der Bodenfläche ist notwendig, um jeglichen schädigenden Einfluß, der die Lebensfähigkeit der Naturdenkmale beeinflussen könnte, auszuschließen.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu erstellen;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) bei Quellen den Bereich des Wasseraustritts einschliesslich dessen Umgebung zu beeinträchtigen, zu verändern, einzufassen oder das Wasser abzuleiten sowie die Quelle aufzustauen;
- 7) Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches zu errichten oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Schutzbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;

- 8) Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Kleinreliefs, welche zu dem Naturdenkmal gehören zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 11) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureissen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- 12) die Bäume und Quellen durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- 13) die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde zu verändern;

Landwirtschaft

- 14) die Quellbereiche als Viehtränke zu benutzen;
- 15) den Wasserchemismus von Quellbereichen durch Einbringung von Nährstoffen und / oder Pflanzenbehandlungsmitteln zu verändern;
- 16) Pflanzenschutz- einschliesslich Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern oder auszubringen;

Forstwirtschaft

- 17) die Quellbereiche aufzuforsten;

Jagd

- 18) Ansitzleitern oder Hochsitze zu errichten oder anzulegen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) vom Landrat Borken als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;

- 3) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Für jedes Naturdenkmal soll ein Fachgutachten erstellt werden. Die sich daraus ergebenden Pflege- und Sanierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Landschaftsplanrealisierung umzusetzen.

F Melde- und Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen dem Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

- 2.3.1 Stiel-Eiche östlich von Haus Hardenberg (B 1).**
- Gemarkung: Anholt
Flur: 1
Flurstücke: 21, 84
- Die Eiche befindet sich am Ende einer Allee, die den Weg um Haus Hardenberg säumt.
- 2.3.2 Stiel-Eiche am Rauhenhorster Graben im Bereich "Overgoorfeld" (B 1 / B 2).**
- Gemarkung: Anholt
Flur: 1
Flurstücke: 127, 128, 129
- Die Eiche steht als Solitärbaum an einer Wegegabelung südlich des Rauhenhorster Grabens. Der Baum hat aufgrund der exponierten Stellung eine hohe ästhetische Bedeutung.
- 2.3.3 Stiel-Eiche westlich der Kreisstraße 1, östlich des Hofes Bruns (G 3).**
- Gemarkung: Herzebocholt
Flur: 6
Flurstücke: 300, 301
- Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um einen sehr alten Baum, der sich in einer Baumgruppe aus Stiel-Eichen befindet. Die Baumgruppe steht am Rand einer Gehölzfläche im Übergang zu einer Ackerfläche.
- Die Stiel-Eiche war bereits vor Aufstellung des Landschaftsplanes als Naturdenkmal Nr. A.H. 1 ausgewiesen.
- 2.3.4 Gruppe aus 3 alten Stiel-Eichen im Park der Wasserburg Anholt (D 4).**
- Gemarkung: Anholt
Flur: 7
Flurstück: 387
- Die Eichengruppe befindet sich südlich von einem naturnahen, bogenförmigen Kleingewässer, am Rand einer Gehölzfläche. Zwei Eichen stehen nahe beieinander, die dritte etwa 50 m weiter westlich.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Biotoptypenkartierung erfolgt.

Es handelt sich vornehmlich um

- Feldgehölze,
- Hecken,
- Einzelbäume und Alleen,
- Obstbaumwiesen,
- markante Geländeböschungen.

Aufgrund des § 47 LG NW sind alle Wallhecken sowie mit öffentlichen Mitteln geförderten Pflanzungen geschützt. Das gleiche gilt für alle Gehölzbestände, morphologische Einzelstrukturen, Kleingewässer usw., die in Landschaftsschutzgebieten liegen.

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte (Nr. 2.4.1 bis 2.4.26) zusammen mit den textlichen Darstellungen zu entnehmen.

Zur Fläche eines geschützten Landschaftsbestandteiles zählt das jeweilige Schutzobjekt, der Kronentraufbereich von Bäumen einschließlich eines ca. 1,5 m breiten Streifens um den Kronentraufbereich und bei Hecken ein beidseitig 1,5 m breiter Seitenstreifen, gemessen von der Seitenfläche der Hecke.

B Schutzzweck

Soweit im Einzelfall nicht zusätzlich festgesetzt dienen alle geschützten Landschaftsbestandteile

- a) der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- b) der Belebung und Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- c) der Abwehr schädlicher Einwirkungen.

C Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist es untersagt:

Innerhalb der flächig dargestellten geschützten Landschaftsbestandteile beziehen sich die Verbote auf die Gehölzbestände und Gehölzstreifen einschliesslich deren Kronentraufbereiche.

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu erstellen;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) die Kleingewässer ganz oder teilweise zu verfüllen;
- 7) die Kleingewässer durch Einbringung oder Einleitung fester oder flüssiger Stoffe zu verunreinigen;
- 8) Wälle, Senken, Böschungen, Eschkanten, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen, soweit sie zu dem Landschaftsbestandteil gehören oder damit identisch sind;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteils zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 11) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- 12) Wiederanpflanzungen ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen und andere als bodenständige Gehölzarten zu verwenden;
- 13) den geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureissen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

Gemeint sind Pflanzmaßnahmen außerhalb des Waldes.

- 14) Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, die sich nachteilig auf die Eigenart oder Vitalität des jeweiligen Landschaftsbestandteiles auswirken;

Landwirtschaft

- 15) offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;
- 16) Pflanzenschutz- einschliesslich Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern oder auszubringen;

Fischerei

- 17) die Kleingewässer zu Erholungszwecken oder fischereilich zu nutzen, Fische und Enten anzufüttern, die Ufervegetation zu beeinträchtigen;

Forstwirtschaft

- 18) Erstaufforstungen und Neuanpflanzungen vorzunehmen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 13), 15) und 16) sowie die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Obstbaumwiesen;
- 2) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 11), 12) und 18);
- 3) alle Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen;
- 4) die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken;
- 5) der ordnungsgemäße Obstbau;
- 6) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmässig ausgeübten Nutzungen.
- 7) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V.m. § 25 LJG NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Holzbauweise; nicht aber von Jagdhütten.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind Kapitel 5 im einzelnen festgesetzt.

F Melde- und Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an geschützten Landschaftsbestandteilen dem Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

2.4.1 Feldgehölz nördlich Straße "Dwarfeld" (L 605) und südlich von Haus Hardenberg (A 1 / B 1 / B 2)

Gemarkung: Anholt

Flur: 1

Flurstück: 27

Es handelt sich um ein alters-, arten- und strukturheterogenes Feldgehölz, das in Teilbereichen noch Bruchwaldrelikte aufweist.

Das Feldgehölz ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4104-001 erfaßt.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes mit seiner Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere;
- Erhalt des Feldgehölzes als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.1

2.4.2 Feuchthaubwald im Bereich Dwarsfeld nördlich von Anholt (D 2 / D 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 3

Flurstücke: 38 tlw., 39

Schutzzweck

- Erhaltung des Feuchtwaldes wegen seiner besonderen Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere;
- Erhalt des Waldgebietes als gliederndes und belebendes Landschaftselement;
- Erhaltung von Althölzern.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Gebote

- Bei der forstlichen Nutzung sind einzelne Althölzer als Überhälter bis zum physischen Verfall zu erhalten.

Es handelt sich um einen älteren Eichenwald mit lokaler Erlenbeimengung und im nordwestlichen Teil mit Fichtenanteilen. Das Waldgebiet weist z. T. stark sumpfigen Charakter und lokale Eichenalthölzer auf.

Das Gebiet ist als Teilbereich des schutzwürdigen Biotops Nr. BK-4104-002 im Biotopkataster der LÖBF erfaßt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.2

Der Erhalt von einzelnen Althölzern dient dem Schutz der besonderen Habitatfunktion von Althölzern sowie der Belebung des Landschaftsbildes.

2.4.3 Bruchwald nördlich der Ortslage "An der Regniet" (E 2)

Gemarkung: Anholt
 Flur: 9
 Flurstück: 64 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Bruchwaldes als Refugialraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
- Erhalt der Großseggenried- und Röhrichtvegetation,
- Erhalt des Bruchwaldes als typischer Bestandteil einer Niederungslandschaft sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Der LB befindet sich im südlichen Teil einer kleineren Waldfläche und ist überwiegend mit Eichen und Erlen bestockt; lokal sind Pappeln und Fichten beigemischt. In gehölzärmeren Bereichen weist die Krautschicht Großseggenried- und Röhrichtvegetation auf.

Das Gebiet ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4104-033 erfasst.

Siehe auch Festsetzungen Nr. 4.3 und 5.2.9

2.4.4 Baumreihe entlang eines Weges im Bereich Kranenweide, nördlich von Anholt (D 3 / E 3)

Gemarkung: Anholt
 Flur: 14
 Flurstücke: 22 tlw., 183 tlw., 191 tlw., 194 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus alten Stiel-Eichen. Im nördlichen Bereich ist die Baumreihe als Wallhecke ausgebildet.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.30

2.4.5 Feldgehölz nordöstlich von Anholt (E 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 14

Flurstück: 34

Schutzzweck

- Erhaltung eines durch feuchte Senken geprägten Feldgehölzes mit Bruchwaldcharakter;
- Erhaltung des Feldgehölzes als Refugialraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
- Erhalt des Feldgehölzes mit Bruchwaldcharakter als typischer Bestandteil der Aue des Regnieter Baches.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Entschlammung eines Kleingewässers, das sich an den im Norden des Feldgehölzes befindlichen Erlenbestand anschließt.

Es handelt sich um ein Feldgehölz in leicht welligem Gelände mit uneinheitlich zusammengesetzter Artenauswahl. In feuchten Senken und Mulden treten bruchwaldtypische Arten (z.B. die Rote Liste Arten *Viola palustris* [RL 3] und *Hottonia palustris*, [RL 3]) auf. Als gefährdete Tierart ist der Grünspecht (RL 3) vorzufinden. Weiterhin befindet sich ein Kleingewässer in der Gehölzstruktur.

Das Feldgehölz ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4104-008 erfaßt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.4

Im Rahmen der forstlichen Nutzung sollen die nicht standortgerechten Fichten und Pappeln durch bodenständige Gehölze ersetzt werden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.31

2.4.6 Feldgehölz im Bereich Breels, nördlich von Isselburg (F 4)

Gemarkung: Anholt

Flur: 10

Flurstücke: 62 tlv., 101 tlv., 107 tlv., 219 tlv.,

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung eines Feldgehölzes mit eingelagerten Feuchtbiotopen als Refugialraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
- Erhaltung des Feldgehölzes als gliederndes und belebendes Landschaftselement;
- Erhalt des Feldgehölzes mit Bruchwaldcharakter als typischer Bestandteil der Aue des Regnieter Baches.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- den in der Mitte des Feldgehölzes befindlichen Feuchtbereich (Größe ca. 1.000 m²) aufzuforsten.

Es handelt sich um den südlichen Teil eines Feldgehölzes in der Aue des Regnieter Baches, das in einem gehölzarmen, lichten Bereich eine vernässte Senke, die mit Seggen und Binsen bewachsen ist, aufweist. Als gefährdete Tierart ist der Grünspecht (RL 3) anzutreffen.

Das Feldgehölz ist als Teilgebiet eines schutzwürdigen Biotops (Nr. BK-4104-042) erfaßt.

Siehe auch Festsetzungen Nr. 4.5 und 5.2.39

2.4.7 Waldgebiet "Goor-Weiher" östlich von Anholt (E 4)

Gemarkung: Anholt
 Flur: 7
 Flurstücke: 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 23, 24, 277
 tlw., 278, 290, 419 tlw.,

Schutzzweck

- Erhaltung und Optimierung eines kleinflächigen Waldgebietes mit Feuchtbiotopen als Refugialraum für gefährdete Pflanzen und Tierarten sowie wegen der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes;
- Erhalt der Verlandungsvegetation mit Großseggen und Rohrglanzgras.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlags vorzunehmen.

Gebote

- in vernünftigen Bereichen sind Schilf- und Großseggenbestände bis 1000 m² Größe von Aufforstungen freizuhalten und ab 1000 m² Größe im Weitverband (10 x 10 m) aufzuforsten.

Es handelt sich um ein Gebiet mit zahlreichen stark verlandeten, meist schmalen, ehemaligen Weihern / Fischteichen und langgezogene Gräben mit reichhaltiger Sumpfflora. Die Fischereinutzung ist bereits seit Jahrzehnten eingestellt und das Gebiet wurde tlw. mit Pappel und Fichte aufgeforstet, z.T. haben sich Bereiche durch natürliche Sukzession selbst bewaldet. Es sind zahlreiche kleinflächige Feuchtbereiche und nasse Mulden vorhanden.

Als gefährdete Tierart ist u.a. die Nachtigall (RL 3) vorzufinden.

Das Gebiet ist Teilgebiet des schutzwürdigen Biotops Nr. BK-4104-007, das im Biotopkataster der LÖBF erfasst ist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.6 und 5.2.55

2.4.8 Feldgehölz an der Schüttensteiner Straße im Bereich Herzebocholt (G 4)

Gemarkung: Herzebocholt
 Flur: 6
 Flurstücke: 222 tlw., 226 tlw., 227 tlw., 309 tlw., 314 tlw., 317 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Optimierung eines Feldgehölzes mit Bruchwaldcharakter;
- Erhaltung des Feldgehölzes als Refugialraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Abschnittsweise Entschlammung von nassen Mulden;
- Beseitigung von Müll;
- Pflege der Kopfbäume, Freistellen der Mulden;
- Anlage eines Pufferstreifens.

Es handelt sich um ein bruchwaldartiges Feldgehölz aus Erlen und Weiden, das in einer feuchten Geländemulde stockt. Die mit Röhricht bewachsenen feuchten bis nassen Mulden sind stark verlandet und mit Müll verunreinigt.

Nördlich des Feldgehölzes befindet sich eine Feldhecke (abschnittsweise auch Baumreihe) die mit in den LB einbezogen wurde, da sich die Geländemulde in nördliche Richtung fortsetzt (dort aber z.T. verfüllt ist).

Das Feldgehölz ist im Biotopkataster der LÖBF als Teilgebiet eines schutzwürdigen Biotops (BK-4104-047) erfaßt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.68

2.4.9 Feldgehölz südlich der Schüttensteiner Straße im Bereich Herzebocholt (H 5)

Gemarkung: Herzebocholt
 Flur: 5
 Flurstück: 257

Schutzzweck

- Erhaltung und Optimierung eines Feldgehölzes mit Bruchwaldcharakter;
- Erhaltung des Feldgehölzes als Refugialraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;

Es handelt sich um ein strukturreiches Feldgehölz, bei dem in der Baumschicht Pappeln dominieren. Daneben treten Erlen und Weiden in der Baumschicht auf. Die Strauchschicht wird überwiegend aus Holunder, z.T. auch aus Weiden gebildet. In der Krautschicht dominieren zumeist nitrophile Arten, wobei am Westrand auch verstärkt Bruchwaldarten auftreten.

Das Feldgehölz ist im Biotopkataster der LÖBF als Teilgebiet eines schutzwürdigen Biotops (BK-4104-047) erfaßt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.7

2.4.10 Obstbaumwiese am Dierteweg im Südosten von Isselburg (G 5)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 1

Flurstück: 179 tlw.

Schutzzweck

- Erhalt eines Biotoptyps mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz; Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.170
- Erhaltung der Obstbäume zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes dieser Kulturlandschaft.

2.4.11 Obstbaumwiese am Dierteweg im Südosten von Isselburg (G 6)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 1

Flurstück: 348 tlw.

Schutzzweck

- Erhalt eines Biotoptyps mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz; Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.171
- Erhaltung der Obstbäume zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes dieser Kulturlandschaft.

2.4.12 2 alte Hofeichen beim Hof Brömmling im Norden von Werth (J 6)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 3

Flurstück: 50

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumruppe als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.13 entfällt

2.4.14 Feldgehölz an der L 468 südlich von Isselburg (E 6)

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 3

Flurstück: 123 tlw.

Es handelt sich um ein gut strukturiertes Feldgehölz aus Eichen (mittleres bis starkes Baumholz mit einem hohen Deckungsgrad in der Strauchschicht (Hasel und Weißdorn)).

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

2.4.15 Feldgehölz an der Straße Isselburger Feld, südlich von Isselburg (F 7)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 2

Flurstücke: 142, 143, 589

Es handelt sich um ein gut strukturiertes Feldgehölz aus Eichen mit einem hohen Deckungsgrad in der Baumschicht.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.129

2.4.16 Feldgehölz im Bereich "Ketterbruch" südlich von Isselburg (G 6)

Gemarkung: Isselburg
 Flur: 1
 Flurstücke: 105, 107 tlw., 108 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes als Refugialraum für gefährdete Pflanzen und Tierarten;
- Erhaltung des Feldgehölzes als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Gebote

- Bei der forstlichen Nutzung sind einzelne Althölzer als Überhälter bis zum physischen Verfall zu erhalten.

Es handelt sich um ein Feldgehölz, das im mittleren Bereich Bruchwaldcharakter aufweist. In der Baumschicht dominiert Eiche, untergeordnet treten Erle, Pappel, Esche, Weide und Vogelkirsche auf. Die gut entwickelte Strauchschicht wird aus Weißdorn, Hasel und Holunder gebildet. Am Südrand des Feldgehölzes befindet sich ein Kleingewässer mit z.T. steilen Uferböschungen. Westlich des Kleingewässers ist ein Fichtenbestand (mittleres Baumholz) angelegt. Das Gehölz wird von einem teils aufgeweiteten Graben durchzogen, der eine artenreiche Krautschicht aufweist.

Das Feldgehölz ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop (BK-4104-013) erfaßt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.110

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.8

Diese Maßnahme dient u.a. zum Erhalt von Samenbäumen für die Naturverjüngung.

2.4.17 Obstbaumwiese beim Hof Bröring im Südwesten von Werth (I 7)

Gemarkung: Werth
 Flur: 3
 Flurstücke: 288 tlw., 289 tlw.

Schutzzweck

- Erhalt eines Biotoptyps mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Obstbäume zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes dieser Kulturlandschaft.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.123

2.4.18 Obstbaumwiese an der Deichstraße im Südwesten von Werth (I 7 / J 7)

Gemarkung: Werth
 Flur: 9
 Flurstück: 91 tlw.

Schutzzweck

- Erhalt eines Biototyps mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Obstbäume zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes dieser Kulturlandschaft.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.172

2.4.19 Feldgehölz nördlich der Ochsenstraße, nördlich von Heelden (F 7)

Gemarkung: Isselburg
 Flur: 2
 Flurstück: 835

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere sowie als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

Es handelt sich um ein Feldgehölz aus Eiche, untergeordnet treten auch Erle und Pappel auf. Die Strauchschicht ist gut ausgebildet. Der nördlich Teil des Feldgehölzes wird beweidet.

Das Feldgehölz ist Teil eines schutzwürdigen Biotops (BK-4104-045), das im Biotopkataster der LÖBF erfaßt ist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.128

2.4.20 Obstbaumwiese beim Klauershof, nördlich von Heelden (E 7)

Gemarkung: Heelden
 Flur: 3
 Flurstücke: 730 tlw., 1063 tlw.

Schutzzweck

- Erhalt eines Biototyps mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Obstbäume zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes dieser Kulturlandschaft.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.173

2.4.21 Obstbaumwiese beim Behnenhof, nördlich von Heelden (E 7)

Gemarkung: Heelden
Flur: 3
Flurstücke: 530 tlw., 531 tlw.

Schutzzweck

- Erhalt eines Biotoptyps mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Obstbäume zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes dieser Kulturlandschaft.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.174

2.4.22 Gehölzbestand bei Heelden, nördlich der A 3 (F 7)

Gemarkung: Heelden
Flur: 3
Flurstücke: 791 tlw. 792 tlw., 863 tlw., 864, 914, 915 tlw., 920, 922, 950, 951, 974, 986 tlw., 1058 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung von Biotoptypen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Obstbäume, Kopfbäume und sonstigen Einzelbäume und Baumreihen zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes dieser Kulturlandschaft.

Es handelt sich um einen großflächigen Bestand an Obstbaumwiesen, Obstbaumreihen, Einzelbäumen, Baumgruppen und Kopfbäumen, der die vorhandenen Siedlungsflächen eingrünt, das typische Landschaftsbild dieser Kulturlandschaft repräsentiert und einen Lebensraum für speziell an diese Bedingungen angepasste Tierarten (z.B. Hohltaube, Steinkauz, Gartenrotschwanz, etc.) bildet.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.134

2.4.23 Feldgehölz mit Bruchwaldcharakter an der Clev'schen Landwehr, nördlich der Bocholter Straße (B 67) (H 7)

Gemarkung: Heelden

Flur: 5

Flurstück: 368 tlw.,

Schutzzweck

- Erhaltung eines lokal vernästen Feldgehölzes mit Bruchwaldcharakter;
- Erhaltung des Feldgehölzes als Refugialraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
- Erhalt der Großseggenried- und Röhrichtvegetation;
- Erhalt des Feldgehölzes mit Bruchwaldcharakter als typischer Bestandteil des Niederungsbereiches der Clev'schen Landwehr.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um ein Feldgehölz aus Pappeln und vielfach Erlen im Unterbau. Der mittlere Bereich des Feldgehölzes ist z.T. noch stark vernäst. Dort dominieren im lichten Ostteil Schilf und Großseggen im Unterwuchs. Der Westteil des vernästen Bereiches tendiert zum großseggenreichen Erlenbruch.

Das Feldgehölz ist Teilgebiet eines schutzwürdigen Biotops (BK-4104-048), das im Biotopkataster der LÖBF erfaßt ist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.9 und 5.4.2

2.4.24 Hofnahe Obstbäume an der Empeler Straße (B 67) östlich von Heelden (D 8 / E 8)

Gemarkung: Heelden

Flur: 1

Flurstücke: 833 tlw., 904 tlw.

Schutzzweck

- Erhalt eines Biotoptyps mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Obstbäume zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes dieser Kulturlandschaft.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.175

2.4.25 Laubholzallee / Feldhecke östlich der Empeler Straße (B 67), südwestlich von Heelden (D 8 / E 8)

Gemarkung: Heelden

Flur: 2

Flurstücke: 279 tlw., 285 tlw., 291 tlw., 295 tlw., 330 tlw., 333 tlw., 343 tlw., 345 tlw., 349, 350, 351, 352, 353, 354, 367 tlw., 368 tlw.; 369 tlw., 372 tlw., 373 tlw.

Es handelt sich um eine Allee aus Eichen, vereinzelt auch mit Birken. Im nördlichen Teil verläuft die Allee entlang eines aufgelassenen Weges. Im mittleren Teil ist sie durch eine z.T. lückige Feldhecke mit Abschnitten aus Hochstaudenfluren unterbrochen.

Schutzzweck

- Erhaltung der markanten Allee wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhalt der Gehölzstruktur als lineares Biotopvernetzungselement.

2.4.26 Hofnahe Obstbäume an der Empeler Straße (B 67) südwestlich von Heelden (D 8)

Gemarkung: Heelden

Flur: 2

Flurstück: 331 tlw.

Schutzzweck

- Erhalt eines Biotoptyps mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Obstbäume zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes dieser Kulturlandschaft.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.176

3 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmungen für Brachflächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele gemäß § 18 LG die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, daß die Brachflächen entweder:

- a) der natürlichen Entwicklung überlassen oder
- b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet und gepflegt werden.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, eine Nutzung ist ins Werk gesetzt ist.

Im Rahmen der EG-Agrarreform stillgelegte Flächen gelten nicht als Brachflächen.

Die nachfolgend aufgeführten kleinen Brachflächen sollen im Sinne der jeweiligen Entwicklungsziele der ökologischen Bereicherung der Landschaft dienen. Sollte die Entwicklung der Brachfläche nicht den gewünschten Verlauf nehmen, kann die Untere Landschaftsbehörde andere notwendige Maßnahmen anordnen bzw. durchführen.

Nutzung und Handlungen, welche den Festsetzungen widersprechen, sind gemäß § 34 Abs. 6 LG untersagt.

3.1 Feuchte Grünlandbrache am Wolfstrang, südlich von Isselburg (F 6 / G 6)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 2

Flurstücke: 179 tlw., 180 tlw.

Die Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3.2 Brache nördlich der Nebenissel, nordwestlich von Werth (I 6)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 4

Flurstück: 418 tlv.

Die Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3.3 Brachfläche an der Ochsenstraße, nördlich von Heelden (nördlich der A 3) (E 7 / F 7)

Gemarkung: Heelden

Flur: 3

Flurstück: 1068 tlv.

Die Brachfläche ist bis zur Realisierung einer möglichen Bauleitplanung der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)

Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung oder Optimierung von Waldflächen, die besondere Funktionen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ausüben.

Auf die Schaffung neuer Waldflächen im Rahmen des § 26 LG (Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen) sei hier verwiesen.

Definition für Kahlschlag: Kahlschlag ist eine Auflichtung unter einem Bestockungsgrad von 0,3 oder eine flächige Endnutzung in einer Flächengröße von > 2 ha.

4.1 Feldgehölz nördlich der Straße Dwarsfeld (L 605), südlich von Haus Hardenberg (A 1 / B 1 / B 2)

Gemarkung: Anholt
 Flur: 1
 Flurstück: 27

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Es handelt sich um ein alters-, arten- und strukturheterogenes Feldgehölz, das in Teilbereichen noch Bruchwaldrelikte aufweist. Das Feldgehölz ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4104-001 erfasst.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.1

4.2 Feuchtblaubwald im Bereich Dwarsfeld nördlich von Anholt (D 2 / D 3)

Gemarkung: Anholt
 Flur: 3
 Flurstücke: 38 tlw., 39

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- c) Bei der forstlichen Nutzung sind einzelne Althölzer als Überhälter langfristig zu erhalten.

Es handelt sich um einen älteren Eichenwald mit lokaler Erlenbeimengung und im nordwestlichen Teil mit Fichtenanteilen. Das Waldgebiet weist z. T. stark sumpfigen Charakter und lokale Eichenalthölzer auf. Die Fläche ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4104-002 erfasst.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.2

4.3 Bruchwald nördlich der Ortslage An der Regniet (E 2)

Gemarkung: Anholt
 Flur: 9
 Flurstück: 64 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Der Bruchwald befindet sich im südlichen Teil einer kleineren Waldfläche und ist überwiegend mit Eichen und Erlen bestockt; lokal sind Pappeln und Fichten beigemischt. In gehölzärmeren Bereichen weist die Krautschicht Großseggenried- und Röhrichtvegetation auf. Das Gebiet ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4104-033 erfasst.

Siehe auch Festsetzungen Nr. 2.4.3 und 5.2.9

4.4 Feldgehölz nordöstlich von Anholt (E 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 14

Flurstück: 34

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Es handelt sich um ein durch feuchte Senken geprägtes Feldgehölz mit Bruchwaldcharakter.

Siehe auch Festsetzungen Nr. 2.4.5 und 5.2.31

4.5 Feldgehölz im Bereich Breels, nördlich von Isselburg (F 4)

Gemarkung: Anholt

Flur: 10

Flurstücke: 101 tlw., 107 tlw., 219 tlw., 62 tlw.,

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Der in der Mitte des Feldgehölzes befindliche Feuchtbereich (Größe ca. 1.000 m²) ist von Aufforstungen freizuhalten.

Es handelt sich um den südlichen Teil eines Feldgehölzes in der Aue des Regnierer Baches, das in einem gehölzarmen, lichten Bereich eine vernässte Senke, die mit Seggen und Binsen bewachsen ist, aufweist.

Das Feldgehölz ist als Teilgebiet eines schutzwürdigen Biotops (Nr. BK-4104-042) erfasst.

Siehe auch Festsetzungen Nr. 2.4.6 und 5.2.39

4.6 Waldgebiet Goor-Weiher östlich von Anholt (E 4)

Gemarkung: Anholt

Flur: 7

Flurstücke: 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 23, 24, 277 tlw., 278, 290, 419 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Bei einer Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist die Kahlschlaggröße auf maximal 1 ha beschränkt.
- c) In vernässten Bereichen sind Schilf- und Großseggenbestände bis 1000 m² Größe von Aufforstungen freizuhalten und ab 1000 m² Größe im Weitverband (10 x 10 m) aufzuforsten.

Es handelt sich um ein Gebiet mit zahlreichen stark verlandeten, meist schmalen, ehemaligen Weihern / Fischteichen und langezogene Gräben mit reichhaltiger Sumpfflora. Die Fischereinutzung ist bereits seit Jahrzehnten eingestellt und das Gebiet wurde tlw. mit Pappel und Fichte aufgeforstet, z.T. haben sich Bereiche durch natürliche Sukzession selbst bewaldet. Es sind zahlreiche kleinflächige Feuchtbereiche und nasse Mulden vorhanden.

Das Gebiet ist Teilgebiet des schutzwürdigen Biotops Nr. BK-4104-007, das im Biotopkataster der LÖBF erfasst ist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.7 und 5.2.55

- 4.7 Feldgehölz südlich der Schüttensteiner Straße im Bereich Herzsbocholt (H 5)**
- Gemarkung: Herzebocholt
 Flur: 5
 Flurstück: 257
- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- Es handelt sich um ein strukturreiches Feldgehölz, bei dem in der Baumschicht Pappeln dominieren. Daneben treten Erlen und Weiden in der Baumschicht auf. Die Strauchschicht wird überwiegend aus Holunder, z.T. auch aus Weiden gebildet. In der Krautschicht dominieren zumeist nitrophile Arten, wobei am Westrand auch verstärkt Bruchwaldarten auftreten.
- Das Feldgehölz ist im Biotopkataster der LÖBF als Teilgebiet eines schutzwürdigen Biotops (BK- 4104-047) erfaßt.
- Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.9
- 4.8 Feldgehölz im Bereich Ketterbruch südlich von Isselburg (G 6)**
- Gemarkung: Isselburg
 Flur: 1
 Flurstücke: 105, 107 tlw., 108 tlw.
- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
 b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- Es handelt sich um ein Feldgehölz, das im mittleren Bereich Bruchwaldcharakter aufweist. In der Baumschicht dominiert Eiche, untergeordnet treten Erle, Pappel, Esche, Weide und Vogelkirsche auf. Die gut entwickelte Strauchschicht wird aus Weißdorn, Hasel und Holunder gebildet. Am Südrand des Feldgehölzes befindet sich ein Kleingewässer mit sehr steilen Uferböschungen. Westlich des Kleingewässers ist ein Fichtenbestand angelegt. Das Gehölz wird von einem teils aufgeweiteten Graben durchzogen, der eine artenreiche Krautschicht aufweist.
- Das Feldgehölz ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop (BK-4104-013) erfaßt.
- Siehe auch Festsetzungen Nr. 2.4.16 und 5.2.110
- 4.9 Feldgehölz mit Bruchwaldcharakter an der Clev'schen Landwehr, nördlich der Bocholter Straße (B 67) (H 7)**
- Gemarkung: Heelden
 Flur: 5
 Flurstück: 368 tlw.,
- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- Es handelt sich um ein Feldgehölz aus Pappeln und vielfach Erlen im Unterbau. Der mittlere Bereich des Feldgehölzes ist z.T. noch stark vernäßt. Der Westteil des vernäßten Bereiches tendiert zum großseggenreichen Erlenbruch.
- Das Feldgehölz ist Teilgebiet eines schutzwürdigen Biotops (BK-4104-048), das im Biotopkataster der LÖBF erfaßt ist.
- Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.23 und 5.4.2

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§26 LG)

Bei den unter 5 festgesetzten Maßnahmen handelt es sich ausschließlich um Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Bei ihrer Umsetzung sollte grundsätzlich entsprechend dem Beschluß des Kreistages vom 26.06.1997 versucht werden, mit den Betroffenen Einvernehmen zu erzielen.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z.B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gem. § 36 Abs. 1 LG NW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Entwicklungsmaßnahmen sind ergänzende oder sanierende Pflanzungen (5.1) und die Anlage von Kleingewässern (5.4). Die Anlage der Hecken dient der Erhaltung des Landschaftscharakters im Sinne des Entwicklungszieles 1.2 und im Bereich des Entwicklungszieles 1.3 und 1.4 einer notwendigen Anreicherung und Verdichtung aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.

5.1 Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und -gruppen, Ufergehölzen und anderen Gehölzbeständen

Für alle Pflanzungen sind grundsätzlich bodenständige Gehölzarten zu verwenden, wenn nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges bestimmt wird.

Bei den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen handelt es sich im wesentlichen um die Ergänzung von lückigen Gehölzbeständen oder um die Ergänzung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten.

In der Regel werden mindestens dreireihige Hecken angelegt. Der Pflanzstreifen sollte wenigstens 5 m breit sein, damit genügend Platz für eine begleitende Krautflora besteht. Zur Erzielung einer besonders langen Randlinie sollte abschnittsweise und räumlich versetzt die Anzahl der Reihen wechseln. Der Pflanzstreifen könnte im Hinblick auf kleinräumige Standortvielfalt reliefiert werden, z.B. durch kleine Aufschüttungen, Wälle, Vertiefungen o.a.

Es ist anzustreben, wegbegleitende Pflanzungen auf dem Wegegrundstück zu pflanzen. Die Pflanzungen müssen, wo erforderlich z. B. durch Einzäunung geschützt werden. Die Pflanzabstände sollten, wenn nicht anders angegeben, 1,0 m betragen. Die Gehölze sollten in Trupps von 2-5 Stück je Art gepflanzt werden.

Obstbäume sind grundsätzlich als Hochstämme anzupflanzen.

Bei den Gewässerbepflanzungen sind die Böschungen in der Regel mit 1 Reihe Roterlen und einer 1- bis 2-reihigen Mischpflanzung aus bodenständigen Laubgehölzen zu bepflanzen.

Bei allen Neupflanzungen - dies gilt für Hecken-, Baum- und Gewässerbepflanzungen - ist für den Zeitraum der ersten 3 Jahre eine Unterhaltungspflege zu gewährleisten.

Ist bei bestimmten linearen Pflanzungen eine "Lückigkeit" erwünscht, kann auf die Einhaltung bestimmter Abstände, u.U. auch auf die Anfangspflege verzichtet werden. Im Bereich von Wegeeinmündungen und Kreuzungen werden entsprechende Sichtdreiecke von Heckenanpflanzungen freigehalten.

Bei Verwendung von Obstgehölzen sollten möglichst alte, für den Landschaftsraum typische Sorten angepflanzt werden.

Walnußbäume und Eßkastanien sollten aus dem hiesigen Wuchsgebiet stammen, da sich hier eine frostsichere Rasse gebildet hat.

Die Reihe Roterlen (oder überwiegend Roterle) sollte möglichst dicht - ca. 50 cm - oberhalb der Mittelwasserlinie angelegt werden, wenn nicht bestimmte Gründe dagegen sprechen. Außer Roterle sollten an der Mittelwasserlinie nur noch Esche und in Einzelfällen Silberweide und Grauweide Verwendung finden.

Die neu angepflanzten Hecken sollten u.U., um das Wachstum der Pflanzen nicht zu stören, von Wildkräutern in den ersten 1-3 Jahren freigehalten werden. Ausfälle sind gegebenenfalls zu ersetzen. Je nach Wachstum der Hecke sollte der erste Pflegeschnitt ("auf den Stock setzen") nach 7-12 Jahren erfolgen. Der weitere Pflegerhythmus der Pflegeeingriffe ist abhängig von den Gehölzarten, dem Standort und der Wüchsigkeit der Pflanzung.

In den nachfolgend unter 5.1 aufgeführten Festsetzungen werden neben den "klassischen" Festsetzungen wie z.B. Hecken oder Baumreihen ebenfalls für bestimmte Landschaftsräume, die in der Festsetzungskarte abgegrenzt sind, Anpflanzungen, Kleingewässer oder Uferandstreifen hinsichtlich der Quantität festgesetzt.

Für diese Maßnahmen, die als Angebotsplanung zu verstehen sind, wird nicht jeweils ein genauer Standort angegeben, sie sind jedoch im jeweiligen Landschaftsraum umzusetzen.

Eine mögliche Verteilung der Maßnahmen wird in Kartenausschnitten, die als Erläuterungsteil im Anhang aufgeführt sind, dargestellt. Die Legende zu den Karten der Angebotsplanung ist in der aufklappbaren Titelseite des Landschaftsplanes abgebildet.

5.1.1 Landschaftsraum Anholt, Teilgebiet A, westlich und nordwestlich von Anholt (B 1 / C 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

350 m Hecken

1.400 m Baumreihen

800 m Kopfbaumreihen

2 Baumgruppen

1.900 m Ufergehölze

2 Kleingewässer

3 Fließgewässeraufweitungen

3.000 m² Feldgehölze

8.800 m Uferrandstreifen

anzulegen.

5.1.2 Anlage einer 3-reihigen Hecke an der Westseite der Zufahrt zur Kläranlage (E 4)

Gemarkung: Anholt

Flur: 7

Flurstücke: 78 tlw., 94

Die Hecke ist als Unterpflanzung der vorhandenen Baumreihe anzulegen.

Länge der Hecke ca. 170 m

Im Rahmen der Angebotsplanung sind an einigen Fließgewässern Aufweitungen vorgesehen. Dabei soll einseitig auf einer Länge von 5 bis 10 m eine Uferseite um 2 bis 5 m verbreitert werden. Die neu zu gestaltende Böschung ist flach anzulegen. Der Aufweitungsbereich soll extensiv gepflegt werden, d. h. eine Mahd erfolgt nur alle 2-3 Jahre. Die Aufweitungen dienen als Rückzugsgebiete zur Verbesserung der Lebensbedingungen für die Fischfauna.

Erläuterungen zur Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern siehe 5.3 bzw. 5.4.

Das Teilgebiet A umfaßt einen Abschnitt der Isselau im Nordwesten des Landschaftsplanungsgebietes. In der Entwicklungskarte wird für das Teilgebiet das Ziel Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.3 Landschaftsraum Anholt Teilgebiet B, nordwestlich von Anholt (B 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

700 m Hecken

1.000 m Baumreihen

450 m Kopfbaumreihen

500 m Ufergehölze

4.100 m Uferrandstreifen

1 Fließgewässeraufweitung

anzulegen.

5.1.4 Landschaftsraum Anholt, Teilgebiet C, nordöstlich von Anholt (F 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

300 m Hecken

200 m Baumreihen

450 m Ufergehölze

1 Kleingewässer

anzulegen.

Das Teilgebiet B umfaßt den Bereich Overgoorfeld, nordwestlich von Anholt. Als Entwicklungsziel ist für das Teilgebiet Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft ausgewiesen.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen und Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

Bei der Umsetzung der Anpflanzungen ist insbesondere die Eingrünung der Gärtneriesiedlung zu beachten.

Das Teilgebiet C umfaßt einen Abschnitt der Aue der Bocholter Aa, nordöstlich von Anholt. Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.5 Landschaftsraum Anholt, Teilgebiet D, nördlich von Anholt (E 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

700 m Kopfbaumreihen

1 Baumgruppe

400 m Ufergehölze

1.550 m Uferstrandstreifen

2 Kleingewässer

anzulegen.

Das Teilgebiet D umfaßt den Aa Niederungsgraben nordöstlich von Anholt. Die Entwicklungskarte stellt für das Teilgebiet das Ziel Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferstrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.6 Anlage einer Baumreihe auf der Südseite der Bocholter Aa beidseitig einer Brücke, die zu den Niederlanden führt (F 3 / G 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 10

Flurstücke: 186, 376, 379

Länge der Baumreihe: ca. 100 m (50 m auf jeder Brückenseite)

Es sind zwei kurze Baumreihen jeweils auf der West- und Ostseite der Brücke anzulegen, um das Bauwerk besser in die Landschaft einzubinden. Als Baumart ist Esche, Pflanzabstand 8 m, zu verwenden.

5.1.7 Baumreihe entlang der Straße Hahnerfeld (L 606) zwischen dem Ortsausgang von Anholt und Brüggenhütte (E 3 / E 4 / F 3 / G 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 10

Flurstücke: 247, 276, 278, 289, 293, 294, 295, 296, 298, 299, 301, 352, 366, 367, 392, 920

Länge der Baumreihe ca. 2.450 m

Die Maßnahme dient der Eingrünung der Landstraße sowie der besseren Einbindung in das Landschaftsbild.

Im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen sind entsprechende Sichtdreiecke freizuhalten.

Baumart: Stieleiche, Pflanzabstand 10 m

5.1.8 Baumreihe auf der Südseite der Bocholter Aa, westlich der Brücke bei Brüggenhütte (G 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 10

Flurstücke: 186, 365

Länge der Baumreihe ca. 50 m.

Es ist eine kurze Baumreihe anzulegen, um das Bauwerk besser in die Landschaft einzubinden. Als Baumart ist Esche, Pflanzabstand 8 m, zu verwenden.

5.1.9 Anlage einer dreireihigen Hecke nördlich des Hofes Penekamp, östlich von Anholt (F 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 10

Flurstück: 280

Länge der Hecke ca. 280 m.

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung einer Wallhecke, die derzeit nur noch als Eichenbaumreihe vorhanden ist. Die neu zu pflanzenden Sträucher sind unter Schonung der vorhandenen Eichen einzubringen.

5.1.10 Landschaftsraum Anholt, Teilgebiet E, nordöstlich von Anholt (E 3 / E 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

450 m Baumreihen

550 m Kopfbaumreihen

500 m Ufergehölze

3.900 m Uferrandstreifen

2 Kleingewässer

anzulegen.

Das Teilgebiet E umfaßt den größten Teil des Regnier Baches. Die Entwicklungskarte stellt für das Teilgebiet das Ziel Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.11 Landschaftsraum Anholt, Teilgebiet F, östlich von Anholt (F 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

750 m Hecken

700 m Baumreihen

750 m Kopfbaumreihen

2 Baumgruppen

750 m Ufergehölze

1.600 m Uferrandstreifen

anzulegen.

Das Teilgebiet F umfaßt den Bereich Breels, östlich von Anholt. Als Entwicklungsziel ist für das Teilgebiet Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft ausgewiesen.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.12 Landschaftsraum Suderwick, Teilgebiet A, südlich von Suderwick (H 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

200 m Hecken

150 m Baumreihen

300 m Kopfbaumreihen

3 Baumgruppen

100 m Ufergehölze

1 Kleingewässer

anzulegen.

5.1.13 Anlage einer dreireihigen Ufergehölzbepflanzung auf der Südseite des Wielbaches, südlich von Suderwick (I 3 / J 2)

Gemarkung: Suderwick

Flur: 2

Flurstücke: 60, 61, 464, 487

Flur: 6

Flurstücke: 2, 6, 7, 13, 68

Länge der Ufergehölze insgesamt ca. 620 m

5.1.14 Anlage einer Baumreihe auf der Südseite des Wielbaches zwischen der Straße Demmingbrücke und einem Stallgebäude (I 3)

Gemarkung: Suderwick

Flur: 2

Flurstücke: 464, 487

Länge der Baumreihe ca. 50 m.

5.1.15 Anlage einer Kopfbaumreihe auf der Nordseite des Wielbaches, südöstlich von Suderwick (J 2)

Gemarkung: Suderwick

Flur: 5

Flurstücke: 34, 35

Flur: 6

Flurstück: 13

Länge der Kopfbaumreihe ca. 150 m.

Das Teilgebiet A umfaßt die Aue des Holtwicker Baches, soweit sie im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Isselburg liegt. Die Entwicklungskarte stellt für das Teilgebiet Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie zur Einbindung des Gewässers in die Landschaft.

Die Ufergehölzpflanzung ist in insgesamt 6 Teilblöcke aufzuteilen. Die Bepflanzung soll mit Arten der Weichholzaue im Bereich der Mittelwasserlinie erfolgen.

Die Maßnahme dient der Einbindung des Gewässers in die Landschaft sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Die Bäume sind auf der Böschungsoberkante zu pflanzen.

Baumart: Esche, Pflanzabstand 10,0 m.

Die Maßnahme dient der Einbindung des Gewässers in die Landschaft sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Die Kopf bäume sind auf der Böschungsoberkante zu pflanzen.

Baumart: Weide, Pflanzabstand 8,0 m.

5.1.16 Landschaftsraum Suderwick, Teilgebiet B, südlich von Suderwick (H 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

400 m Baumreihen

3 Baumgruppen

1.100 m Ufergehölze

4.300 m Uferrandstreifen

2 Kleingewässer

anzulegen.

5.1.17 Anlage einer Baumreihe auf der Westseite des Langkampweges in Herzebocholt (H 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Länge der Baumreihe ca. 360 m.

5.1.18 Anlage einer Baumreihe beidseitig einer Brücke der Suderwicker Straße (K 2) über die Bocholter Aa (I 4)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 1

Flurstücke: 5, 6, 8, 52, 71, 72, 73

Länge der Baumreihe insgesamt ca. 200 m (140 m auf der Westseite, 60 m auf der Ostseite).

5.1.19 Landschaftsraum Suderwick, Teilgebiet C, südlich von Suderwick (J 3)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 1

Flurstücke: 7, 8, 18, 19, 20, 50,

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

100 m Baumreihen

100 m Ufergehölze

anzulegen.

Das Teilgebiet B umfaßt den östlichen Abschnitt der Aue der Bocholter Aa zwischen der Brücke bei Brüggenhütte und dem Naturschutzgebiet Suderwicker Venn. Die Entwicklungskarte stellt für das Teilgebiet Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

Die Maßnahme dient der Einbindung des Weges in die Landschaft sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Baumart: Stieleiche, Pflanzabstand 12,50 m

Es sind zwei kurze Baumreihen jeweils auf der West- und Ostseite der Brücke anzulegen, um das Bauwerk besser in die Landschaft einzubinden. Als Baumart ist Esche, Pflanzabstand 8 m, zu verwenden.

Das Teilgebiet C umfaßt den östlichen Abschnitt der Aue der Bocholter Aa zwischen dem Naturschutzgebiet Suderwicker Venn und der Grenze des Landschaftsplanes. Die Entwicklungskarte stellt für das Teilgebiet Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.20 Anlage einer Kopfbaumreihe nördlich des Hofes Diesfeld, südwestlich von Anholt (C 4)

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 1

Flurstück: 119 tlw.

Länge der Kopfbaumreihe ca. 180 m.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Biotopverbundes zwischen zwei Feldgehölzen.

5.1.21 Landschaftsraum Vehlingen, Teilgebiet A, nördlich von Vehlingen (C 4)

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 1

Flurstücke: 9, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 31, 32, 33, 36, 84, 85, 86, 87, 88, 97, 98, 103, 104, 105, 115, 119, 127, 131,

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

400 m Hecken

400 m Baumreihen

500 m Kopfbaumreihen

1 Kleingewässer

1 Fließgewässeraufweitung

550 m Uferrandstreifen

anzulegen.

Das Teilgebiet A umfaßt den Bereich Diesfeld, nördlich von Vehlingen. Als Entwicklungsziel ist für das Teilgebiet Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft ausgewiesen.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.22 Anlage einer zweireihigen Hecke auf einer Böschung westlich des Hofes Höcksken (Venhorst / Sandweg), nördlich von Vehlingen (C 5)

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 1

Flurstück: 107 tlw.

Länge der Hecke ca. 230 m.

Die Anpflanzung dient als Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes zur Verbesserung des Biotopverbundes zwischen einer Baumreihe (mit Anschluß an das Waldgebiet Kiwittsgatt) und einem Feldgehölz.

5.1.23 Landschaftsraum Vehlingen, Teilgebiet B, nordwestlich und westlich von Vehlingen (C 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

700 m Hecken
 950 m Baumreihen
 400 m Kopfbaumreihen
 1 Baumgruppe
 1.200 m² Feldgehölze
 1 Kleingewässer
 2 Fließgewässeraufweitungen
 1.400 m Uferrandstreifen
 anzulegen.

5.1.24 Landschaftsraum Isselburg, Teilgebiet A, westlich von Isselburg (E 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

150 m Hecken
 350 m Baumreihen
 150 m Kopfbaumreihen
 1 Baumgruppe
 650 m Ufergehölze
 1.800 m Uferrandstreifen
 1 Kleingewässer
 anzulegen.

Das Teilgebiet B umfaßt die Bereiche südlich Diesfeld, Schafsweide, Hausacker und Sackfeld in der Gemarkung Vehlingen. Als Entwicklungsziel ist für das Teilgebiet Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft ausgewiesen.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

Das Teilgebiet A umfaßt die Bereiche Auf der Issel und Högger im Bereich der Isselaue. Die Entwicklungskarte stellt für das Teilgebiet das Ziel Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen sowie Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.25 Landschaftsraum Vehlingen, Teilgebiet C, nordöstlich von Vehlingen (E 5 / F 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

100 m Hecken

150 m Baumreihen

200 m Kopfbaumreihen

200 m Ufergehölze

1.300 m Uferstrandstreifen

anzulegen.

5.1.26 Anlage einer Baumreihe auf der Ostseite eines Weges, westlich von Vehlingen (C 6)

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 4

Flurstücke: 761, 764 tlw.

Länge der Baumreihe ca. 100 m.

5.1.27 Anlage einer Baumgruppe an einer Wegegabelung, westlich von Vehlingen (C 6)

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 4

Flurstück: 763

Es sind drei Obsthochstämme zu pflanzen.

5.1.28 Landschaftsraum Vehlingen, Teilgebiet D, östlich von Vehlingen (D 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

180 m Baumreihen

1 Baumgruppe

anzulegen.

Das Teilgebiet C umfaßt einen Abschnitt der Clev'schen Landwehr. Die Entwicklungskarte stellt für das Teilgebiet das Ziel Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Uferstrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

Die Maßnahme dient der Eingrünung eines Silos sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Baumart: Winter-Linde, Pflanzabstand 10 m

Die Maßnahme dient der Betonung der Wegegabelung sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Das Teilgebiet D umfaßt den Bereich Wolfbruchfeld östlich von Vehlingen. Als Entwicklungsziel ist für das Teilgebiet Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft ausgewiesen.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.29 Anlage einer Baumreihe und einer Wallhecke beim Uhlenkampshof, östlich des Waldgebietes Vehlinger Berge (E 6)

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 3

Flurstück: 370

Länge der Baumreihe ca. 300 m;

Länge der Hecke ca. 80 m.

Die Anpflanzung dient der Eingrünung des Hofes.

5.1.30 Landschaftsraum Vehlingen, Teilgebiet E, östlich von Vehlingen (E 6 / F 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

800 m Hecken

650 m Baumreihen

anzulegen.

Das Teilgebiet umfaßt die Bereiche Isselsche Feld, Krusen Weiden und In der Mint in der Gemarkung Vehlingen. Als Entwicklungsziel ist für das Teilgebiet Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft ausgewiesen.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.31 Landschaftsraum Isselburg, Teilgebiet B, östlich von Isselburg (G 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

400 m Hecken

100 m Baumreihen

150 m Kopfbaumreihen

2 Baumgruppen

450 m Ufergehölze

1.100 m Uferstrandstreifen

1 Kleingewässer

anzulegen.

Das Teilgebiet B umfaßt die Bereiche Gänsepoll und Nonnenmathe im Bereich der Isselau. Die Entwicklungskarte stellt für das Teilgebiet das Ziel Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferstrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.32 Landschaftsraum Isselburg, Teilgebiet C, östlich bzw. südlich von Isselburg (F 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

100 m Kopfbaumreihen

100 m Hecken

150 m Ufergehölze

1.800 m Uferrandstreifen

anzulegen.

5.1.33 entfällt**5.1.34 Landschaftsraum Isselburg Teilgebiet D, südwestlich von Isselburg (F 6)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

500 m Hecken

350 m Baumreihen

1 Baumgruppe

anzulegen.

5.1.35 Anlage einer dreireihigen Hecke bzw. einer Baumreihe an der Ostseite der Werther Straße, südlich von Isselburg (G 6)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 1

Flurstücke: 41, 80 bis 87, 89 bis 99, 363

Länge der Maßnahme ca. 200 m (120 m Hecke, 80 m Baumreihe)

Das Teilgebiet C umfaßt einen Abschnitt des Wolfstranges. Die Entwicklungskarte stellt für das Teilgebiet das Ziel Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

Das Teilgebiet D umfaßt u.a. den Bereich Winsbusch südwestlich von Isselburg. Als Entwicklungsziel ist für das Teilgebiet Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft ausgewiesen.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

Die Maßnahme dient der Eingrünung des Ortsrandes sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft. Im südlichen Teil der Pflanzung sind niedrig wachsende Sträucher zu pflanzen, da dort eine oberirdische Leitung verläuft. Im nördlichen Teil sind Linden (Pflanzabstand 8 - 10 m) zu pflanzen.

5.1.36 Landschaftsraum Isselburg, Teilgebiet E (G 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

700	m	Hecken
400	m	Baumreihen
200	m	Kopfbaumreihen
1		Baumgruppe
350	m	Ufergehölze
1.300	m	Uferrandstreifen

anzulegen.

5.1.37 Landschaftsraum Werth, Teilgebiet A, nordwestlich von Werth (H 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

300	m	Baumreihen
1		Baumgruppe
600	m	Ufergehölze
1.500	m ²	Feldgehölze
1.400	m	Uferrandstreifen
1		Kleingewässer

anzulegen.

Das Teilgebiet E umfaßt einen Abschnitt der Klev'schen Landwehr sowie Freiflächen südlich von Isselburg, u.a. das Gebiet Kellerbruch. Die Entwicklungskarte stellt für das Teilgebiet das Ziel Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen (für den Abschnitt der Klev'schen Landwehr) sowie Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

Das Teilgebiet A umfaßt einen Abschnitt der Isselau nordwestlich von Werth. Die Entwicklungskarte stellt für das Teilgebiet Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.38 Landschaftsraum Vehlingen, Teilgebiet F, südlich von Vehlingen (D 7)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

250 m Kopfbaumreihen

400 m Ufergehölze

2.000 m Uferrandstreifen

1 Kleingewässer

anzulegen.

5.1.39 Anlage einer Baumgruppe nördlich der Autobahnmeisterei Isselburg, nördlich der Abfahrt Bocholt / Rees von der A 3 (E 7)

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 3

Flurstücke: 299, 386, 387, 388, 389, 415, 416

Es ist eine Baumgruppe aus 5 Stieleichen zu pflanzen.

5.1.40 Anlage einer einreihigen Hecke an der Westseite und einer dreireihigen Hecke an der Ostseite eines Umspannwerkes an der Millinger Straße, westlich von Heelden (D 7)

Gemarkung: Heelden

Flur: 1

Flurstück: 693

Länge der Hecke insgesamt ca. 220 m (120 m an der Westseite und 100 m an der Ostseite).

Das Teilgebiet F umfaßt einen Abschnitt der Bielehorster Landwehr. Die Entwicklungskarte stellt für das Teilgebiet das Ziel Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

Die Anlage der Baumgruppe dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der Eingrünung des Kreuzungsbereiches.

Die Maßnahme dient der Eingrünung des Umspannwerkes und der besseren Einbindung des technischen Bauwerkes in das Landschaftsbild. An der Westseite ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse eine einreihige Hainbuchenhecke zu pflanzen.

5.1.41 Landschaftsraum Heelden, Teilgebiet A, südlich der A 3 (D 7 / E 7)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

2.400 m Hecken

2.000 m Baumreihen

100 m Kopfbaumreihen

1 Baumgruppe

anzulegen.

5.1.42 entfällt**5.1.43 Landschaftsraum Heelden, Teilgebiet B, östlich von Heelden (F 7 / G 7)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

150 m Hecken

450 m Kopfbaumreihen

600 m Ufergehölze

2.800 m Uferrandstreifen

1 Kleingewässer

anzulegen.

5.1.44 Anlage einer lockeren Baumreihe auf der Südseite der Millinger Straße, östlich von Heelden, nördlich der A 3 (G 7)

Gemarkung: Heelden

Flur: 4

Flurstücke: 259 tlw., 380, 381, 382 tlw., 388 tlw., 394 tlw., 406 tlw., 407 tlw., 408 tlw., 409 tlw., 410,

Länge der Baumreihe ca. 220 m.

Das Teilgebiet A umfaßt die Bereiche um die Ortschaft Heelden südlich der A 3. Als Entwicklungsziel ist für das Teilgebiet Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft ausgewiesen.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

Das Teilgebiet B umfaßt den Abschnitt des Wolfstranges zwischen der Bocholter Straße (B 67) und der südlich Plangebietsgrenze. Die Entwicklungskarte stellt für das Teilgebiet Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Baumart: Stieleiche, Pflanzabstand 12,50 m

5.1.45 Anlage eines Feldgehölzes im Bereich Blecken im Naturschutzgebiet Isselburg-Werth (H 7)

Gemarkung: Werth

Flur: 10

Flurstücke: 311 tlw., 324 tlw.

Größe des Feldgehölzes ca. 2.250 m².

Es ist ein Feldgehölz aus Weißdorn und Schlehen zu pflanzen. Die Maßnahme dient der Schaffung eines Refugial- und Brutbiotops für Vögel.

5.1.46 Landschaftsraum Heelden, Teilgebiet C, östlich von Heelden (H 7 / I 7)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

50 m Baumreihen

400 m Kopfbaumreihen

100 m Ufergehölze

1.050 m Uferrandstreifen

anzulegen.

Das Teilgebiet C umfaßt einen Abschnitt der Klev'schen Landwehr, der im Nordosten an das Naturschutzgebiet Isselburg-Werth angrenzt. Die Entwicklungskarte stellt für das Teilgebiet Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.47 Anlage einer Baumreihe auf der Südwestseite des Diertweges, südwestlich von Werth (H 7 / I 7)

Gemarkung: Werth

Flur: 9

Flurstücke: 8, 10, 51

Länge der Baumreihe insgesamt ca. 550 m.

Die Maßnahme der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der Einbindung der Straße in die Landschaft. Im nördlichen Teil sind die vorhandenen Gehölzstrukturen zu ergänzen; im südlichen Teil ist eine neue Baumreihe anzulegen.

Baumart: Esche und Stieleiche, Pflanzabstand 10 m.

5.1.48 entfällt

5.1.49 Landschaftsraum Werth, Teilgebiet B, südwestlich von Werth (I 7)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

150 m Baumreihen

100 m Kopfbaumreihen

150 m Ufergehölze

400 m Uferrandstreifen

1 Kleingewässer

anzulegen.

5.1.50 Anlage einer Gehölzstruktur an der Nordseite eines Wirtschaftsweges im Bereich Kälberweiden, südlich von Werth (J 7)

Gemarkung: Werth

Flur: 10

Flurstücke: 37, 38, 42, 43, 44, 45

Länge der Gehölzstruktur ca. 240 m.

5.1.51 Landschaftsraum Werth, Teilgebiet C, südlich und südöstlich von Werth (K 7)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

150 m Hecken

200 m Baumreihen

1 Baumgruppe

50 m Ufergehölze

900 m Uferrandstreifen

anzulegen.

Das Teilgebiet B umfaßt einen Abschnitt der Isselau südwestlich von Werth. Die Entwicklungskarte stellt für das Teilgebiet Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

Die Maßnahme dient der Biotopvernetzung durch Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Das Teilgebiet C umfaßt einen Abschnitt der Isselau südöstlich von Werth. Die Entwicklungskarte stellt für das Teilgebiet Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.52 Anlage einer 5-reihigen Gehölzpflanzung an der Westseite der Kläranlage von Isselburg (E 4)

Die Maßnahme dient zur Eingrünung der Kläranlage.

Gemarkung: Anholt

Flur: 7

Flurstücke: 110, 141, 142, 362

Länge der Gehölzpflanzung ca. 140 m.

5.1.53 Anlage einer 7-reihigen Wallhecke an der Süd- und Westseite des Bebauungsplanes Nr. 7 „Werther Straße“ (G 6)

Die Maßnahme dient der Einbindung des Wohngebietes in die Landschaft sowie zur Bildung eines der Landschaft angemessenen Ortsrandes. Die Anpflanzung basiert auf einer Vereinbarung der Bezirksregierung, Dezernat 51, und der Stadt Isselburg vom 18.01.2001 im Rahmen der 37. Flächennutzungsplanänderung sowie der Genehmigung des B-Planes Nr. 7 „Werther Straße“. Die Anlage der Wallhecke ist von der Stadt Isselburg durchzuführen und zu finanzieren.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Länge der Wallhecke ca. 300 m.

5.2 Pflegemaßnahmen an Gehölzbeständen bzw. Kleingewässern und Beseitigung von Landschaftsschäden

Bei den Pflegemaßnahmen handelt es sich in erster Linie um die Pflege von Gehölzbeständen (Rückschnitt von Kopfweiden oder Hecken) oder um Vorschriften, die bei der Gehölzpflege zu beachten sind (z. B. Erhalt von Baumgruppen oder Überhältern bei der Heckenpflege). Zur Obstbaumpflege gehört vor allem der regelmäßige Pflegeschnitt sowie das Nachpflanzen zur Erhaltung des Bestandes bei abgängigen Bäumen.

Grundsätzlich sollen Hecken regelmäßig "auf-den-Stock-gesetzt" werden, damit die Gehölze im bodennahen Raum reich verzweigten Stockausschlag erzeugen, der zusammen mit den krautigen Gewächsen einer großen Anzahl von Pflanzen und Tieren Lebens- und Nahrungsbiotope bietet. Der Pflegerhythmus ist abhängig von den Gehölzarten, dem Standort und der Wüchsigkeit der Hecke.

Kopfweiden sollten regelmäßig alle 6-10 Jahre zurückgeschnitten werden. Durch den häufigen Schnitt bilden sich Höhlen und Nischen zwischen Astansätzen, die zahlreichen Vögeln und Insekten Lebensraum bieten. Außerdem können hohle Bäume auseinanderbrechen, wenn das Gewicht der Äste zu groß wird.

Pflegemaßnahmen an Kleingewässern sind in erster Linie besondere Optimierungs- und Schutzmaßnahmen (z. B. Entschlammung, Schutz vor Trittbelastungen, Abflachung von Ufern oder die Beseitigung von Abfällen) und die Beseitigung von einzelnen Gehölzen. Letzteres dient der besseren Belichtung und früheren Erwärmung im Frühjahr. Einzelne örtlich begrenzte kleinere Eingriffe wie beispielsweise Abfallablagerungen, ungenehmigte bauliche Anlagen usw., sind auf der Grundlage anderer Rechtsbestimmungen und nicht mit den Mitteln dieses Landschaftsplanes zu beseitigen. In solchen Fällen setzt dieser Plan jedoch Maßnahmen zur Wiedereingliederung der Flächen in die Landschaft fest.

5.2.1 Lindenallee zwischen der Straße Dwarsfeld (L 605) und Haus Hardenberg (A 1 / B 1)

Gemarkung: Anholt

Flur: 1

Flurstücke: 20, 24, 25, 98, 100, 176

An den Alleebäumen ist ein Pflegeschnitt durchzuführen. Der Strauchunterwuchs ist abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Länge: ca. 800 m

5.2.2 Allee aus Eichen und Roßkastanien östlich von Haus Hardenberg (B 1)

Gemarkung: Anholt

Flur: 1

Flurstücke: 21, 22, 23, 106

An den Alleebäumen ist ein Pflegeschnitt durchzuführen, Ausfälle sind nachzupflanzen.

Länge der Allee ca. 200 m

5.2.3 Feldhecke südwestlich von Haus Hardenberg (B 1)

Gemarkung: Anholt

Flur: 1

Flurstück: 24

Die Hecke ist "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge: ca. 100 m

5.2.4 Kopfb Baumreihe am Feldschlaggraben im Bereich Overgoorfeld (B 2)

Gemarkung: Anholt

Flur: 1

Flurstücke: 100, 108, 109, 189, 190

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

Länge: ca. 150 m

5.2.5 Roßkastanie im Bereich Dwarsfeld, nördlich der Straße In der Flora (C 2)

Gemarkung: Anholt

Flur: 2

Flurstück: 429

Der Kronentraufbereich der Roßkastanie ist aus der akkerbaulichen Nutzung herauszunehmen und 1 x jährlich im September zu mähen. Zur Abgrenzung des Kronentraufbereiches kann eine Einzäunung oder Markierung mit Eichenspaltpfählen oder Findlingen eingerichtet werden.

5.2.6 Feldgehölz im Bereich Lövenberge, nordwestlich von Anholt (C 2)

Gemarkung: Anholt

Flur: 4

Flurstücke: 301, 386

Das Feldgehölz ist im nördlichen Teil von Müll und Gartenabfällen zu säubern.

5.2.7 Kopfbaumreihe und Ufergehölze südlich des Hofes Schievekamp im Nordwesten von Anholt (C 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 4

Flurstücke: 1722, 2195, 2196

Die Kopfbäume sind zu schneiteln, die Ufergehölze sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Länge: ca. 170 m

5.2.8 3 alte Erlen im Kahlen Bruch, nordöstlich von Anholt (F 2)

Gemarkung: Anholt

Flur: 9

Flurstücke: 145, 146

Die Erlen sind zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.9 Bruchwald nördlich der Ortslage An der Regniet (E 2)

Gemarkung: Anholt

Flur: 9

Flurstück: 64

In dem Bruchwald ist eine mit Fichten aufgeforstete Parzelle stark aufzulichten. Zusätzlich sind die Ausläufe der Entwässerungsgräben aus dem Bruchwald in den Graben am Ostrand des Waldgebietes zu schließen.

Größe: ca. 5.000 m²

Bei dem Bruchwald handelt es sich um ein schutzwürdiges Biotop, das im Biotopkataster der LÖBF (BK-4104-033) erfaßt ist.

Die Auflichtung dient der Entwicklung von Feuchtbereichen durch Wiederherstellung einer Halbschattensituation. Durch die Schließung der Entwässerungsgräben soll der ursprüngliche Nässegrad wieder erreicht werden.

Siehe auch Festsetzungen Nr. 2.4.3 und 4.3.

5.2.10 Lückige Feldhecke im Kahlen Bruch, nordöstlich von Anholt (E 2)

Gemarkung: Anholt

Flur: 9

Flurstücke: 96, 145

Die Hecke ist "auf den Stock zusetzen", dabei sind Lücken nachzupflanzen.
Länge: ca. 100 m

5.2.11 Kopfbaumreihe am Südrand einer kleinen Waldfläche im Kahlen Bruch (E 2)

Gemarkung: Anholt

Flur: 9

Flurstücke: 36, 62 tlw., 64 tlw., 117

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.
Länge: ca. 250 m

5.2.12 Kopfweiden südlich einer Teichanlage im Kahlen Bruch (E 2)

Gemarkung: Anholt

Flur: 9

Flurstücke: 15, 36

Es sind 3 Kopfweiden zu schneiteln.

5.2.13 Hecke / Wallhecke beidseitig der Straße Regniet, nordöstlich von Anholt (E 2 / E 3 / F 3)

Es handelt sich um einen Abschnitt eines alten Postweges, der z.T. als Hohlweg ausgebildet ist.

Gemarkung: Anholt

Flur: 8

Flurstücke: 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 150 tlw., 161 tlw., 190 tlw.

Flur: 9

Flurstücke: 31, 32 tlw., 34 tlw., 83 tlw., 152 tlw., 155 tlw., 156 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Dabei sind Überhälter zu belassen. In größeren Lücken sind Gehölze nachzupflanzen und der Erdwall wiederherzustellen.
Länge: ca. 1.250 m

5.2.14 Hecke mit Kopfbäumen an der Straße Regniet, nordöstlich von Anholt (E 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 9

Flurstück: 83

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

Länge: ca. 50 m

5.2.15 Feldhecke nördlich der Straße Regniet, nordöstlich von Anholt (E 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 9

Flurstücke: 33 tlw., 36 tlw., 83 tlw.

Die Feldhecke ist auf den Stock zu setzen, dabei sind einzelne Überhälter zu erhalten.

Länge: ca. 400 m

5.2.16 2 Kopfweiden im Bereich Regniet, nordöstlich von Anholt (E 2)

Gemarkung: Anholt

Flur: 9

Flurstück: 36

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

5.2.17 Kopfbaumgruppe im Bereich Regniet, nördlich des Hofes Sielhorst (F 2 / F 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 9

Flurstücke: 13, 105

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

5.2.18 2 Kopfbäume im Bereich Regniet, nordöstlich des Hofes Sielhorst (F 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 9

Flurstück: 105

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

5.2.19 Kopfbaumreihe im Kahlen Bruch, nordöstlich von Anholt (F 2)

Gemarkung: Anholt

Flur: 9

Flurstücke: 9, 12, 142

Die Kopfbäume sind zu schneiden.

Länge: ca. 200 m

5.2.20 Kopfbaumreihe / Baumreihe im Bereich Regniet, östlich des Hofes Sielhorst (F 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 10

Flurstücke: 21, 406

Die Kopfbäume sind zu schneiden.

Länge: ca. 100 m

5.2.21 Hecke mit Kopfbäumen im Bereich Regniet, nördlich des Hofes Bramkamp-Temming (F 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 9

Flurstücke: 105

Flur: 10

Flurstücke: 402, 406

Die Kopfbäume sind zu schneiden. Die Hecke ist abschnittsweise auf den Stock zu setzen, dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge: ca. 250 m

5.2.22 Kopfbaumreihe beim Hof Icking an der Straße Hahnerfeld (L 606) (G 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 10

Flurstücke: 367, 397

Die Kopfbäume sind zu schneiden.

Länge: ca. 100 m

5.2.23 2 Kopfbäume am Holtwicker Bach, südlich der Dinxperloer Straße (L 606) (H 2 / H 3)

Gemarkung: Suderwick

Flur: 1

Flurstück: 12

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

5.2.24 Landwirtschaftliche Abfälle südlich der Dinxperloer Straße (L 606) (H 2)

Gemarkung: Suderwick

Flur: 7

Flurstücke: 484 tlw., 504

Die Abfälle sind zu beseitigen, anschließend ist die Fläche als Ergänzung vorhandener Gehölze mit bodenständigen Sträuchern zu bepflanzen.

5.2.25 Solitäreiche südlich von Suderwick, ca. 120 m nördlich vom Wielbach (I 3)

Gemarkung: Suderwick

Flur: 2

Flurstück: 202

Der Kronentraufbereich der Eiche ist aus der ackerbaulichen Nutzung herauszunehmen und 1 x jährlich im September zu mähen. Zur Abgrenzung des Kronentraufbereiches kann eine Einzäunung oder Markierung mit Eichen-spaltpfählen oder Findlingen eingerichtet werden.

5.2.26 Baumreihe südlich von Suderwick (J 2)

Gemarkung: Suderwick

Flur: 5

Flurstück: 23

In der Baumreihe sind 4 Kopfbäume zu schneiteln.

5.2.27 Baumreihe an der Straße Das Horsie, südlich von Suderwick (I 2)

Gemarkung: Suderwick

Flur: 5

Flurstück: 21

In der Baumreihe sind 7 Kopfbäume zu schneiteln.

5.2.28 Solitäreiche südlich vom Hof Angenendt, nördlich von Anholt (D 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 14

Flurstück: 255

Die Eiche ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.29 Baumgruppe aus Stiel-Eichen im Bereich Kranenweide, nordöstlich von Anholt (E 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 14

Flurstücke: 46 tlw., 275

Die Baumgruppe ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.30 Baumreihe aus Stiel-Eichen im Bereich Kranenweide, nordöstlich von Anholt (D 3 / E 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 14

Flurstücke: 191, 194, 227 tlw.

Bei der Baumreihe ist der Stacheldraht aus den Stämmen zu entfernen und ein ortsüblicher Weidezaun zu errichten. Länge: ca. 250 m

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.4

5.2.31 Kleingewässer in einem Feldgehölz nordöstlich von Anholt (E 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 14

Flurstück: 34

Entschlammung eines Kleingewässers, das sich an den im Norden des Gehölzes befindlichen Erlenbestand anschließt. Die Entschlammung ist in zwei zeitlich versetzten Abschnitten vorzunehmen (1. Abschnitt Osthälfte, 2. Abschnitt Westhälfte).

Das Feldgehölz ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4101-008 erfaßt.

Siehe auch Festsetzungen Nr. 2.4.5 und 4.4

5.2.32 Kopfbaumreihe und Hecke östlich eines Feldgehölzes, nordöstlich von Anholt (E 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 8

Flurstücke: 148 tlw., 150

Die Kopfbäume sind zu schneiteln; die Hecke ist sukzessive "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge: ca. 350 m

5.2.33 Hecke im Bereich Kranenweide, nordöstlich von Anholt (D 3 / E 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 14

Flurstücke: 18 tlw., 19 tlw., 194, 233 tlw., 239 tlw.

Die Hecke ist "auf den Stock zu setzen".

Länge: ca. 220 m

5.2.34 Hecke östlich von Anholt (E 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 14

Flurstücke: 239 tlw., 253

Die Hecke ist "auf den Stock zu setzen".

Länge: ca. 230 m

5.2.35 Hecke am Regnieter Bach, östlich von Anholt (E 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 8

Flurstück: 148

Die Hecke ist sukzessive "auf den Stock zu setzen".

Länge: ca. 250 m

5.2.36 Hecke im Bereich Breels, nördlich des Regnieter Baches (E 3 / F 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 8

Flurstück: 158

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen".

Länge: ca. 170 m

5.2.37 Wallhecke aus Eichen nördlich des Regnieter Baches (F 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 10

Flurstück: 280

Der vorhandene Stacheldraht ist aus den Eichen zu entfernen und zum Schutz vor Viehtritt ist ein ortsüblicher Weidezaun zu errichten.
Länge: ca 270 m

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.1.9

5.2.38 2 Kopfbäume am Regnieter Bach im Bereich Breels (E 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 8

Flurstück: 158

Die Kopfbäume sind zu schneiden.

5.2.39 Feldgehölz im Bereich Breels, nördlich von Isselburg (F 4)

Gemarkung: Anholt

Flur: 10

Flurstücke: 62 tlw., 101 tlw., 107 tlw., 219 tlw.

In dem Feldgehölz ist der Randbereich einer feuchten Senke durch Herausnahme von Fichten aufzulichten.

Es handelt sich um den südlichen Teil eines Feldgehölzes in der Aue des Regnieter Baches, das in einem gehölzarmen, lichten Bereich eine vernässte Senke, die mit Seggen und Binsen bewachsen ist, aufweist.

Das Feldgehölz ist als Teilgebiet eines schutzwürdigen Biotops (Nr. BK-4104-042) erfasst.

Siehe auch Festsetzungen Nr. 2.4.6 und 4.5

5.2.40 Kopfbaum nördlich des Hofes Hohenhorst (F 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 10

Flurstück: 216

Der Kopfbaum ist zu schneiden.

5.2.41 2 Kopfbäume östlich des Hofes Heimann, südlich der Straße Hahnerfeld (L 606) (G 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 10

Flurstück: 87

Die Kopfbäume sind zu schneiden.

5.2.42 Baumreihe nördlich des Hofes Dreibömer, im Bereich Heitfeld südlich der Straße Hahnerfeld (L 606) (G 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 10

Flurstücke: 58 tlw., 94, 193, 304 tlw., 355 tlw., 356 tlw., 357 tlw., 399 tlw.

In der Baumreihe sind 7 Kopfbäume zu schneiden.

5.2.43 2 Stiel-Eichen westlich des Hofes Dreibömer (G 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 10

Flurstücke: 93, 94

Die Eichen sind zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.44 Feldgehölz westlich des Hofes Dreibömer (G 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 10

Flurstücke: 93, 94

In dem Feldgehölz sind 3 Kopfbäume zu schneiden. Weiterhin sind die Hybrid-Pappeln zu beseitigen und durch bodenständige Baum- und Straucharten zu ersetzen.

5.2.45 Hecke mit Kopfbäumen östlich Brüggenhütte (G 3 / H 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 10

Flurstücke: 309, 311 tlw.

Es sind ca. 40 Kopfbäume zu schneiden. Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge: ca. 450 m

5.2.46 Schutt- und Müllablagerungen im ehemaligen Mühlenstrang (G 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 10

Flurstücke: 310 tlw., 311, 312 tlw.

Die Ablagerungen sind zu entfernen; anschließend sind die Flächen der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die vorhandenen Kopfbäume sind zu schneiteln.
Länge: ca. 80 m

5.2.47 Kopfbaum am ehemaligen Mühlenstrang westlich der Straße Hofgraben (G 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 10

Flurstücke: 311, 316 tlw.

Der Kopfbaum ist zu schneiteln.

5.2.48 Feldgehölz südlich des Hofes Bruns, westlich der Straße Hofgraben (G 3)

Gemarkung: Anholt

Flur: 10

Flurstück: 320

Aus dem Feldgehölz sind Holzabfälle einer ehemals benachbarten Nadelholzparzelle zu entfernen.

5.2.49 Hecke in den Aaweiden, südlich der Bochlter Aa (H 3)

Gemarkung: Herzeboholt

Flur: 6

Flurstück: 279

Die Hecke ist sukzessive "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge: ca. 170 m

**5.2.50 Hecke im Bereich Dreibömer Stätte, südlich der Bo-
cholter Aa (H 3)**

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 6

Flurstück: 281

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen, dabei sind einzelne
Überhälter zu belassen.

Länge: ca. 130 m

**5.2.51 2 Kopfbäume im Bereich Auf dem Horst, nördlich des
Wielbaches (I 3)**

Gemarkung: Suderwick

Flur: 2

Flurstück: 97

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

**5.2.52 Kopfbaumreihe an der Anholtschen Issel, südwestlich
von Anholt (C 4)**

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 1

Flurstück: 119 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

Länge: ca. 50 m

**5.2.53 Hecke mit Kopfbäumen an der Anholtschen Issel,
südwestlich von Isselburg (C 4)**

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 1

Flurstück: 119 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln; die Hecke ist "auf den
Stock zu setzen".

Länge: ca. 80 m

**5.2.54 Kleingewässer in einem Feldgehölz an der Issel, süd-
lich von Anholt (D 4)**

Gemarkung: Anholt

Flur: 5

Flurstücke: 234, 514 tlw.

Das Kleingewässer ist abschnittsweise zu entschlammen
und zu vertiefen.

5.2.55 Kopfbaumreihe am Südrand des Waldgebietes Goor-Weier, südöstlich von Anholt (E 4)

Gemarkung: Anholt

Flur: 7

Flurstücke: 13 tlw., 86 tlw., 87 tlw., 294 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

Länge: ca. 50 m

5.2.56 Beseitigung eines Landschaftsschadens: Waldfläche an der Issel, östlich des Golfplatzes Anholt (E 4)

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 2

Flurstück: 353 tlw.

Die Waldfläche aus Eichen und Birken ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen. Anschließend ist die Fläche entsprechend den Grundsätzen der naturnahen Waldbewirtschaftung zu nutzen.

5.2.57 Baumgruppe zwischen Issel und Golfplatz Anholt (E 4)

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 2

Flurstück: 353 tlw.

Die Baumgruppe ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.58 Kopfbaumreihe am Regnieter Bach im Bereich Hohe Pand (F 4)

Gemarkung: Anholt

Flur: 10

Flurstück: 219

Flur: 11

Flurstücke: 5 tlw., 8 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

Länge: ca. 100 m

5.2.59 Baumreihe im Bereich Papenweide, nördlich von Isselburg (F 4)

Gemarkung: Anholt

Flur: 11

Flurstück: 437

Die Baumreihe aus Eichen und Erlen ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.60 Baumreihe / Hecke östlich des Hofes Hohenhorst (G 4)

Gemarkung: Anholt

Flur: 10

Flurstück: 168

In dem Gehölzstreifen sind ca. 15 Kopfbäume zu schneiden und ca. 5 Haselnußsträucher "auf den Stock zu setzen".

5.2.61 Müllablagerung im nördlich Teil eines Feldgehölzes im Bereich Kaper's Weide (G 4)

Gemarkung: Anholt

Flur: 10

Flurstück: 168 tlw.

Flur: 11

Flurstück: 10

Die Müllablagerung ist zu beseitigen. Anschließend ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.2.62 Müllablagerung am Dreibömer Weg, nördlich des ehemaligen Mühlenstranges (G 4)

Gemarkung: Anholt

Flur: 11

Flurstück: 146

Die Müllablagerung ist zu beseitigen. Anschließend ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.2.63 Kopfbaumreihe, teilweise mit Strauchunterwuchs, im Bereich Buschmoote, östlich des Dreibömer Weges (G 4)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 6

Flurstück: 92

Die Kopfbäume sind zu schneiden. Größere Lücken sind mit bodenständigen Sträuchern nachzupflanzen.

Länge: ca. 250 m

5.2.64 Hecke und Kopfbaumreihe im Bereich Herzebocholt, ca. 100 m westlich der Straße Hofgraben (G 3 / G 4)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 6

Flurstücke: 93, 188, 190

Die Hecke ist sukzessive "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen. Im südlichen Teil des Gehölzstreifens sind ca. 10 Kopfbäume zu schneiden.

Länge: ca. 350 m

5.2.65 Kopfbaumreihe im Bereich Meddegolt, westlich von Herzebocholt (G 4)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 6

Flurstück: 94

Die Kopfbäume sind zu schneiden.

Länge: ca. 100

5.2.66 Erlenreihe beim Hof Bußmann in Herzebocholt (G 4)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 6

Flurstücke: 154, 248

Die grabenbegleitenden Erlen sind auf den Stock zu setzen.

Länge: ca. 90 m

5.2.67 Kopfbaumreihe im Bereich Lindemannsweide, westlich von Herzebocholt (G 4)

Gemarkung: Anholt
Flur: 11
Flurstücke: 150
Gemarkung: Herzebocholt
Flur: 5
Flurstück: 1

Die Kopfbäume sind zu schneiden.
Länge: ca. 140 m

5.2.68 Feldgehölz im Bereich Schlüterskamp an der Schützensteiner Straße (L 605) (G 4)

Gemarkung: Herzebocholt
Flur: 6
Flurstücke: 222 tlw., 226 tlw., 227 tlw., 309 tlw., 314 tlw., 317 tlw.

In dem Feldgehölz mit Bruchwaldcharakter sind mehrere vernässte Mulden unter größtmöglicher Schonung der vorhandenen Vegetation zu entschlammen und zu vertiefen. Die z. T. großflächig verteilten Müllablagerungen sind zu beseitigen.

Zum östlich angrenzenden Acker hin ist ein nicht bewirtschafteter Ackerrandstreifen zu entwickeln.

Das Feldgehölz ist einschließlich des Randstreifens zum Schutz vor Betreten einzuzäunen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.8

5.2.69 Hecke südlich vom Hartmannsweg in Herzebocholt (G 4 / H 4)

Gemarkung: Herzebocholt
Flur: 6
Flurstücke: 309, 310

Die Hecke ist sukzessive auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 120 m

5.2.70 Laubholzallee, teilweise mit Strauchunterwuchs entlang der Liederner Straßer im Bereich Herzebocholt / Schüttenstein (H 4 / H 5 / I 5)

Gemarkung:	Herzebocholt
Flur:	2
Flurstücke:	6, 25, 31, 33, 34, 35, 58, 153, 168, 173, 202
Flur:	5
Flurstücke:	67, 68, 69, 73, 184, 186, 239, 255, 262, 268, 271

An den Alleebäumen ist ein Pflegeschnitt durchzuführen. Der Strauchunterwuchs ist abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Einzelne Lücken in der Allee sind mit den bestandsbildenden Arten nachzupflanzen.

Länge: ca 1.900 m

5.2.71 Feldgehölz östlich des Hofes Bollwerk, nördlich des Schüttensteiner Waldes (H 4)

Gemarkung:	Herzebocholt
Flur:	6
Flurstück:	321

Aus dem Feldgehölz sind Müllablagerungen zu beseitigen. Anschließend ist die Fläche mit bodenständigen Laubgehölzen zu bepflanzen und die Zufahrt zum Feldgehölz abzusperren.

5.2.72 Solitäreiche im Bereich Uebingweide, östlich des Schüttensteiner Waldes (J 4)

Gemarkung:	Herzebocholt
Flur:	2
Flurstück:	9

Der Kronentraufbereich der Eiche ist aus der ackerbaulichen Nutzung herauszunehmen und 1 x jährlich im September zu mähen. Zur Abgrenzung des Kronentraufbereiches kann eine Einzäunung oder Markierung mit Eichen-spaltpfählen oder Findlingen eingerichtet werden.

5.2.73 3 Kopfbäume an der Klevschen Landwehr im Bereich Diesfeld (C 5)

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 4

Flurstücke: 16, 17

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

5.2.74 Baumreihe südlich des Hofes Hockstein, südwestlich des Waldgebietes Kiwittsgatt (C 5)

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 4

Flurstücke: 1, 2, 3

Die in der Baumreihe vorhandenen Kopfbäume sind zu schneiteln.

Länge: ca. 200 m

5.2.75 Kopfbaumreihe beim Hof Mühlenkamp südwestlich des Waldgebietes Kiwittsgatt (C 5)

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 4

Flurstück: 35

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

Länge: ca. 80 m

5.2.76 Solitäreiche an der Clev'schen Landwehr, westlich von Isselburg (E 5)

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 2

Flurstück: 358 tlw.

Die Eiche ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.77 Baumgruppe an der Straße Am Wasserwerk westlich von Isselburg (F 5)

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 3

Flurstück: 320

Die Baumgruppe ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.78 Kopfbaumreihe im Bereich In den Wiemersen, südlich des Hofes Küpper (G 5)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 5

Flurstücke: 13 tlw., 16 tlw., 223 tlw., 224 tlw.

Die Kopf bäume (ca. 10 Stück) sind zu schneiden.

5.2.79 Kopfbaumreihe beim Hof Übbing (G 5 / H 5)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 5

Flurstücke: 22 tlw., 230 tlw., 231 tlw.

Die Kopf bäume (ca. 25 Stück) sind zu schneiden.

5.2.80 entfällt**5.2.81 Kopfbaumreihe östlich von Hof Übbing im Bereich Herzebocholt (H 5)**

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 5

Flurstücke: 22 tlw., 41 tlw., 231 tlw.

Die Kopf bäume (ca. 30 Stück) sind zu schneiden.

5.2.82 Hecken nördlich vom Wiemerstrang, östlich von Isselburg (G 5)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 5

Flurstücke: 71 tlw., 327

Die Hecken sind abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen. Bei der östlichen Hecke ist zusätzlich ein Kopfbaum zu schneiden.

Länge: ca. 350 m

5.2.83 Kopfbaumreihe südlich von Hof Übbing, an der ehemaligen Bahnlinie Isselburg-Werth (G 5)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 5

Flurstücke: 21 tlw., 22 tlw.

Die Kopf bäume (ca. 5 Stück) sind zu schneiden.

5.2.84 Kopfbäume nördlich des Hofes Schaffeld, nordwestlich von Schüttenstein (H 5)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 5

Flurstücke: 179 tlw., 231 tlw.

Die Kopfbäume (ca. 10 Stück) sind zu schneiteln.

5.2.85 Baumgruppe im Bereich Hagtkamp in Herzebocholt (H 5)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 5

Flurstücke: 145 tlw., 167 tlw., 242 tlw.

Die Baumgruppe ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.86 Baumgruppe im Bereich Hagtkamp in Herzebocholt (H 5)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 5

Flurstücke: 145, 234, 248 tlw.

Die Baumgruppe ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.87 Baumgruppen und Einzelbäume im Bereich Hagtkamp in Herzebocholt (H 5)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 2

Flurstücke: 173, 189, 192

Flur: 5

Flurstücke: 145, 234, 248

Die Bäume sind zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen. Bei der mittleren Baumgruppe ist der vorhandene Stacheldraht aus den Bäumen zu entfernen und durch einen ortsüblichen Weidezaun zu ersetzen.

5.2.88 Kopfbäume östlich des Hofes Schaffeld, nordwestlich von Schüttenstein (H 5)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 5

Flurstücke: 179 tlw., 249 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.
Länge: ca. 150 m

5.2.89 Solitärlinde nordwestlich von Schüttenstein (H 5)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 4

Flurstücke: 271 tlw., 461 tlw.

Der Kronentraufbereich der Linde ist aus der ackerbaulichen Nutzung herauszunehmen und 1 x jährlich im September zu mähen. Zur Abgrenzung des Kronentraufbereiches kann eine Einzäunung oder Markierung mit Eichen-spaltpfählen oder Findlingen eingerichtet werden.

Die Grünabfälle im Wurzelbereich der Linde sind zu entfernen. Weiterhin ist in Stammnähe eine Sitzbank aufzustellen.

Aufgrund der exponierten Lage des Baumes mit Blick auf die Ortschaft Schüttenstein ist neben den sonstigen Festsetzungen die Aufstellung einer Sitzbank vorgesehen.

5.2.90 Erdablagerungen nordwestlich von Schüttenstein (H 5)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 4

Flurstücke: 494 tlw., 495 tlw.

Der Erdaushub ist zu beseitigen und die Fläche anschließend mit einer 3-reihigen Hecke aus bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.2.91 Kopfbäume im Bereich Jacobs Schläge, östlich von Isselburg (H 5)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 5

Flurstücke: 77 tlw., 252 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.
Länge: ca. 100 m

5.2.92 Erdablagerung südlich des Hofes Schaffeld, östlich von Isselburg (H 5)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 5

Flurstück: 253

Die Erdablagerung ist zu beseitigen, anschließend ist die Fläche mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen. Dabei sind ebenfalls die vorhandenen Fichten durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

5.2.93 Erdablagerung am Rand einer kleinen Waldfläche südwestlich von Schüttenstein (H 6)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 4

Flurstücke: 437 tlw., 502 tlw.

Die Erdablagerung im Wurzelbereich beeinträchtigt die vorhandenen Bäume am Waldrand und ist zu beseitigen. Anschließend ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.2.94 Ablagerung aus Wurzelwerk und Erde an der Straße Zum Hagebrook in Schüttenstein (H 5 / H 6)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 4

Flurstücke: 351 tlw., 444 tlw., 521 tlw.

Die Ablagerung ist zu beseitigen. Anschließend ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.2.95 Kopfbaumreihe an der Straße Zum Hagebrook in Schüttenstein (H 5)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 4

Flurstücke: 332 tlw., 351 tlw.

Die Kopfbäume (ca. 10 Stück) sind zu schneiteln.

5.2.96 Hecke südlich des Schüttensteiner Waldes (I 5)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 2

Flurstücke: 31 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 37, 40, 47,
56 tlw., 199 tlw., 200 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen",
dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge: ca. 500 m

5.2.97 Laubholzbestand mit Königsfarnvorkommen im Schüttensteiner Wald (I 5)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 2

Flurstück: 58 tlw.

In dem Laubholzbestand ist eine Freistellung der Königsfarnhorste durch punktuelle Rücknahme des Buchenunterbaus vorzunehmen. Zusätzlich sollte in räumlicher Nähe von größeren Einzelpflanzen (unter Aussparung eines Wurzelbereichs von 5 m um die Mutterhorste) der humose Oberboden bis zum anstehenden Mineralboden kleinflächig von Hand abgeplaggt werden.

Bei der Fläche handelt es sich um einen Eichenaltholzbestand mit Buche im Unterbau. Die Maßnahme dient der nachhaltigen Sicherung und Verbesserung der Königsfarnbestände.

Durch Freilegung des Mineralbodens werden die Keimmöglichkeiten des Königsfarns verbessert, so daß sich der Bestand verjüngen und ausbreiten kann.

5.2.98 Obstbaumwiese, Kopfbäume und Baumgruppen beim Hof Butenborg, nördlich von Werth (J 5 / J 6)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 2

Flurstück: 22

Die Obstbäume und Baumgruppen sind zu pflegen, die Kopfbäume sind zu schneiden.

5.2.99 Hecke östlich des Hofes Butenborg, nördlich von Werth (J 5 / J 6)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 2

Flurstücke: 20 tlw., 21 tlw., 23

Die Hecke ist sukzessive "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge: ca. 200 m

5.2.100 Hecke an der Liederner Straße, nördlich von Werth (J 5 / J 6)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 2

Flurstück: 20 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge: ca. 180 m

5.2.101 Kopfbäumreihe nördlich von Vehlingen (C 6 / D 6)

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 2

Flurstück: 269

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

Länge: ca. 70 m

5.2.102 Kopfbäumreihe nördlich der Straße Am Wolfsee, östlich von Vehlingen (E 6)

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 3

Flurstücke: 41, 371

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

Länge: ca. 150 m

5.2.103 Solitäreihe an der Straße Am Wolfsee, östlich von Vehlingen (E 6)

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 3

Flurstück: 41

Der Baum ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.104 Kopfbäumreihe im Bereich Krubweide südwestlich von Isselburg (F 6)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 8

Flurstücke: 89 tlw., 134 tlw., 135 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

Länge: ca. 250 m

5.2.105 2 Kopfbäume im Bereich Bruchschläge, südwestlich von Isselburg (F 6)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 2

Flurstücke: 188 tlw., 690 tlw., 813 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

5.2.106 Kopfb Baumreihe im Bereich Bruchschläge, südlich von Isselburg (F 6)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 2

Flurstücke: 167 tlw., 816 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

Länge: ca. 200 m

5.2.107 Zypressenhecke im Bereich Bruchschläge, südlich von Isselburg (F 6)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 2

Flurstück: 816 tlw.

Die Zypressenhecke ist durch eine 2-reihige Hecke aus bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

Länge: ca. 30 m

5.2.108 Hybrid-Pappeln am Wolfstrang, südlich von Isselburg (G 6 / G 7)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 2

Flurstücke: 167 tlw. bis 172 tlw., 304 tlw., 418 tlw., 421 tlw., 422 tlw., 425 tlw., 432 tlw., 815 tlw., 816 tlw., 817 tlw., 818 tlw., 819 tlw.

Die Hybrid-Pappeln sind sukzessive zu schlagen und durch bodenständige Ufergehölze zu ersetzen.

Länge: ca. 250 m

5.2.109 Baumreihe / Kopfbaumreihe am Wolfstrang, südlich von Isselburg (G 6 / F 7)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 2

Flurstück: 422 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

Länge: ca. 80 m

5.2.110 Feldgehölz nördlich des Caninbergshofes, südlich von Isselburg (G 6)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 1

Flurstücke: 108 tlw., 275 tlw.

Ein am Südrand des Feldgehölzes befindliches Kleingewässer ist zu entschlammen, dabei ist die südliche Uferböschung flacher zu gestalten und die dort befindliche Erdablagerung zu beseitigen.

Siehe auch Festsetzungen Nr. 2.4.16 und Nr. 4.8

5.2.111 Kopfbaumreihe beim Caninbergshof, südlich von Isselburg (G 6 / G 7)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 1

Flurstück: 275 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

Länge: ca. 60 m

5.2.112 Hecke und Gehölzstreifen nördlich vom Buschhof, südlich von Isselburg (G 6 / G 7 / H 6 / H 7)

Gemarkung: Heelden

Flur: 5

Flurstück: 351 tlw.

Flur: 1

Flurstücke: 112 tlw., 114 tlw., 275 tlw.

Die Hecke ist sukzessive "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen. Im nördlichen Teil ist die Hecke feldgehölzartig aufgeweitet. In diesem Teil sind ca. 10 Kopfbäume zu schneiteln sowie vorhandene Fichten und Pappeln zu schlagen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

Länge: ca. 470 m

5.2.113 Kopfbaumreihe am Dierteweg, südöstlich von Isselburg (G 6)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 1

Flurstücke: 189 tlw., 190 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.
Länge: ca. 100 m

5.2.114 Kopfbaum am Dierteweg, südöstlich von Isselburg (H 6)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 1

Flurstück: 190 tlw.

Der Kopfbaum ist zu schneiteln.

5.2.115 Kopfbäume an der Straße Zum Hagebrook, südwestlich von Schüttenstein (H 6)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 4

Flurstücke: 427 tlw., 428 tlw.

Die Kopfbäume (ca. 5 Stück) sind zu schneiteln.

5.2.116 Gärtnereiabfälle auf der ehemaligen Bahnstrecke Isselburg-Werth im Süden von Schüttenstein (I 6)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 4

Flurstücke: 391 tlw., 426 tlw., 512 tlw.

Die Abfälle sind zu beseitigen.

5.2.117 Gartenabfälle am Rand eines Feldgehölzes an der Nebenissel, südlich von Schüttenstein (H 6)

Gemarkung: Werth

Flur: 1

Flurstücke: 8 tlw., 20 tlw.

Die Gartenabfälle sind zu beseitigen. Anschließend ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.2.118 Kopfb Baumreihe im Bereich Lege Kolfen, nordwestlich von Werth (I 6)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 4

Flurstücke: 405, 484 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiden.

Länge: ca. 120 m

5.2.119 Hecke südlich des Hofes Schroer, nördlich von Werth (J 6)

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 3

Flurstücke: 35 tlw., 47 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 95 tlw.

Die Hecke ist sukzessive "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.

Länge: ca. 250 m

5.2.120 2 Eichen im Bereich Legen Weidendeich, westlich von Werth (I 6)

Gemarkung: Werth

Flur: 2

Flurstücke: 9 tlw., 11 tlw., 12 tlw.

Der Kronentraufbereich der Eichen ist aus der ackerbaulichen Nutzung herauszunehmen und 1 x jährlich im September zu mähen. Zur Abgrenzung des Kronentraufbereiches kann eine Einzäunung oder Markierung mit Eichen-spaltpfählen oder Findlingen eingerichtet werden.

5.2.121 Solitärerle im Naturschutzgebiet Isselburg-Werth (I 6)

Gemarkung: Werth

Flur: 9

Flurstück: 4 tlw.

Die Erle ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.122 Solitäreiche im Bereich Teppelweiden im Naturschutzgebiet Isselburg-Werth (I 6)

Gemarkung: Werth

Flur: 2

Flurstück: 21 tlw.

Die Eiche ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.123 Obstbaumwiese beim Hof Bröring im Südwesten von Werth (I 7)

Gemarkung: Werth

Flur: 3

Flurstücke: 288 tlw., 289 tlw.

Die Obstbaumwiese ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschnitte durchzuführen und Ausfälle sollen nachgepflanzt werden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.17

5.2.124 Baumreihe / Kopfbaumreihe im Bereich An der Landwehr, nordwestlich von Heelden (D 7)

Gemarkung: Heelden

Flur: 1

Flurstücke: 10 tlw., 15 tlw., 634 tlw., 636 tlw., 861 tlw., 905 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.
Länge: ca. 250 m

5.2.125 Kopfbaumreihe im Bereich Kälberweide, nordwestlich von Heelden (D 7 / E 7)

Gemarkung: Heelden

Flur: 1

Flurstücke: 630 tlw., 860 tlw., 861 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.
Länge: ca. 230 m

5.2.126 Baumreihe / Kopfbaumreihe östlich vom Laakhausenhof, nördlich von Heelden (E 7)

Gemarkung: Heelden

Flur: 1

Flurstücke: 187, 792, 934

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

Länge: ca. 150 m

5.2.127 Zypressenhecke um einen Lagerplatz an der Straße Isselburger Feld, südwestlich von Isselburg (F 7)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 2

Flurstücke: 141 tlw., 519 tlw.

Die Zypressenhecke ist durch eine 3-reihige Hecke aus bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

Länge: ca. 150 m

5.2.128 Feldgehölz im Bereich Winsbusch, nördlich von Heelden (F 7)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 2

Flurstück: 835 tlw.

An der Nordseite des Feldgehölzes ist der Weidezaun aus dem Gehölz heraus auf die Weidefläche zu versetzen, so daß die Beweidung des Gehölzes unterbunden wird.

Länge: ca. 120 m

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.19

5.2.129 Feldgehölz an der Straße Isselburger Feld, südlich von Isselburg (F 7)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 2

Flurstück: 143 tlw.

In dem Feldgehölz ist eine verfallene Hütte, Abfälle sowie Erdaushub zu beseitigen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.15

5.2.130 Kopfbaumreihe westlich des Wolstrangs, nördlich von Heelden (F 7)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 2

Flurstücke: 278 tlw., 307 tlw., 540 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

Länge: ca. 340 m

5.2.131 Baumreihe / Kopfbaumreihe an der Ochsenstraße nördlich von Heelden (F 7)

Gemarkung: Heelden

Flur: 3

Flurstücke: 519 tlw., 942 tlw., 957 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

Länge: ca. 120 m

5.2.132 Baumreihe / Kopfbaumreihe an der Bellenhorster Straße, östlich von Heelden (F 7)

Gemarkung: Heelden

Flur: 3

Flurstücke: 776 tlw., 778 tlw., 962 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

Länge: ca. 150 m

5.2.133 Baumreihe / Kopfbaumreihe an der Bellenhorster Straße, östlich von Heelden (F 7 / F 8)

Gemarkung: Heelden

Flur: 3

Flurstücke: 89 tlw., 555 tlw., 656 tlw., 659 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

Länge: ca. 500 m

5.2.134 Baumreihe / Kopfbaumreihe in Heelden (nördlich der A 3) (F 7)

Gemarkung: Heelden

Flur: 3

Flurstücke: 951 tlw., 986 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

Länge: ca. 70 m

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.22

5.2.135 Baumreihe / Kopfbaumreihe am Wolfstrang, nordöstlich von Heelden (F 7 / G 7)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 2

Flurstücke: 273 tlw., 307 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.
Länge: ca. 90 m

5.2.136 Kopfbaum am Wolfstrang, nordöstlich von Heelden (G 7)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 2

Flurstück: 542 tlw.

Der Kopfbaum ist zu schneiteln.

5.2.137 Feldgehölz auf einer Düne südlich von Isselburg (G 7)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 2

Flurstück: 548 tlw.

Am Südostrand des Feldgehölzes ist die Zufahrt zu einer kleinen Sandabgrabung mit einem Zaun abzusperren und die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

5.2.138 Kopfbaum am Wolfstrang, südlich der Millinger Straße (G 7)

Gemarkung: Heelden

Flur: 4

Flurstücke: 261 tlw., 279 tlw.

Der Kopfbaum ist zu schneiteln.

5.2.139 Einzelbaum südwestlich vom Hübershof, südlich der Millinger Straße (G 7)

Gemarkung: Heelden

Flur: 4

Flurstücke: 260 tlw., 261 tlw.

Der Baum sind zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.140 2 Kopfbäume im Bereich Kirchenschläge an der Klev'schen Landwehr (H 7)

Gemarkung: Werth

Flur: 9

Flurstück: 12

Die beiden Kopfbäume sind zu schneiden.

5.2.141 Kopfbäume an der Klev'schen Landwehr im Bereich Kirchenschläge im Naturschutzgebiet Isselburg-Werth (H 7)

Gemarkung: Werth

Flur: 9

Flurstück: 16

Es sind ca. 5 Kopfbäume zu schneiden.

5.2.142 Kopfbaumreihen im Bereich Blecken im Naturschutzgebiet Isselburg-Werth (H 7)

Gemarkung: Werth

Flur: 10

Flurstücke: 324 tlw., 537, 538, 539 tlw.

Die Kopfbaumreihen sind zu schneiden.

Länge: ca. 700 m

5.2.143 Kopfbäume nördlich des Lieutnantshofes, im Bereich Kalfurter Heide (H 7)

Gemarkung: Heelden

Flur: 5

Flurstücke: 416 tlw., 580 tlw.

Es sind 3 Kopfbäume zu schneiden.

5.2.144 Kleingewässer an der Klev'schen Landwehr im Bereich Heuschlag (H 7)

Gemarkung: Heelden

Flur: 5

Flurstücke: 548 tlw., 550 tlw.

Bei dem Kleingewässer sind die Uferböschungen flacher zu gestalten.

5.2.145 Baumreihe / Kopfbaumreihe östlich des Lieutnanshofes im Bereich Kalfurter Heide (H 7)

Gemarkung: Heelden

Flur: 5

Flurstücke: 122 tlw., 354 tlw., 548 tlw.

Es sind ca. 5 Kopfbäume zu schneiteln.

5.2.146 Kopfbäume südlich des Lieutnanshofes im Bereich Kalfurter Heide (H 7)

Gemarkung: Heelden

Flur: 5

Flurstück: 418 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.

Länge: ca. 50 m

5.2.147 Feldgehölz an der Bocholter Straße (B 67) im Bereich Kalfurter Heide (H 7)

Gemarkung: Heelden

Flur: 5

Flurstücke: 343, 354 tlw., 368 tlw., 418 tlw., 567

Am südwestlichen Rand des Feldgehölzes sind Gartenabfälle zu beseitigen und die Zufahrt zur Gehölzfläche abzusperren. Der nördliche Teil des Feldgehölzes ist durch Einzäunung vor Beweidung zu schützen. Weiterhin ist ein Reitweg, der durch den Gehölzbestand führt, randlich um das Feldgehölz zu verlegen.

5.2.148 Kopfbaumreihe an der Klev'schen Landwehr im Bereich Heuschlag (H 7)

Gemarkung: Heelden

Flur: 5

Flurstücke: 537 tlw., 545 tlw.

Die Kopfbäume (ca. 15 Stück) sind zu schneiteln.

5.2.149 Einzelbäume und Baumgruppe im Naturschutzgebiet Isselburg-Werth (I 7)

Gemarkung: Werth

Flur: 9

Flurstück: 5 tlw.

Die Bäume sind zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.150 Gehölzstreifen am östlichen Rand des Naturschutzgebietes Isselburg-Werth (I 7)

Gemarkung: Werth

Flur: 3

Flurstück: 142 tlw.

In dem Gehölzstreifen sind Fichten und Pappeln zu schlagen und durch bodenständige Gehölzarten zu ersetzen.
Größe: ca. 1.000 m²

5.2.151 Kopfbäume im Bereich Bullenpaß im Naturschutzgebiet Isselburg-Werth (I 7)

Gemarkung: Werth

Flur: 10

Flurstück: 67 tlw.

Es sind ca.15 Kopfbäume zu schneiteln.

5.2.152 Kopfbaum östlich des Hofes te Grotenhuis, südwestlich von Werth (I 7)

Gemarkung: Werth

Flur: 9

Flurstücke: 61 tlw., 62 tlw.

Der Kopfbaum ist zu schneiteln.

5.2.153 Kopfbaum im Bereich Kälberweiden, südlich von Werth (J 7)

Gemarkung: Werth

Flur: 10

Flurstück: 34 tlw.

Der Kopfbaum ist zu schneiteln.

5.2.154 Hecke im Bereich Burenband, östlich von Werth (K 7)

Gemarkung: Werth

Flur: 7

Flurstücke: 11, 12 tlw., 13 tlw.

Die Hecke ist abschnittsweise "auf den Stock zu setzen", dabei sind einzelne Überhälter zu belassen.
Länge: ca. 160 m

5.2.155 Eichenbaumgruppe im Bereich Burenpand, östlich von Werth (K 7)

Gemarkung: Werth

Flur: 7

Flurstück: 4 tlw.

Die Eichengruppe ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.156 Solitäreiche im Bereich Burenpand, östlich von Werth (K 7)

Gemarkung: Werth

Flur: 7

Flurstück: 4 tlw.

Die Eiche ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.157 Solitäreiche und Kopfbaum im Bereich Burenpand, östlich von Werth (K 7)

Gemarkung: Werth

Flur: 7

Flurstück: 4 tlw.

Die Eiche ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen. Der Kopfbaum am Nordrand einer Hecke ist zu schneiteln.

5.2.158 Baumgruppe an der Issel, südlich der B 67 (K 7)

Gemarkung: Werth

Flur: 8

Flurstück: 7 tlw.

Die Baumgruppe ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.159 Kopfbaumgruppe an der Empeler Straße, südwestlich von Heelden (D 8)

Gemarkung: Heelden

Flur: 2

Flurstücke: 329 tlw., 330 tlw., 389 tlw.

Es sind 2 Kopfbäume zu schneiteln.

5.2.160 Baumreihe / Kopfbaumreihe östlich vom Heisterkampshof, südlich von Heelden (E 8)

Gemarkung: Heelden

Flur: 3

Flurstücke: 573 tlw., 681 tlw., 939 tlw., 963 tlw.

Die Kopfbäume sind abschnittsweise zu schneiden.
Länge: ca. 230 m

5.2.161 Feldgehölz nordöstlich vom Heisterkampshof, südlich von Heelden (F 8)

Gemarkung: Heelden

Flur: 3

Flurstücke: 573 tlw., 681 tlw.

In dem Feldgehölz sind die Fichten zu schlagen und durch bodenständige Gehölzarten zu ersetzen.
Größe: ca. 1.500 m²

5.2.162 Hecke im Bereich Heisterkamp südlich von Heelden (E 8)

Gemarkung: Heelden

Flur: 2

Flurstücke: 274 tlw., 299 tlw.

Die Hecke ist sukzessive auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 100 m

5.2.163 Kopfbaumreihe südlich des Heisterkampshofes, südlich von Heelden (E 8 / F 8)

Gemarkung: Heelden

Flur: 3

Flurstück: 963

Die Kopfbäume sind zu schneiden.
Länge: ca. 50 m

5.2.164 Solitäreiche östlich des Heisterkampshofes, südlich von Heelden (F 8)

Gemarkung: Heelden

Flur: 3

Flurstücke: 573 tlw., 631 tlw.

Die Eiche ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.165 Solitäreiche beim Hof Bellenhorst, südöstlich von Heelden (F 8)

Gemarkung: Heelden

Flur: 3

Flurstück: 966

Die Eiche ist zum Schutz vor Beweidung einzuzäunen; weiterhin sind Müllablagerungen aus dem nordöstlich vorgelagerten Graben zu beseitigen.

5.2.166 Beseitigung eines Landschaftsschadens: Eichenwald im Bereich Die Schlacht, südöstlich von Heelden (F 8)

Gemarkung: Heelden

Flur: 3

Flurstücke: 559 tlw., 961 tlw.

Der Eichenwald ist zum Schutz vor Viehtritt und Beweidung einzuzäunen. Nach Einzäunung ist der Wald entsprechend den Grundsätzen der naturnahen Waldbewirtschaftung zu nutzen.

5.2.167 Kopfb Baumreihe im Bereich Die Schlacht, südöstlich von Heelden (F 8)

Gemarkung: Heelden

Flur: 3

Flurstücke: 558 tlw., 559 tlw., 961 tlw.

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.
Länge: ca. 100 m

5.2.168 Kopfb Baumreihe beim Hof Bellenhorst, südlich von Heelden (F 8)

Gemarkung: Heelden

Flur: 3

Flurstück: 966

Die Kopfbäume sind zu schneiteln.
Länge: ca. 100 m

5.2.169 Baumreihe / Kopfbaumreihe am Wolfstrang, südlich der Millinger Straße (G 8)

Gemarkung: Heelden

Flur: 4

Flurstücke: 269 tlw., 270, 279 tlw., 332 tlw.

Die Baumreihe ist zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.
Die Kopfbäume sind abschnittsweise zu schneiden.
Länge: ca. 250 m

5.2.170 Obstbaumwiese am Dierteweg im Südosten von Isselburg (G 5)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 1

Flurstück: 179

Die Obstbaumwiese ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschnitte durchzuführen und Ausfälle sollen nachgepflanzt werden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.10

5.2.171 Obstbaumwiese am Dierteweg im Südosten von Isselburg (G 6)

Gemarkung: Isselburg

Flur: 1

Flurstück: 348

Die Obstbaumwiese ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschnitte durchzuführen und Ausfälle sollen nachgepflanzt werden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.11

5.2.172 Obstbaumwiese an der Deichstraße im Südwesten von Werth (I 7 / J 7)

Gemarkung: Werth

Flur: 9

Flurstück: 91 tlw.

Die Obstbaumwiese ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschnitte durchzuführen und Ausfälle sollen nachgepflanzt werden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.18

5.2.173 Obstbaumwiese beim Klauershof, nördlich von Heelden (E 7)

Gemarkung: Heelden

Flur: 3

Flurstücke: 730 tlw., 1063 tlw.

Die Obstbaumwiese ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschnitte durchzuführen und Ausfälle sollen nachgepflanzt werden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.20

5.2.174 Obstbaumwiese beim Behnenhof, nördlich von Heelden (E 7)

Gemarkung: Heelden

Flur: 3

Flurstücke: 530 tlw., 531 tlw.

Die Obstbaumwiese ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschnitte durchzuführen und Ausfälle sollen nachgepflanzt werden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.21

5.2.175 Hofnahe Obstbäume an der Empeler Straße östlich von Heelden (D 8 / E 8)

Gemarkung: Heelden

Flur: 1

Flurstücke: 904 tlw., 833 tlw.

Die Obstbäume sind zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschnitte durchzuführen und Ausfälle sollen nachgepflanzt werden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.24

5.2.176 Hofnahe Obstbäume an der Empeler Straße südwestlich von Heelden (D 8)

Gemarkung: Heelden

Flur: 2

Flurstück: 331 tlw.

Die Obstbäume sind zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschnitte durchzuführen und Ausfälle sollen nachgepflanzt werden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.26

5.2.177 Obstbaumwiese nördlich von Vehlingen an der Königstraße (D 5)

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 2

Flurstücke: 153, 154, 155, 156, 205 tlw., 223 tlw.

Die Obstbäume sind zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschnitte durchzuführen und Ausfälle sollen nachgepflanzt werden.

5.2.178 Obstbaumwiese beim Haus Hardenberg, nordwestlich von Anholt (B 1)

Gemarkung: Anholt

Flur: 1

Flurstück: 23 tlw.

Die Obstbaumwiese ist zu pflegen, d.h. an den Bäumen sind Pflegeschnitte durchzuführen und Ausfälle sollen nachgepflanzt werden.

5.2.179 Pappelreihe am Südufer der Bocholter Aa, westlich der Demmingbrücke (I 4)

Gemarkung: Herzeboholt

Flur: 6

Flurstück: 283 tlw.

Die hiebreifen Pappeln sind zu entfernen und durch standortgerechte Eschen zu ersetzen.

Länge: ca. 500 m

5.2.180 Hecke nordöstlich des Hofes Bellenhorst (F 8)

Gemarkung: Heelden

Flur: 4

Flurstücke: 323 tlw., 324 tlw., 226 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen.

Länge: ca. 100 m

5.2.181 Hecke nordöstlich des Hofes Bellenhorst (F 8)

Gemarkung: Heelden

Flur: 4

Flurstücke: 323 tlw., 391 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen, einzelne Kopfbäume sind zu schneiteln.

Länge: ca. 120 m

5.2.182 Solitäreiche und Solitärweißdornsträucher im Bereich der Oberissel südöstlich von Anholt (E 4)

Gemarkung: Anholt

Flur: 7

Flurstücke: 105 tlw., 106 tlw., 107 tlw.

Die Gehölze sind zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen.

5.2.183 Neuanpflanzungen im Landschaftsplangebiet

Die unter 5.1 dieses Landschaftsplanes festgesetzten Anpflanzungen, mit Ausnahme der Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und flächigen Pflanzungen sollen regelmäßig "auf den Stock gesetzt" werden. Geeignete Überhälter sind durchwachsen zu lassen.

Auf eine zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte wurde verzichtet. Der Rhythmus der Pflegeeingriffe ist abhängig von Gehölzarten, dem Standort und der Wüchsigkeit der Pflanzung.

5.3 Ökologische Verbesserung im Ufer- und Auenbereich von Fließgewässern

Ausweisung von Uferrandstreifen

Zum Schutz der Ufer werden an bestimmten Gewässerabschnitten einzelne 3 - 5 m breite Uferstreifen, gemessen von der Böschungsoberkante, festgesetzt.

Die Uferstreifen sind extensiv zu unterhalten, d. h., auf den Einsatz von Pestiziden oder den Auftrag von Dünger jeder Art ist zu verzichten.

Im Landschaftsplangebiet sind Uferrandstreifen entlang

eines Abschnittes des Wielbaches,
eines Grabens, der dem Wielbach zufließt sowie entlang
eines Abschnittes des Seegrabens

festgesetzt.

Weitere Uferrandstreifen sind im Rahmen der Angebotsplanung (siehe Festsetzungen 5.1.1 ff) vorgesehen.

Die Realisierung der Uferstreifen soll gemäß Runderlaß des MURL vom 01.09.1989, Abs. 5.1 Nr. 2 nach entsprechenden Vereinbarungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten erfolgen. Die Vereinbarungen können im Einzelfall durch folgende Zusätze ergänzt werden:

- Erhalt von Grünland,
- Umwandlung von Acker in Grünland,
- Verzicht auf die Lagerung von Mäh- und Räumgut,
- Verzicht auf die Ablagerung von Altmaterial,
- andere Maßnahmen der Extensivierung, wie Brache und Bepflanzung.

Ferner sollte angestrebt werden, den Grünlandanteil auf geeigneten angrenzenden Flächen zu erhöhen bzw. zu erhalten sowie die Grünländereien entsprechend den Pflegepaketen des Feuchtwiesenschutzprogramms von NRW zu bewirtschaften.

Die Lage der Uferrandstreifen ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

5.4 Neuanlage von Kleingewässern

Die nachfolgend aufgeführten Gewässer dürfen weder fischereilich noch zu Erholungszwecken genutzt werden. Der Besatz mit Fischen und das Anfüttern von Fischen und Enten sowie jede Verunreinigung des Gewässers sind ebenfalls untersagt.

5.4.1 Anlage eines Kleingewässers innerhalb einer Grünlandfläche nördlich des Hofes Schaffeld, südöstlich von Herzeboholt (H 5)

Gemarkung: Herzeboholt

Flur: 5

Flurstück: 41

Im Anschluß an eine vorhandene leichte Senke ist in der Grünlandfläche ein Kleingewässer mit flach ausgezogenen Ufern anzulegen.

Das Gewässer ist vor Viehtritt zu schützen. Die Randbereiche sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

5.4.2 Anlage eines Kleingewässers am Rande einer Waldfläche im Bereich Dorukamp nördlich der alten Bundesstraße (ehemalige B 67) (H 7)

Gemarkung: Heelden

Flur: 5

Flurstücke: 368 tlw., 537 tlw.

Im Anschluß an eine vorhandene Senke im angrenzenden Feldgehölz ist in der Waldfläche ein Kleingewässer mit flach ausgezogenen Ufern anzulegen.

Das Gewässer ist vor Viehtritt zu schützen. Die Randbereiche sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.23 und 4.9

5.4.3 Anlage eines Kleingewässers innerhalb einer Ackerfläche im Bereich Große Kragte, südlich von Suderwick (H 3)

Gemarkung: Suderwick

Flur: 1

Flurstück: 57

Westlich des Wielbaches ist auf einer Ackerfläche ein Kleingewässer mit flach ausgezogenen Ufern anzulegen. Die Randbereiche sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

5.4.4 Anlage eines Kleingewässers innerhalb einer Grünlandfläche beim Haus Hardenberg, nordwestlich von Anholt (B 1)

Gemarkung: Anholt

Flur: 1

Flurstück: 24

Nordwestlich des Feldschlaggrabens ist ein Kleingewässer mit flach ausgezogenen Ufern anzulegen. Die Randbereiche sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

5.4.5 Anlage eines Kleingewässers auf einer Grünlandfläche beim Hof Packop, südlich des Wildparks Anholt (D 5)

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 2

Flurstück: 91

Auf einer Grünlandfläche ist zwischen dem Hof Packop und der Waldfläche ein Kleingewässer mit flach ausgezogenen Ufern anzulegen.

- (1) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2, 2.2.1-2.2.9 des Landschaftsplanes wird zugelassen für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 und Nr. 6 (gemeint sind Windkraftanlagen innerhalb von Vorranggebieten gemäß FNP -soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat - oder sofern eine FNP Änderung (noch) nicht erfolgt ist, innerhalb von Vorranggebieten gemäß GEP -Teilabschnitt Münsterland-) sowie für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna gilt nicht für Windenergieanlagen innerhalb von Windeignungs-/ oder vorranggebieten.
- (2) Eine Ausnahme von dem Verbot der Ziffern 2.1. C 1) und 2.2 C 1) wird für das Errichten von Ansitzleitern und Hochsitzen nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde- zugelassen.
- (3) Eine Ausnahme von den Verboten der Landschaftsschutzgebiete Ziffern 2.2.1 C, 2.2.3 C, 2.2.5 C, 2.2.8 C und 2.2.9 C (Grünlandumwandlungsverbot) des Landschaftsplanes wird zugelassen, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde- festgestellt wird, dass ein betriebswirtschaftlich notwendiger Fall vorliegt.
- (4) Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- § 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.
- (5) Mit Erteilung der Ausnahmeregelung oder Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

**ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBUSSEN (§§ 70 und 71 LG)
STRAFVORSCHRIFTEN (§ 329 Absatz 3 und 4 StBG)**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan enthaltenen Geboten oder Verboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderhandelt oder Maßnahmen durchführt, die den übrigen Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 51.129,00 € (100.000,00 DM) geahndet werden.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches vom 10.03.1987 (Bundesgesetzblatt I, Seite 945, ber. Seite 1.160 in der zur Zeit geltenden Fassung) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes entgegen einer zu dessen Schutz erlassenen Vorschrift

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldbuße.

2.1.2 Naturschutzgebiet „Hülsdonker Senke“

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 2

Flurstücke: 83 tlw., 84 tlw., 339 tlw.

Flur: 3

Flurstücke 54, 55 tlw., 56, 142, 143, 275, 277, 365, 366

2.1.3 Naturschutzgebiet „Isselburg - Werth“

Gemarkung: Heelden

Flur: 5

Flurstücke: 541 tlw., 542, 543, 544 tlw., 546 tlw., 547, 549 tlw., 551 tlw., 552, 553 tlw., 554, 555

Gemarkung: Isselburg

Flur: 1

Flurstücke: 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 133 tlw., 134, 135, 184, 186, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 228, 350, 351, 356, 357, 540 tlw., 611

Gemarkung: Werth

Flur: 2

Flurstücke: 13, 15, 18, 20, 21

Flur: 3

Flurstücke: 115, 126, 139, 140, 141, 142

Flur: 9

Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 20 tlw., 24 tlw., 25, 26, 27, 28, 29 tlw., 30, 32 tlw., 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 75, 76, 78, 80, 81

Flur: 10

Flurstücke: 67, 68, 310, 323, 324, 325, 528, 536, 537, 538, 539, 556

2.2 Landschaftsschutzgebiete**2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Issel“**

Gemarkung: Anholt

Flur: 1

Flurstücke: 2, 5, 6, 9, 10, 11, 17, 19, 20, 25, 27, 28, 32, 98, 99, 100, 106, 153, 155, 156, 161, 162, 163, 164, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 183, 184, 185, 189, 190, 191, 192, 193, 199, 200

Flur: 2

Flurstücke: 31, 51, 151, 152, 183, 189, 190, 192, 195, 196, 197, 198, 226, 306, 307, 308, 309, 310, 350, 375, 383, 384, 385, 408, 409, 410, 411, 418, 419, 420, 424, 430, 431, 441, 446, 449, 451, 453, 455, 457, 459, 461, 463, 465, 469, 471, 480, 482, 484, 499, 500, 511, 512

Flur: 4

Flurstücke: 35, 51, 54, 56, 315, 602, 603, 802, 821, 822, 980, 1269, 1812, 1817, 1824, 1826, 1829, 1912, 1927, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1953, 1954, 1955, 2000, 2002, 2003

Flur: 5

Flurstücke: 1, 4, 6, 41, 42, 83, 91, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 116, 117, 118, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 147, 148, 149, 150, 152, 153, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 223, 224, 228, 229, 230, 234, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 276, 277, 278, 293, 294, 295, 296, 303, 309, 319, 327, 328, 329, 330, 339, 342, 343, 348, 349, 350, 351, 356, 357, 359, 360, 361, 362, 363, 397, 405, 406, 412, 415, 416, 456, 462, 463, 464, 465, 477, 482, 483, 497, 498, 499, 500, 501, 508, 512, 513, 514, 532, 533, 536, 540, 568, 569, 570, 571, 572, 576, 580, 622, 630, 640, 641, 642, 643, 647, 650, 659, 661, 667, 668, 670, 675, 686, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 708, 717, 719, 721, 724, 725, 726, 742, 743, 744

Flur: 6
 Flurstücke: 433, 488, 556, 585, 605, 627, 628, 629, 634, 635, 636, 660, 720, 734, 752, 771, 777, 779, 780, 813
 Flur: 7
 Flurstücke: 3, 11, 13, 15, 49, 65, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 156, 157, 178, 179, 180, 184, 186, 191, 192, 193, 199, 201, 208, 209, 211, 220, 230, 231, 275, 276, 277, 291, 292, 294, 362, 381, 382, 383, 384, 386, 387, 388, 390, 391, 392, 393, 396
 Gemarkung: Heelden
 Flur: 5
 Flurstücke: 122, 125, 344, 351 tlw., 354, 368, 369, 496, 497, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541 tlw., 544 tlw., 545, 546 tlw., 548, 549 tlw., 550, 551 tlw., 553 tlw., 556, 557, 558, 581
 Gemarkung: Herzebocholt
 Flur: 4
 Flurstücke: 122, 415, 416, 418, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 437, 500, 501, 502, 503, 510, 512, 513, 514
 Flur: 5
 Flurstücke: 50, 50, 52, 53, 54, 55, 71, 72, 74, 77, 80, 271, 273, 278, 279, 327, 328
 Gemarkung: Isselburg
 Flur: 1
 Flurstücke: 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 103, 104, 112 tlw., 129, 130, 131, 132, 133 tlw., 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 178, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 188, 189, 190, 191, 192, 228 tlw., 274, 275 tlw., 356, 357
 Flur: 6
 Flurstücke: 10 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 4, 41 tlw., 42, 43 tlw., 44, 45, 46, 5, 51
 Flur: 7
 Flurstücke: 2, 4, 5, 6, 10, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53
 Gemarkung: Vehlingen
 Flur: 2
 Flurstücke: 10, 11 tlw., 12, 13, 14, 40, 41, 42, 43, 44, 49, 50, 51, 54, 56, 224, 225, 231, 232, 290, 324, 325, 334, 335, 348, 349, 350, 351 tlw., 352 tlw, 353, 354, 355, 371
 Gemarkung: Werth
 Flur: 1
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22
 Flur: 2
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 13, 15, 18, 19, 20, 21
 Flur: 3
 Flurstücke: 142, 275, 276, 287, 288, 289
 Flur: 6
 Flurstücke: 124, 297,
 Flur: 8
 Flurstücke: 1, 2, 3, 6, 7, 8, 10, 11
 Flur: 9
 Flurstücke: 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 39, 40, 41, 42, 44, 51, 61, 62, 64, 65, 66, 71, 78, 81, 82, 87, 88, 89, 91
 Flur: 10
 Flurstücke: 7, 8, 9, 10, 11, 49, 57, 65, 66, 68, 276, 277, 278, 279, 287, 288, 300, 301, 302, 303, 304, 306, 307, 308, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 455, 456, 457, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 477, 479, 511, 512, 513, 527, 536, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Dwarsfeld“

Gemarkung: Anholt

Flur: 1

Flurstücke: 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 47, 52, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 70, 81, 82, 84, 98, 100, 106, 107, 108, 109, 110, 114, 115, 116, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 127, 128, 129, 136, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 150, 151, 156, 158, 159, 160, 161, 162, 165, 166, 167, 170, 176, 183, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196

Flur: 2

Flurstücke: 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 126, 128, 129, 139, 151, 152, 207, 215, 222, 223, 224, 225, 227, 230, 237, 238, 250, 259, 262, 264, 265, 266, 267, 271, 276, 279, 280, 285, 286, 287, 288, 290, 292, 294, 295, 301, 302, 303, 346, 347, 348, 349, 350, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 372, 373, 374, 375, 379, 381, 382, 386, 387, 389, 391, 392, 399, 400, 401, 406, 412, 413, 414, 416, 417, 424, 425, 426, 429, 441, 443, 445, 446, 447, 449, 451, 453, 455, 457, 459, 461, 463, 465, 469, 471, 480, 482, 484, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511

Flur: 3

Flurstücke: 1, 20, 21, 30, 38, 39, 45, 55, 56, 57, 60, 64, 68, 69, 75, 76, 77, 82, 84, 85, 91, 92, 93, 101, 102, 103, 106, 108, 109, 111, 112, 113, 114, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 126, 127, 134, 137, 139, 140, 148, 149, 151, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 163, 164, 166, 169, 170, 178, 179, 180, 181, 182, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 204, 206, 207, 214, 215, 216, 219, 224, 225, 226, 227, 228, 232, 233, 234, 235, 238, 240, 242, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258

Flur: 4

Flurstücke: 11, 244, 246, 249, 250, 251, 256, 257, 258, 259, 260, 262, 289, 297, 298, 299, 300, 301, 305, 402, 403, 404, 453, 802, 1286, 1423, 1792, 1812, 1815, 1816, 1817, 1818, 1819, 1822, 1824, 1927, 2002, 2003, 2193, 2194, 2196

Flur: 8

Flurstück: 107

Flur: 14

Flurstücke: 1, 3, 4, 254, 255

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Bocholter Aa - Kahles Bruch“

Gemarkung: Anholt

Flur: 9

Flurstücke: 4, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 21, 22, 24, 29, 32, 33, 36, 39, 62, 64, 65, 66, 67, 80, 83, 93, 94, 95, 96, 102, 103, 104, 105, 107, 108, 112, 113, 114, 115, 116, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 151, 152, 154, 155, 156

Flur: 10

Flurstücke: 21, 23, 185, 186, 187, 188, 205, 255, 257, 271, 272, 276, 277, 278, 279, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 330, 354, 364, 365, 366, 367, 369, 370, 374, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 391, 392, 396, 397, 401, 402, 403, 404, 405, 406

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 1

Flurstücke: 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 60, 61, 62, 63, 64, 69, 70, 71, 72, 73

Flur: 6

Flurstücke: 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 287, 288, 289, 290, 295, 296, 297, 302, 303, 304, 321

Gemarkung: Suderwick

Flur: 1

Flurstücke: 7, 8, 10, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62

Flur: 2

Flurstücke: 42, 44, 45, 47, 54, 58, 60, 61, 62, 63, 67, 68, 71, 81, 88, 89, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 1, 101, 113, 130, 202, 207, 379, 380, 405, 406, 457, 458, 464, 465, 466, 467, 468, 477, 479, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 494

Flur: 6

Flurstück: 65

Flur: 7

Flurstücke: 4, 467, 468, 469, 470, 473, 474, 475, 477, 479, 484, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 589

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Suderwick“

Gemarkung: Suderwick

Flur: 2

Flurstücke: 41, 42, 44, 45, 47, 53, 54, 56, 57, 58, 100, 101, 102, 105, 106, 107, 109, 110, 129, 132, 202, 203, 207, 259, 287, 288, 378, 387, 391, 392, 393, 397, 401, 402, 403, 404, 407, 414, 457, 464, 465, 488, 492, 493, 494

Flur: 5

Flurstücke: 20, 21, 22, 33, 34, 35, 45

Flur: 6

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 13, 68, 71, 91, 98, 99

Flur: 7

Flurstücke: 484, 493, 504

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Regnieter Bach“

Gemarkung: Anholt

Flur: 3

Flurstücke: 1, 82, 84, 134, 138, 139, 155

Flur: 8

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 21, 70, 72, 107, 108, 109, 110, 111, 148, 149, 150, 151, 158, 176, 184, 190

Flur: 9

Flurstücke: 110, 153

Flur: 10

Flurstücke: 101, 104, 107, 219, 280, 285, 358, 361, 362

Flur: 11

Flurstücke: 5, 8, 188, 235

Flur: 14

Flurstücke: 1, 3, 4, 22, 34, 44, 46, 47, 52, 182, 219, 239, 244, 245, 275

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Breels - Herzeboholt“

Gemarkung: Anholt

Flur: 3

Flurstücke: 1, 38

Flur: 7

Flurstücke: 220, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 321, 322, 390, 391, 392, 393, 396, 410, 419

Flur: 8

Flurstücke: 3, 4, 5, 7, 8, 15, 19, 21, 25, 26, 27, 70, 108, 117, 119, 133, 134, 136, 137, 139, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 178, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190

Flur: 9

Flurstücke: 16, 21, 29, 31, 32, 33, 34, 36, 39, 42, 43, 47, 48, 49, 50, 52, 56, 57, 58, 61, 62, 64, 65, 66, 80, 81, 83, 98, 109, 110, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 155, 156,

Flur: 10

Flurstücke: 2, 21, 58, 64, 65, 67, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 85, 86, 87, 93, 94, 101, 104, 108, 110, 127, 133, 135, 157, 158, 159, 165, 166, 167, 168, 170, 173, 174, 188, 193, 195, 197, 201, 203, 206, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 243, 255, 256, 258, 259, 260, 261, 262, 271, 272, 276, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 303, 304, 310, 311, 314 tlw., 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 352, 353, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 366, 367, 371, 372, 382, 383, 384, 385, 386, 391, 392, 398, 399, 401, 402, 403, 404, 405, 406

Flur: 11

Flurstücke: 5, 10, 22, 23, 136, 137, 138, 139, 142, 146, 147, 148, 149, 150 tlw., 188, 233, 234, 235, 236, 239, 328, 427, 428, 429, 430, 437, 476, 477, 611, 643, 644

Flur: 14
 Flurstücke: 34, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 219, 245
 Gemarkung: Herzebocholt
 Flur: 1
 Flurstücke: 13, 14, 15, 16, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41, 43, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 73
 Flur: 2
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 37, 40, 42, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 56, 57, 58, 153, 171, 173, 186, 189, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 199, 200, 201, 202,
 Flur: 4
 Flurstücke: 7, 8, 9, 18, 19, 305, 308, 309, 330, 332, 335, 350, 351, 353, 354, 362, 370, 372, 373, 374, 376, 377, 385, 386, 389, 391, 416, 428, 439, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 451, 452, 454, 455, 458, 459, 461, 462, 465, 466, 469, 470, 487, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 497, 498, 499, 512, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 524, 525, 528, 529
 Flur: 5
 Flurstücke: 13, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 72, 74, 77, 80, 92, 104, 111, 124, 145, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 228, 229, 230, 231, 232, 234, 242, 247, 248, 249, 250, 252, 253, 254, 255, 263, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 273, 277, 278, 279, 284, 285, 286, 325,
 Flur: 6
 Flurstücke 60, 63, 65, 66, 67, 67, 68, 69, 70, 73, 77, 91, 92, 93, 94, 95, 99, 100, 101, 107, 151, 153, 154, 165, 170, 172, 174, 176, 178, 180, 184, 186, 188, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 224, 225, 226, 227, 228, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 255, 257, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 286, 287 tlw., 290, 292, 293, 294, 297 tlw., 298, 299, 300, 301, 303 tlw., 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320

2.2.7 Landschaftsschutzgebiet „Diesfeld - Vehlingen“

Gemarkung: Anholt
 Flur: 5
 Flurstücke: 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303 tlw., 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 342, 354, 355, 514 tlw., 743 tlw.,
 Gemarkung: Heelden
 Flur: 1
 Flurstücke: 747, 799, 800
 Gemarkung: Vehlingen
 Flur: 1
 Flurstück: komplett
 Flur: 2
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 11 tlw., 16 tlw., 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 29 tlw., 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 123, 125, 126, 128, 129, 130, 135, 136, 140, 142, 144, 149, 151, 153, 154, 155, 156, 163, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 186, 187, 191, 192, 193, 194, 197, 200, 201, 202, 203, 205, 206, 212, 215, 216, 217, 218, 219, 221, 222, 223, 267, 268, 268, 269, 270, 271, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 304, 305, 307, 309, 310, 311, 316, 317, 318, 320, 321, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 340 tlw., 342, 343, 344, 345, 359, 360 tlw., 361, 362, 363, 364, 365
 Flur: 3
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 23, 41, 42, 43, 45, 49, 50, 51, 52, 55 tlw., 57, 139, 145, 150, 152, 154, 155, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 182, 185, 186, 188, 193, 196, 199, 200, 203, 206, 207, 209, 225, 226, 228, 238, 240, 245, 252, 254, 255, 342, 343, 344, 360, 361, 370, 371, 375, 376, 377, 382, 383, 386, 387, 397, 398, 400, 401, 403, 419, 420, 421, 422,
 Flur: 4

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 24, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 44, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 74, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 123, 134, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 149, 150, 152, 153, 154, 155, 161, 162, 163, 232, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 249, 250, 252, 253, 255, 256, 257, 258, 282, 284, 294, 300, 303, 318, 330, 331, 362, 363, 364, 368, 370, 380, 382, 384, 394, 395, 396, 397, 401, 408, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 473, 482, 483, 484, 485, 486, 498, 499, 501, 541, 546, 556, 557, 558, 559, 577, 642, 644, 645, 646, 651, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 714, 717, 718, 725, 732, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 752, 757, 758, 759, 761, 762, 763, 764, 765, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 779, 783, 784, 787, 788, 792, 793, 794, 796, 797, 798, 801, 803, 805, 807, 808, 818, 823, 826, 827, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 845, 846

Flur: 5

Flurstücke: 20, 21, 52, 53, 54, 58, 83, 114, 8 tlw.,

2.2.8 Landschaftsschutzgebiet „Cle’vsche Landwehr - Wolfstrang“

Gemarkung: Heelden

Flur: 4

Flurstücke: 9, 10, 28, 37, 233, 235, 236, 240, 241, 242, 248, 259, 260, 261, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 272, 273, 274, 276, 278, 279, 289, 310, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323 tlw., 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 358 tlw., 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 386, 387, 388, 394, 395, 397, 399, 399, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 416, 417, 418, 423, 428

Flur: 5

Flurstücke: 402 tlw., 455, 572 tlw., 578 tlw.

Gemarkung: Isselburg

Flur: 2

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 117, 151, 152, 155, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 179, 180, 181, 184, 185, 188, 189, 190, 197, 251, 253, 255, 256, 257, 258, 272, 273, 276, 277, 278, 291, 304, 305, 307, 310, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 418, 421, 422, 425, 428, 429, 430, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 629 tlw., 671, 672, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 720, 722, 723, 724, 725, 726, 789, 790, 804, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 828, 878

Flur: 8

Flurstücke: 1, 10, 98, 99, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 134, 135, 136, 141 tlw.

Flur: 11

Flurstücke: 40, 42, 43, 78, 79, 80

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 2

Flurstücke: 26, 27, 28, 29 tlw., 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 57, 63, 66, 67, 70, 71, 73, 77, 80, 83, 198, 199, 207, 209, 210, 314, 315, 322, 336, 337, 339 tlw., 341, 346, 347, 351 tlw., 352 tlw., 356, 357, 358, 366, 367, 368, 369, 370, 372,

Flur: 3

Flurstücke: 63, 65, 66, 70, 71, 72, 73, 74, 78, 82, 83, 84, 87, 88, 89, 90, 271, 272, 273, 276 tlw., 280, 281, 282, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 318, 319, 320, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 367, 368, 369

2.2.9 Landschaftsschutzgebiet „Bielerhorster Landwehr“

Gemarkung: Heelden

Flur: 1

Flurstücke: 10, 15, 63, 67, 68, 169, 187, 628, 630, 631, 632, 634, 636, 637 tlw., 773, 778, 790, 791, 792, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 873, 874, 883 tlw., 898, 899, 900, 901, 902, 905, 907, 908, 909, 910, 911, 913, 930, 931, 932, 933, 934, 938, 939

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 3

Flurstücke: 194, 195, 246, 247, 248, 249, 250, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 427, 428

Flur: 4

Flurstücke: 94, 95, 111, 112, 114, 115, 301, 407, 430, 431, 439, 442, 445, 446, 447, 456, 459, 461, 462, 463, 464, 566, 567, 583, 584, 586, 587, 588, 590, 591, 591, 592, 593, 594, 595, 595, 596, 596, 597, 597, 598, 598, 598, 600, 600, 601, 601, 602, 602, 603, 603, 604, 605, 606,

607, 608, 608, 609, 610, 611, 616, 616, 617, 618, 632, 633, 635, 786, 786, 789, 790, 791, 804, 806, 839, 840,

2.2.10 Landschaftsschutzgebiet „Heelden“

Gemarkung: Heelden

Flur: 1

Flurstücke: 69, 73, 89, 522, 523, 524, 526, 527, 529, 532, 535, 538, 540, 542, 544, 546, 548, 549, 551, 584, 588, 590, 592, 594, 596, 601, 602, 604, 606, 625, 637 tlw., 650, 652, 653, 654, 655, 693, 694, 783, 885, 886, 887, 892, 893, 896, 903, 912, 914, 915, 916, 926, 927, 937 tlw.,

Flur: 2

Flurstücke: 2, 4, 263, 274, 275, 282, 289, 298 tlw., 299, 302, 303, 304, 305, 307, 309, 316 tlw., 322, 323, 324, 325, 333, 350 tlw., 362, 363 tlw., 364, 365, 372, 375, 376, 377 tlw., 378 tlw., 382, 387 tlw., 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403,

Flur: 3

Flurstücke: 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 24, 27, 28, 35, 36, 59, 60, 68, 89, 112, 516 tlw., 542, 543, 544, 546, 551, 555, 558, 559, 560, 561, 566, 568, 569, 570, 572, 573, 575, 576, 578, 583, 596, 611, 612, 613, 614, 615, 629, 630, 631, 650, 652, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 851, 852 tlw., 854 tlw., 855, 860, 861, 896, 897, 898, 915 tlw., 916, 927, 928, 929, 931, 938, 939, 940, 941, 946, 947, 948, 955, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 975, 976, 977, 978, 984, 985, 986, 1059 tlw., 1062, 1064, 1065

Flur: 4

Flurstücke: 66, 77, 221, 225, 226, 229, 230, 231, 232, 245, 246, 277, 308, 309, 313, 323 tlw., 324, 326, 358 tlw., 366, 367, 377 tlw., 385, 390, 391, 392, 393, 396, 398, 400, 401, 419, 420, 429, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440

Flur: 6

Flurstück: 80 tlw.

2.2.11 Landschaftsschutzgebiet „Isselburg-Süd - Kalfurter Heide“

Gemarkung: Heelden

Flur: 5

Flurstücke: 18, 54, 66, 74, 75, 82, 84, 85, 86, 87, 90, 91, 92, 93, 95, 343, 351 tlw., 357, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 373, 381, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 391, 399, 400, 401, 402 tlw., 406, 409, 410, 411, 413, 414, 414, 415, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 423, 424, 425, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 471, 478, 479, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 573, 574, 575, 576, 577, 578 tlw., 579, 580

Gemarkung: Isselburg

Flur: 1

Flurstücke: 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 102, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112 tlw., 275 tlw., 349, 363 tlw.,

Flur: 2

Flurstücke: 19, 20, 21, 22, 264, 316, 322, 326, 548, 590, 624, 625, 626, 627, 629 tlw., 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 829

2.2.12 Landschaftsschutzgebiet „Werth-Süd“

Gemarkung: Werth

Flur: 2

Flurstück: 5

Flur: 6

Flurstücke: 102, 107, 108, 174, 195, 196, 294, 296, 297, 306, 307

Flur: 7

Flurstücke: 6, 7, 8, 12, 14, 15, 16, 17

Flur: 8

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 10, 11

Flur: 9

Flurstück: 65

Flur: 10

Flurstücke: 7, 8, 10, 11, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 54, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 553, 554, 555

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

5.1 Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und -gruppen, Ufergehölzen und anderen Gehölzbeständen

5.1.1 Gemarkung: Anholt

Flur: 1

Flurstücke: 2, 5, 6, 9, 10, 11, 17, 19, 20, 25, 27, 28, 32, 98, 99, 100, 106, 153, 155, 156, 161, 162, 163, 164, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 183, 184, 185, 189, 199, 200

Flur: 2

Flurstücke: 31, 51, 183, 189, 190, 192, 195, 196, 197, 198, 226, 306, 307, 308, 309, 310, 383, 384, 385, 408, 409, 410, 411, 418, 419, 420, 430, 431, 500, 512

Flur: 4

Flurstücke: 1927

Flur: 5

Flurstücke: 1, 4, 6, 41, 42, 83, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 116, 117, 118, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 147, 149, 150, 152, 153, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 223, 224, 234, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 339, 342, 343, 354, 355, 356, 357, 359, 360, 397, 406, 412, 415, 416, 456, 462, 463, 464, 465, 477, 482, 483, 497, 498, 499, 500, 501, 512, 513, 514, 576, 640, 641, 642, 650, 670, 708, 717, 719, 724, 725, 726, 742, 743, 744

5.1.3 Gemarkung: Anholt

Flur: 1

Flurstücke: 20, 21, 23, 24, 25, 27, 47, 52, 59, 63, 68, 70, 81, 82, 84, 100, 106, 107, 108, 109, 110, 114, 115, 116, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 127, 128, 129, 136, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 150, 151, 156, 158, 159, 161, 162, 165, 166, 167, 170, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196

Flur: 2

Flurstücke: 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 126, 128, 129, 139, 151, 152, 190, 207, 215, 222, 223, 224, 225, 227, 230, 237, 238, 250, 259, 262, 264, 265, 266, 267, 271, 276, 279, 280, 285, 286, 287, 288, 290, 292, 294, 295, 301, 302, 303, 346, 347, 348, 349, 350, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 372, 373, 374, 375, 379, 381, 382, 386, 387, 389, 391, 392, 399, 400, 401, 406, 412, 413, 414, 416, 417, 424, 425, 426, 429, 441, 443, 445, 446, 447, 449, 451, 453, 455, 457, 459, 461, 463, 465, 469, 471, 480, 482, 484, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510,

Flur: 3

Flurstücke: 45, 55, 56, 57, 60, 68, 69, 91, 92, 93, 101, 102, 127, 140, 148, 149, 151, 179, 180, 181, 182, 195, 196, 200, 204, 219, 247, 250

- Flur: 4
 Flurstücke: 11, 244, 246, 249, 250, 251, 256, 257, 258, 259, 260, 262, 289, 297, 298, 299, 300, 301, 305, 402, 403, 404, 453, 801, 802, 829, 986, 987, 988, 1286, 1420, 1421, 1422, 1423, 1722, 1801, 1803, 1812, 1815, 1816, 1817, 1818, 1819, 1822, 1824, 1829, 1842, 1927, 2002, 2003, 2020, 2085, 2086, 2110, 2167, 2177, 2180, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197
- 5.1.4** Gemarkung: Herzebocholt
 Flur: 6
 Flurstück: 282
 Flur: 9
 Flurstücke: 12, 14, 93, 94, 95, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146
 Flur: 10
 Flurstücke: 23, 185, 186, 271, 276, 278, 279, 364, 365, 366, 367, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 391, 392, 397, 401
- 5.1.5** Gemarkung: Anholt
 Flur: 8
 Flurstücke: 3, 70, 72, 158, 176
 Flur: 9
 Flurstücke: 12, 13, 14, 15, 16, 31, 36, 39, 48, 49, 61, 62, 93, 105, 135, 136, 140, 141, 143, 152, 153
 Flur: 10
 Flurstücke: 21, 23, 216, 271, 391, 406
- 5.1.10** Gemarkung: Anholt
 Flur: 3
 Flurstücke: 1, 84, 134, 138, 139
 Flur: 8
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 21, 70, 72, 107, 109, 110, 111, 148, 149, 150, 151, 158, 176, 184, 190
 Flur: 9
 Flurstücke: 15, 16, 43, 109, 110, 153
 Flur: 10
 Flurstücke: 101, 104, 107, 219, 362, 402
 Flur: 11
 Flurstücke: 5, 8, 22, 23, 188, 235, 239, 328, 427, 437, 459, 514, 610, 643, 644
 Flur: 14
 Flurstücke: 3, 4, 34, 44, 46, 47, 52, 182, 219, 239, 244, 245, 275
- 5.1.11** Gemarkung: Anholt
 Flur: 8
 Flurstücke: 21, 72, 152, 153, 154, 184
 Flur: 9
 Flurstücke: 20, 21, 24, 31, 98, 103, 105, 144, 154, 156
 Flur: 10
 Flurstücke: 21, 23, 58, 64, 65, 67, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 85, 86, 87, 93, 94, 101, 108, 110, 127, 133, 135, 157, 158, 159, 165, 166, 168, 170, 187, 193, 195, 206, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 243, 256, 258, 259, 260, 261, 262, 271, 272, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 303, 304, 321, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 352, 353, 355, 356, 357, 366, 367, 374, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 391, 392, 396, 397, 398, 399, 401, 402, 403, 404, 405, 406
 Flur: 11
 Flurstücke: 10, 22, 138, 139, 142, 146, 150, 188, 239, 427, 514, 611
- 5.1.12** Gemarkung: Suderwick
 Flur: 1
 Flurstücke: 7, 8, 10, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62
 Flur: 2
 Flurstücke: 41, 42, 44, 45, 47, 53, 54, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 67, 68, 71, 81, 88, 89, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 100, 101, 102, 105, 106, 107, 109, 110, 113, 129, 130, 132, 202, 203, 207, 259, 287, 288, 378, 379, 380, 387, 391, 392, 393, 397, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 414, 457, 458, 464, 465, 466, 467, 468, 477, 479, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 492, 493, 494
 Flur: 5

Flurstücke: 20, 21, 22, 33, 34, 35, 45
Flur: 6
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 13, 65, 68, 71, 91, 98, 99
Flur: 7
Flurstücke: 4, 55, 467, 468, 469, 470, 473, 474, 475, 477, 479, 484, 493, 504, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 589

5.1.16 Gemarkung: Anholt

Flur: 10
Flurstücke 186, 188, 205, 255, 256, 257, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 330, 354, 369, 370, 381, 391, 392

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 1
Flurstücke: 8, 15, 52, 69, 70, 71, 72, 73
Flur: 6
Flurstücke: 33, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 287, 288, 289, 295, 296, 302, 304, 321

Gemarkung: Suderwick

Flur: 1
Flurstücke: 7, 8, 10, 19, 20, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 46, 55, 58, 62
Flur: 2
Flurstücke: 81, 88, 89, 93, 94, 95, 96, 100, 405, 406
Flur: 6
Flurstücke: 65

5.1.17 Gemarkung: Anholt

Flur: 8
Flurstücke: 148, 149, 150, 151, 155, 172, 173, 175, 176, 184
Flur: 10
Flurstücke: 262, 392, 402
Flur: 14
Flurstücke: 211, 213, 215, 216, 219, 245, 253,

Gemarkung: Herzebocholt

Flur: 6
Flurstücke 259, 260, 261, 262, 270, 271, 292, 293,

5.1.23 Gemarkung: Vehlingen

Flur: 1
Flurstücke: 54, 55, 65, 66, 72, 73, 74, 75, 79, 80, 81, 82, 89, 106 tlw., 107, 123 tlw.,

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 2
Flurstücke: 197 tlw.

Gemarkung: Vehlingen

Flur: 4
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 24, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 44, 45, 51 tlw., 52, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 74, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 123, 134, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 149, 150, 152, 153, 154, 155, 282, 284, 294, 300, 303, 318, 330, 331, 362, 363, 364, 368, 380, 382, 408, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 473, 482, 483, 484, 485, 486, 541, 645, 651, 717, 718, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 752, 757, 758, 759, 761, 762, 763, 764, 765, 767, 768, 775, 776, 779, 783, 784, 787, 792, 793, 794, 801, 803, 805, 808, 818, 823, 826, 827, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 845, 846,

5.1.24 Gemarkung: Anholt

Flur: 7
Flurstücke: 49, 65, 95 tlw., 96 tlw., 97 tlw., 98 tlw., 99 tlw., 100 tlw., 101 tlw., 102 tlw., 103 tlw., 104 tlw., 105 tlw., 106 tlw., 107 tlw., 108 tlw., 109 tlw., 110 tlw., 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 178, 179, 180

Gemarkung: Heelden

Flur: 1
Flurstücke 10, 15, 636, 905

- Gemarkung: Isselburg
 Flur: 6
 Flurstücke: 4, 5, 10 tlw., 35, 36 tlw., 41, 42, 43 tlw., 44, 45, 46, 51
 Flur: 7
 Flurstücke: 2, 3, 4, 6, 10, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 51, 52, 53
- Gemarkung: Vehlingen
 Flur: 2
 Flurstücke: 40, 41, 42, 43, 44, 49, 50, 51, 54, 56, 224, 225, 231, 232, 324, 325, 334, 335, 348, 349, 350, 352, 353 tlw., 354, 355, 371,
- 5.1.25** Gemarkung: Isselburg
 Flur: 8
 Flurstücke: 1, 10 tlw., 2 tlw., 3 tlw.,
 Gemarkung: Vehlingen
 Flur: 2
 Flurstücke: 27, 28, 57 tlw., 63, 66, 67 tlw., 70, 71, 80, 210, 314, 315, 322, 336, 337, 339, 346, 347, 356, 357, 358, 366, 367, 368, 369, 370, 372
 Flur: 3
 Flurstücke: 4, 71, 72, 73, 78, 82, 83, 84, 87, 88, 90, 280, 281, 292, 293, 294, 318, 319, 320, 347, 348, 349, 369, 282 tlw., 350 tlw.,
- 5.1.28** Gemarkung: Vehlingen
 Flur: 2
 Flurstücke: 97 tlw., 102, 103, 104, 105, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 125, 128 tlw., 129 tlw., 130 tlw., 200, 201, 202, 203, 218
 Flur: 3
 Flurstücke: 1 tlw., 2, 3 tlw., 4 tlw., 5, 6, 7, 8, 10, 150, 175
 Flur: 4
 Flurstücke: 161, 162, 163 tlw., 232, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 249, 250, 252, 253, 255, 256, 257, 258, 370, 397, 401, 577, 714, 725, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 796, 797, 798
 Flur: 5
 Flurstück: 8 tlw.
- 5.1.30** Gemarkung: Heelden
 Flur: 1
 Flurstücke 747, 799, 800
 Gemarkung: Isselburg
 Flur: 2
 Flurstücke: 335, 336, 352, 354, 680, 681, 735, 736, 800 tlw., 805 tlw.
 Gemarkung: Vehlingen
 Flur: 3
 Flurstücke: 41, 42, 43, 45, 49, 50, 51, 52, 55 tlw., 57, 63, 65, 66, 70, 93, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 131, 132, 140, 141, 160, 161, 162, 164, 166, 168, 169, 170, 171, 172, 193, 203, 206, 207, 209, 225, 226, 228, 238, 240, 245 tlw., 254, 255, 271, 272, 273, 274, 276, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 295, 296, 299, 308, 310, 314, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 337, 342, 351, 352, 353, 354, 355, 359, 360, 361, 361, 367, 368, 370, 371, 375, 376, 377, 382, 388, 390 tlw., 391, 397, 398, 401, 402, 403, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 419, 421, 422, 423, 424, 425, 426,
- 5.1.31** Gemarkung: Anholt
 Flur: 11
 Flurstücke: 109, 110, 119, 153, 296, 297, 381, 495, 497, 507, 574, 625, 647
 Gemarkung: Herzebocholt
 Flur: 4
 Flurstücke: 429, 430, 431, 432, 433
 Flur: 5
 Flurstücke: 67, 77, 80, 252, 279, 326, 327, 328
 Gemarkung: Isselburg
 Flur: 1
 Flurstücke: 174, 178, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 188, 356, 357

- Flur: 9
Flurstücke: 44, 45, 474, 495, 39
- 5.1.32** Gemarkung: Isselburg
Flur: 2
Flurstücke: 167 tlv., 168 tlv., 169 tlv., 170 tlv., 171 tlv., 172 tlv., 179 tlv., 180 tlv., 181 tlv., 184 tlv., 185 tlv., 188 tlv., 189 tlv., 190 tlv., 197 tlv., 253, 255 tlv., 304 tlv., 305, 310, 418 tlv., 425, 428, 429 tlv., 432, 691 tlv., 692 tlv., 693 tlv., 694 tlv., 812 tlv., 813 tlv., 814 tlv., 815 tlv., 816 tlv., 817 tlv., 819, 828, 878
Flur: 8
Flurstücke: 65 tlv., 67, 98, 109, 130, 131, 140 tlv., 141 tlv.
Flur: 11
Flurstücke: 40, 42, 43, 78, 79, 80
- 5.1.34** Gemarkung: Heelden
Flur: 3
Flurstücke: 564, 964, 965, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052
Gemarkung: Isselburg
Flur: 2
Flurstücke: 7 tlv., 8 tlv., 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 64, 65, 66, 67, 68, 84, 85, 88, 89, 92, 93, 94, 95, 96, 113, 114, 117, 118, 119, 121, 123, 124, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 282, 347, 352, 363, 364, 365, 370, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 393, 394, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 409, 461, 463, 503, 504, 505, 508, 509, 510, 513, 514, 519, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 543, 549, 550, 551, 552, 553, 556, 557, 558, 559, 560, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 588, 589, 593, 594, 595, 596, 597, 600, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 611, 612, 674, 683, 684, 685, 688, 697, 698, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 737, 779, 794, 795, 800 tlv., 802, 803, 805 tlv., 806, 807, 808, 810, 811, 820, 821, 822, 825, 826, 834, 835 tlv., 845
- 5.1.36** Gemarkung: Isselburg
Flur: 1
Flurstücke: 40 tlv., 41 tlv., 42 tlv., 43 tlv., 44 tlv., 45 tlv., 48 tlv., 49 tlv., 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 102, 103, 104, 128 tlv., 129, 130, 131, 132, 133, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 228 tlv., 274 tlv., 275 tlv., 348 tlv., 349, 350 tlv., 357, 363 tlv., 540 tlv., 545 tlv.
Flur: 2
Flurstücke: 251, 640, 641, 642, 643, 644, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 829
- 5.1.37** Gemarkung: Herzebocholt
Flur: 4
Flurstücke: 418, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 432, 433
Flur: 5
Flurstücke: 252, 279, 328
Gemarkung: Isselburg
Flur: 1
Flurstücke: 178, 185
Gemarkung: Werth
Flur: 1
Flurstücke: 1, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21
Flur: 2
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 8, 15, 18, 19, 20, 21
Flur: 3
Flurstück: 278
Flur: 9
Flurstücke: 1, 4, 10, 39, 40, 41, 42, 44, 51, 78, 81
- 5.1.38** Gemarkung: Heelden
Flur: 1
Flurstücke: 859, 860 tlv., 861 tlv., 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870
Gemarkung: Vehlingen

Flur: 4
Flurstücke: 94, 95, 111, 112, 114, 115, 301, 407, 430, 431, 439, 442, 445, 446, 447, 456, 459, 461, 462, 463, 464, 566, 567, 583, 584, 586, 587, 588, 590, 591, 591, 592, 593, 594, 595, 595, 596, 596, 597, 597, 598, 598, 598, 600, 600, 601, 601, 602, 602, 603, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 608, 609, 610, 611, 616, 616, 617, 618, 632, 633, 635, 786, 786, 789, 790, 791, 804, 806, 839, 840

5.1.41 Gemarkung: Heelden

Flur: 1
Flurstücke: 10, 15, 63, 67, 68, 73, 89, 94, 100, 105, 163, 164, 169, 187, 437, 522, 523, 524, 526, 527, 529, 532, 535, 538, 540, 542, 544, 546, 548, 549, 551, 553, 555, 557, 559, 572, 574, 579, 580, 582, 584, 588, 590, 592, 594, 596, 600, 602, 604, 606, 621, 622, 623, 625, 627, 628, 630 tlw., 631, 632, 634, 636, 637, 638, 639, 645, 646, 650, 652, 653, 654, 655, 693, 694, 743, 744, 748, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 770, 773, 783, 784, 784, 785, 785, 786, 787, 790, 791, 792, 827, 828, 829, 830, 831, 833, 834, 835, 836, 837, 839, 840, 841, 844, 845, 846, 847, 849, 850, 852, 854, 855, 861 tlw., 873, 874, 875, 877, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 891, 892, 893, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 913, 914, 915, 916, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 930, 931, 932, 933, 934, 936, 936

Flur: 2
Flurstücke: 2, 4, 14, 76, 263, 265, 272, 274, 275, 279, 282, 285, 289, 290, 291, 293, 294, 295, 296, 297, 298 tlw., 299, 302, 303, 304, 305, 307, 308, 309, 312, 313, 316 tlw., 317, 318, 322, 323, 324, 325, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 341, 342, 343, 344, 345, 348, 349, 350 tlw., 351, 352, 353, 354, 355, 357, 358, 359, 360, 362, 363 tlw., 364, 365, 366, 368, 369, 370, 372, 373, 375, 376, 377 tlw., 378 tlw., 380, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 405

Flur: 3
Flurstücke: 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 24, 35, 36, 112, 217, 220, 221, 530, 531, 533, 534, 535, 536, 537, 542, 543, 544, 551, 568, 569, 570, 578 tlw., 591, 592, 593, 594, 595, 597, 614, 615, 617, 618, 645, 672, 673, 674, 675, 676 tlw., 730, 780, 781, 782, 783, 898, 900, 901, 927, 928, 930 tlw., 938, 940, 944, 945, 946, 955, 1003, 1032, 1033, 1063

Flur: 6
Flurstücke: 41 tlw., 80 tlw., 113 tlw.

5.1.43 Gemarkung: Heelden

Flur: 4
Flurstücke: 9 tlw., 10 tlw., 241, 242 tlw., 259, 261 tlw., 264, 265, 266, 267, 268, 270, 272, 273, 274, 279 tlw., 310 tlw., 314 tlw., 315 tlw., 316 tlw., 320 tlw., 321, 322, 323 tlw., 327, 328, 329, 330, 331, 332 tlw., 333, 339 tlw., 381, 382 tlw., 387, 395 tlw., 399, 403, 406

Gemarkung: Isselburg

Flur: 2
Flurstücke: 272, 434, 541 tlw., 542 tlw.,

5.1.46 Gemarkung: Heelden

Flur: 5
Flurstücke: 369, 496, 497 tlw., 534, 535, 536, 537 tlw., 538, 539, 540, 541 tlw., 544 tlw., 545 tlw., 546 tlw., 548 tlw., 549 tlw., 550 tlw., 551 tlw., 553 tlw., 556, 557, 558, 581 tlw.,

Gemarkung: Werth

Flur: 10
Flurstücke: 276, 277, 278, 279, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322 tlw., 455, 456, 457, 460, 461, 462 tlw., 471 tlw.

- 5.1.49** Gemarkung: Werth
Flur: 3
Flurstücke: 138, 139, 142, 149, 275, 276, 287, 288, 289
Flur: 4
Flurstücke: 470, 528
Flur: 9
Flurstücke: 8, 9, 10, 51, 52, 53, 55, 71, 82, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91
Flur: 10
Flurstücke: 57, 547, 548, 549
- 5.1.51** Gemarkung: Werth
Flur: 6
Flurstücke: 108, 124, 297, 298, 299
Flur: 8
Flurstücke: 1, 2, 3, 6, 7, 8, 10, 11
Flur: 10
Flurstücke: 7, 8, 9, 10, 11, 546, 558, 559, 569
- 5.1.53** Gemarkung: Isselburg
Flur: 2
Flurstücke: 658, 855, 856, 857, 858, 859, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 878
Flur: 11
Flurstücke: 201, 202, 203

ANHANG

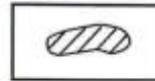
Anhang 1: Pläne zur Angebotsplanung (Text siehe Kapitel 5.1.1; Legende zu den Plänen in der aufklappbaren Titelseite des Landschaftsplanes)

Anhang 2: Pflege- und Entwicklungsplan Naturschutzgebiet „Hülsdonker Senke“

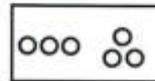
Anhang 3: FFH Gebiete Clev'scher Grenzgraben, Anholt'sche Issel, Feldschlaggraben und Regnieter Bach

Zeichenerklärung:

Landschaftsräume (siehe Kapitel 5.1)



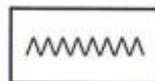
Feldgehölz



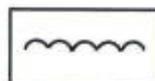
Baumreihe, Baumgruppe



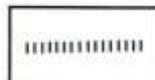
Kopfbaumreihe



Hecke



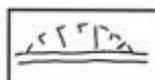
Ufergehölz



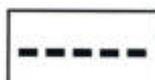
Uferrandstreifen



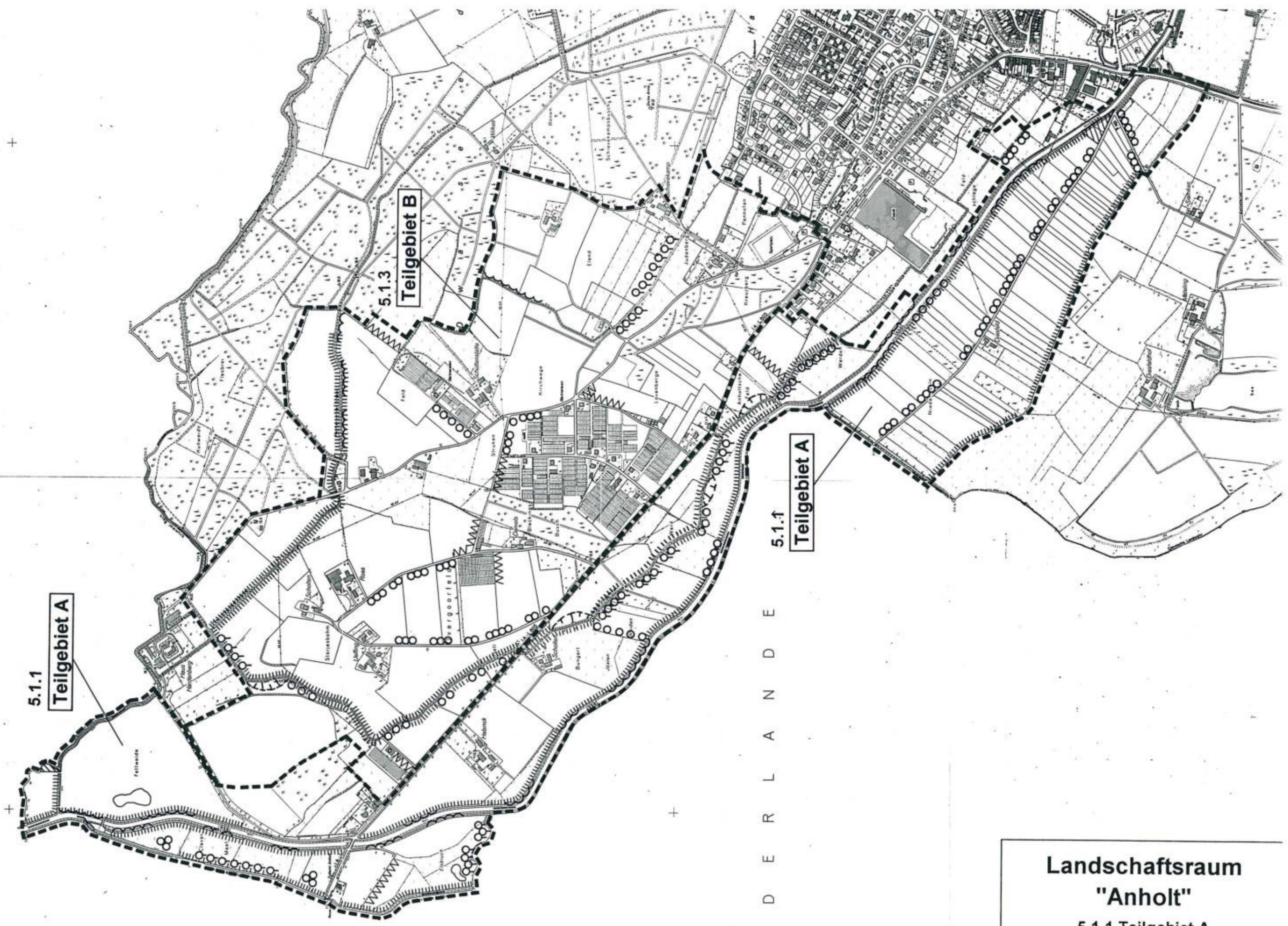
Kleingewässer



Fließgewässeraufweitung



Landschaftsraumgrenze



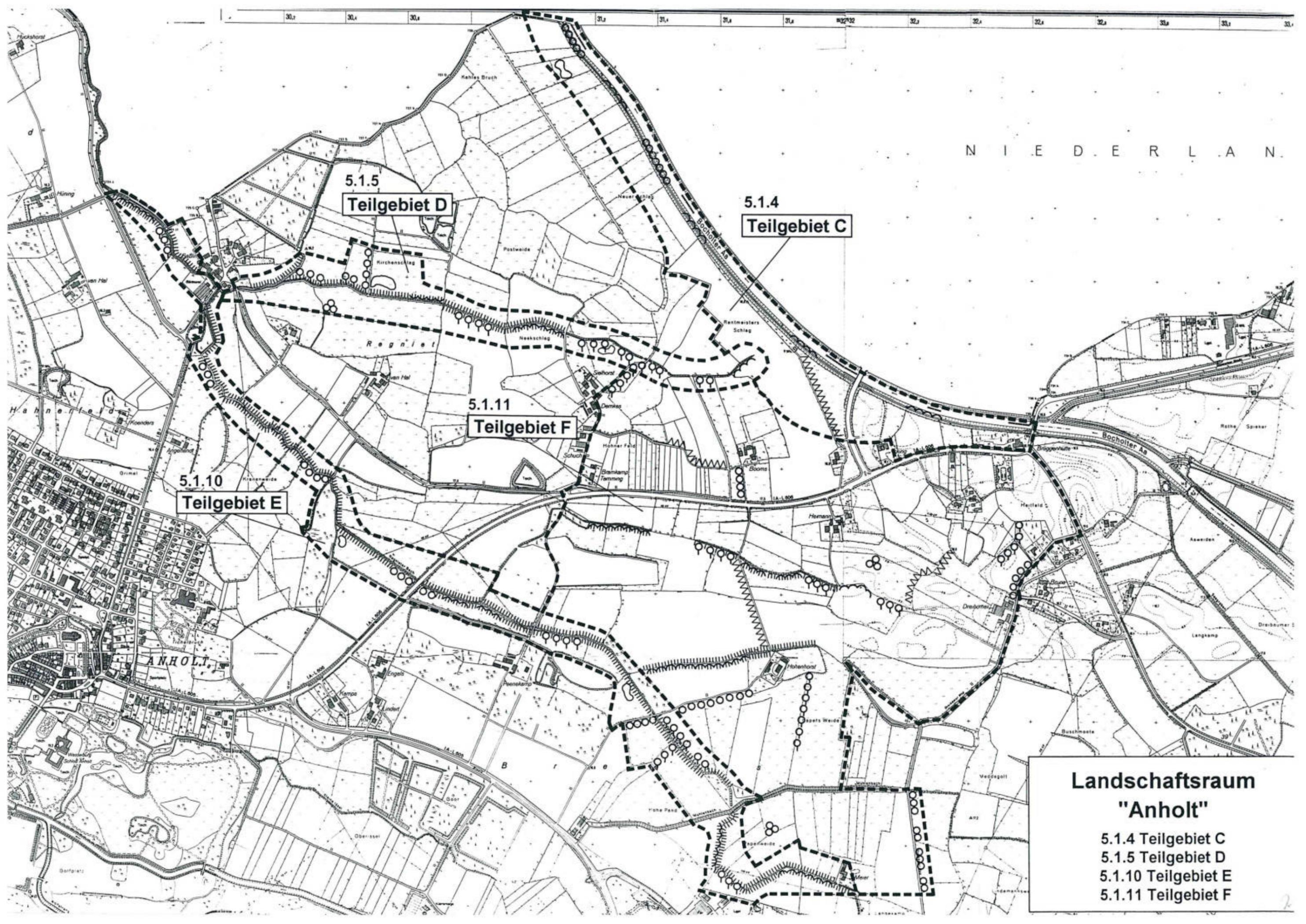
E D E R L A N D E

5.1.1
Teilgebiet A

5.1.3
Teilgebiet B

5.1.1
Teilgebiet A

**Landschaftsraum
"Anholt"**
5.1.1 Teilgebiet A
5.1.3 Teilgebiet B



N I E D E R L A N D

5.1.5
Teilgebiet D

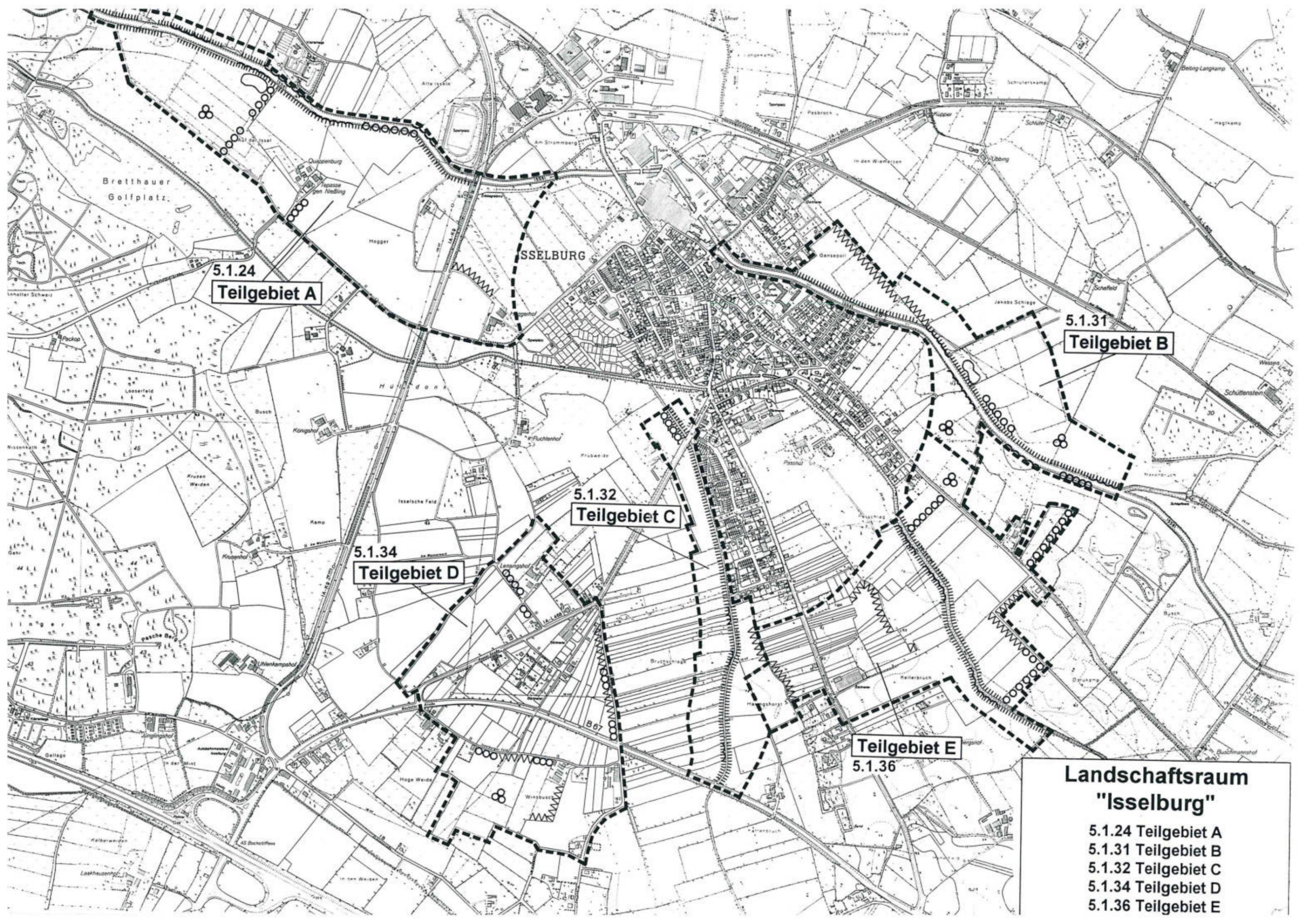
5.1.4
Teilgebiet C

5.1.11
Teilgebiet F

5.1.10
Teilgebiet E

**Landschaftsraum
"Anholt"**

- 5.1.4 Teilgebiet C
- 5.1.5 Teilgebiet D
- 5.1.10 Teilgebiet E
- 5.1.11 Teilgebiet F



5.1.24
Teilgebiet A

5.1.31
Teilgebiet B

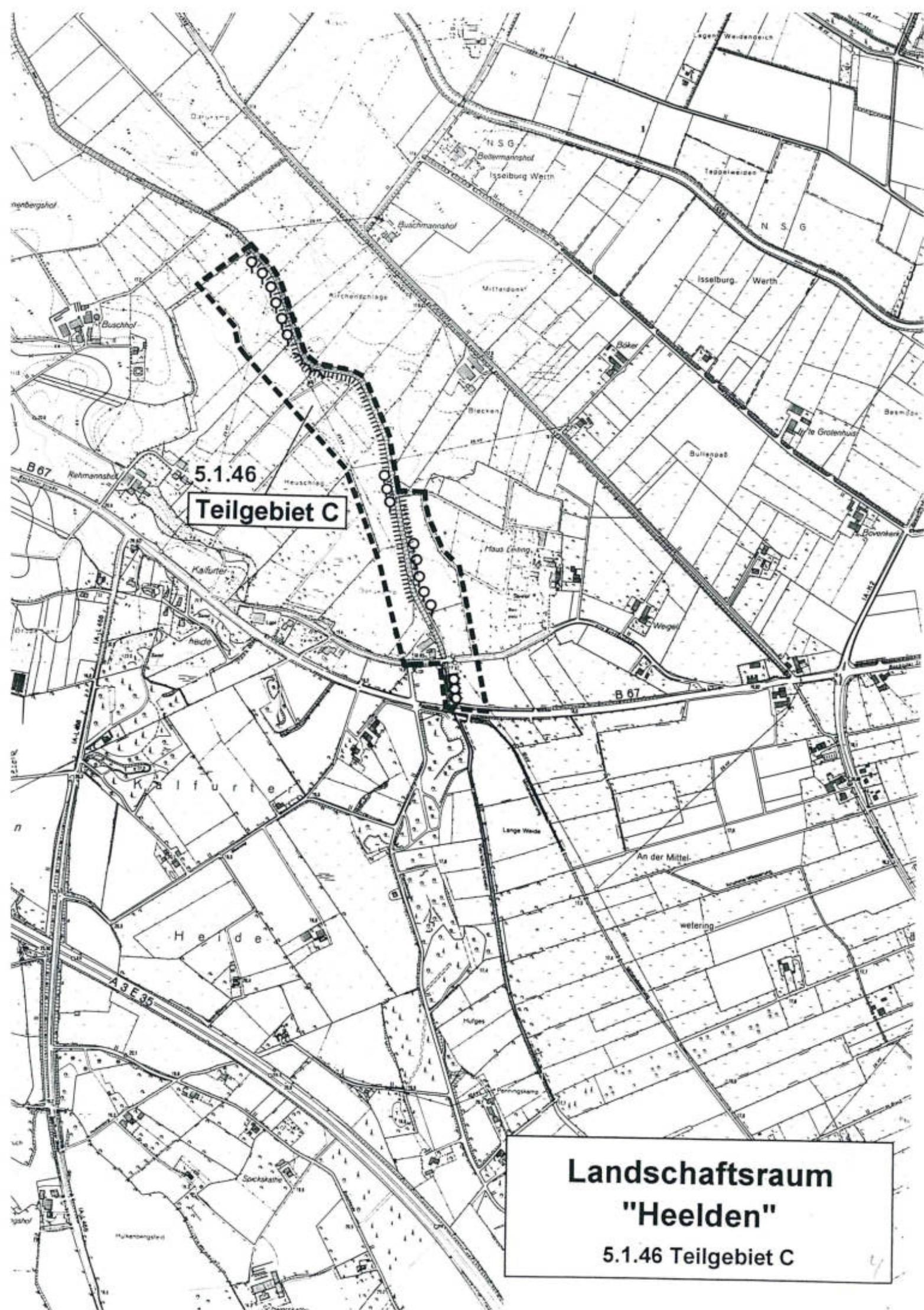
5.1.32
Teilgebiet C

5.1.34
Teilgebiet D

Teilgebiet E
5.1.36

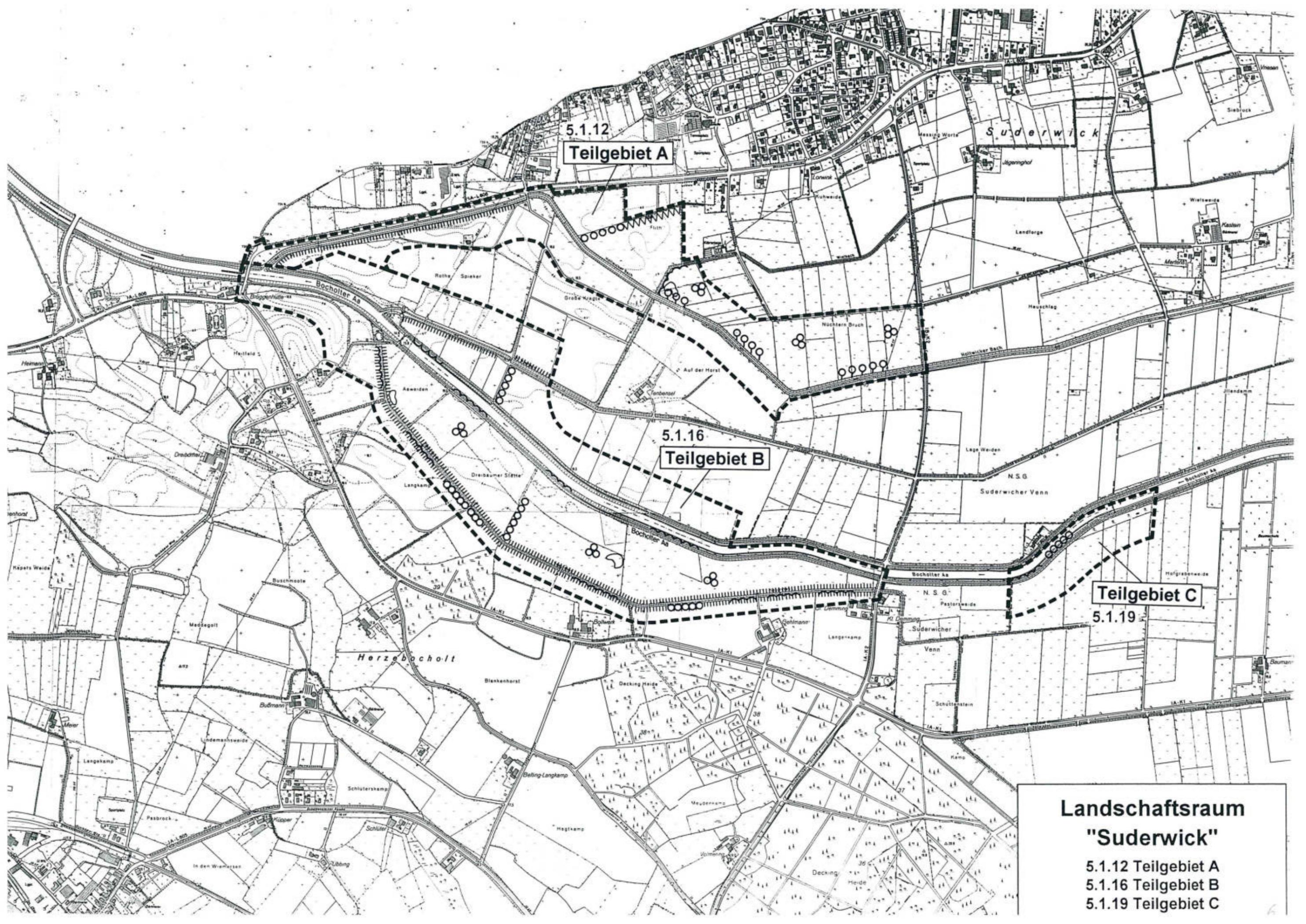
**Landschaftsraum
"Isselburg"**

- 5.1.24 Teilgebiet A
- 5.1.31 Teilgebiet B
- 5.1.32 Teilgebiet C
- 5.1.34 Teilgebiet D
- 5.1.36 Teilgebiet E



5.1.46
Teilgebiet C

**Landschaftsraum
"Heelden"**
5.1.46 Teilgebiet C

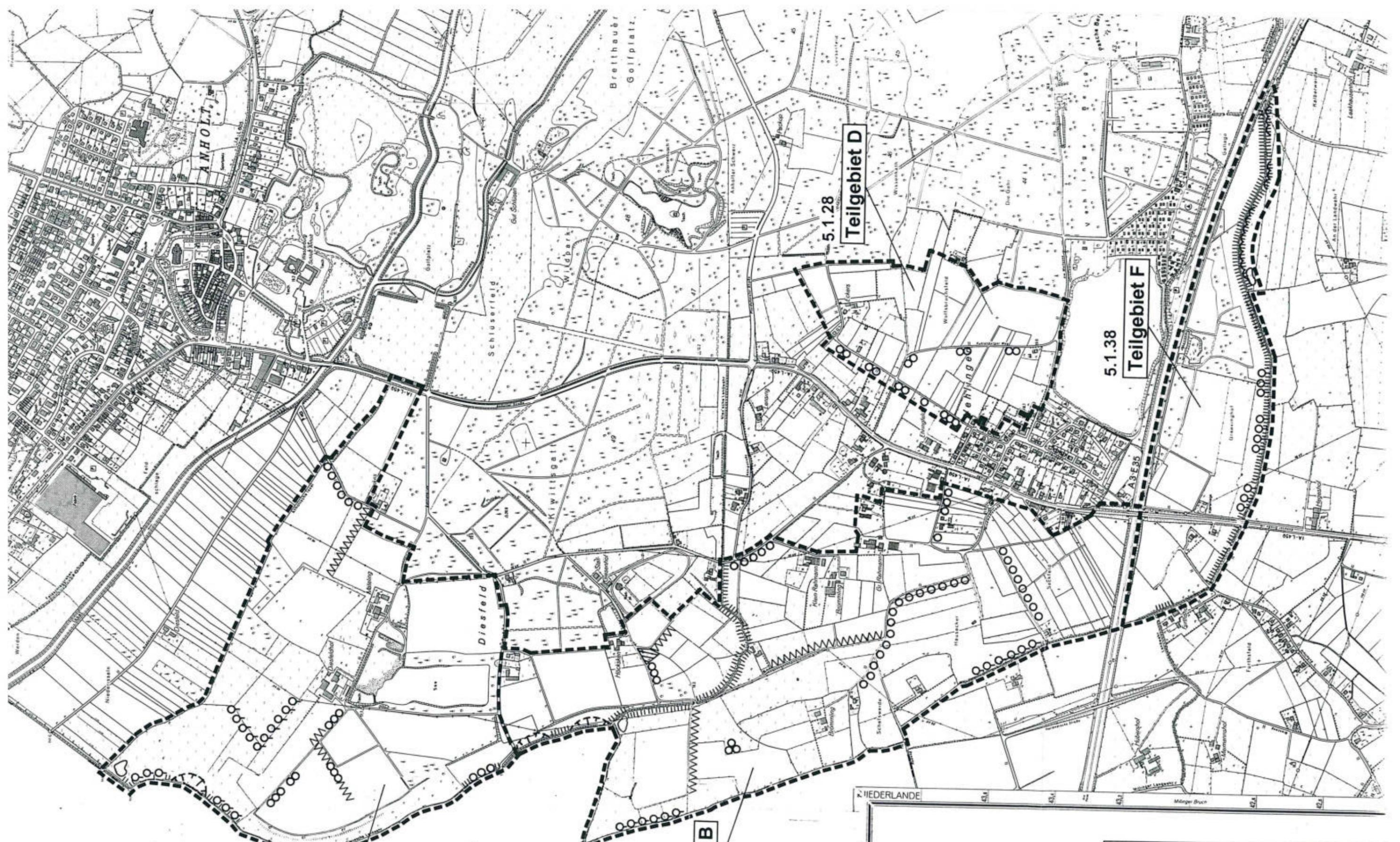


5.1.12
Teilgebiet A

5.1.16
Teilgebiet B

Teilgebiet C
5.1.19

**Landschaftsraum
"Suderwick"**
5.1.12 Teilgebiet A
5.1.16 Teilgebiet B
5.1.19 Teilgebiet C



5.1.21
Teilgebiet A

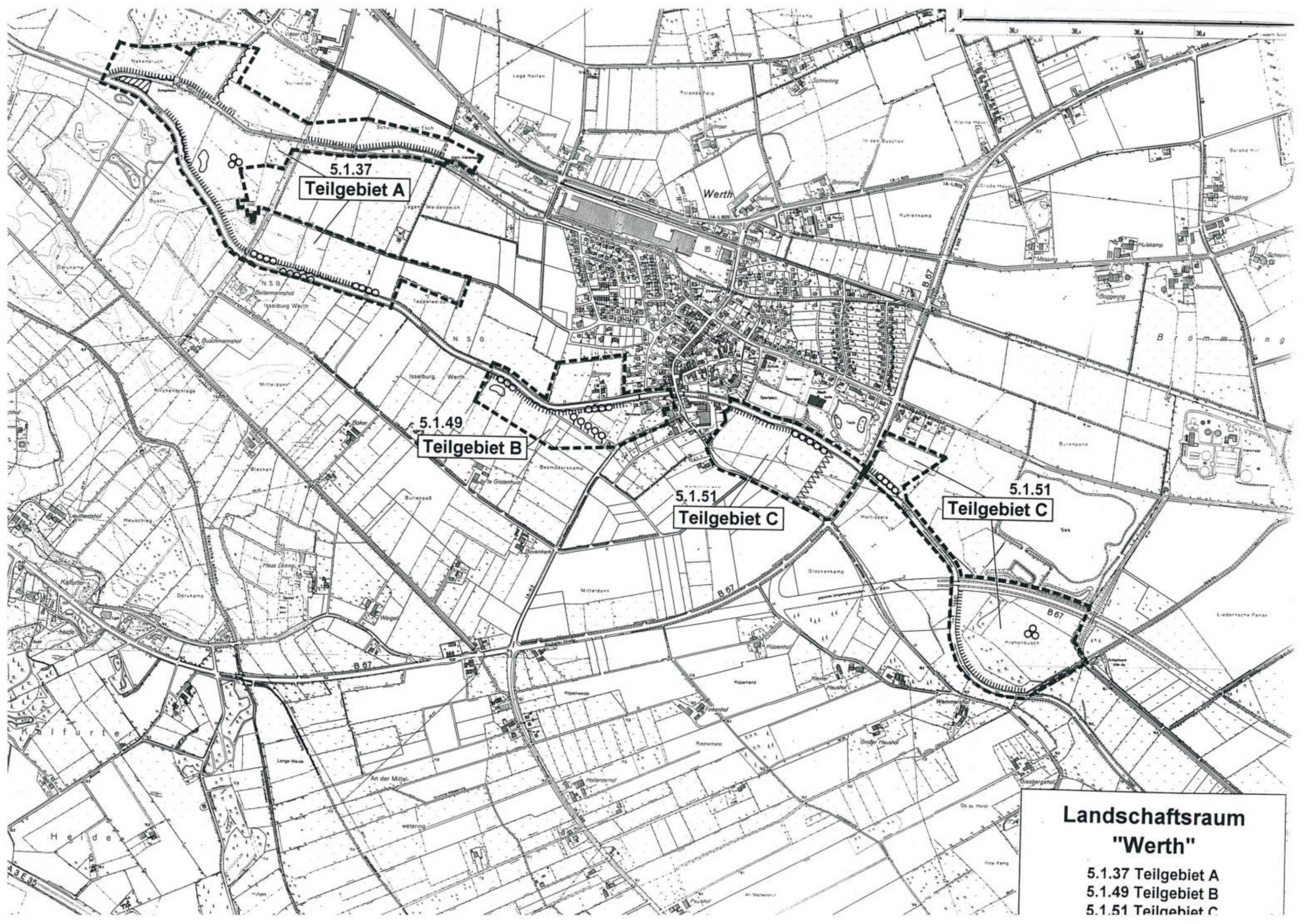
5.1.23
Teilgebiet B

5.1.28
Teilgebiet D

5.1.38
Teilgebiet F



**Landschaftsraum
"Vehlingen"**
5.1.21 Teilgebiet A
5.1.23 Teilgebiet B
5.1.28 Teilgebiet D



5.1.37
Teilgebiet A

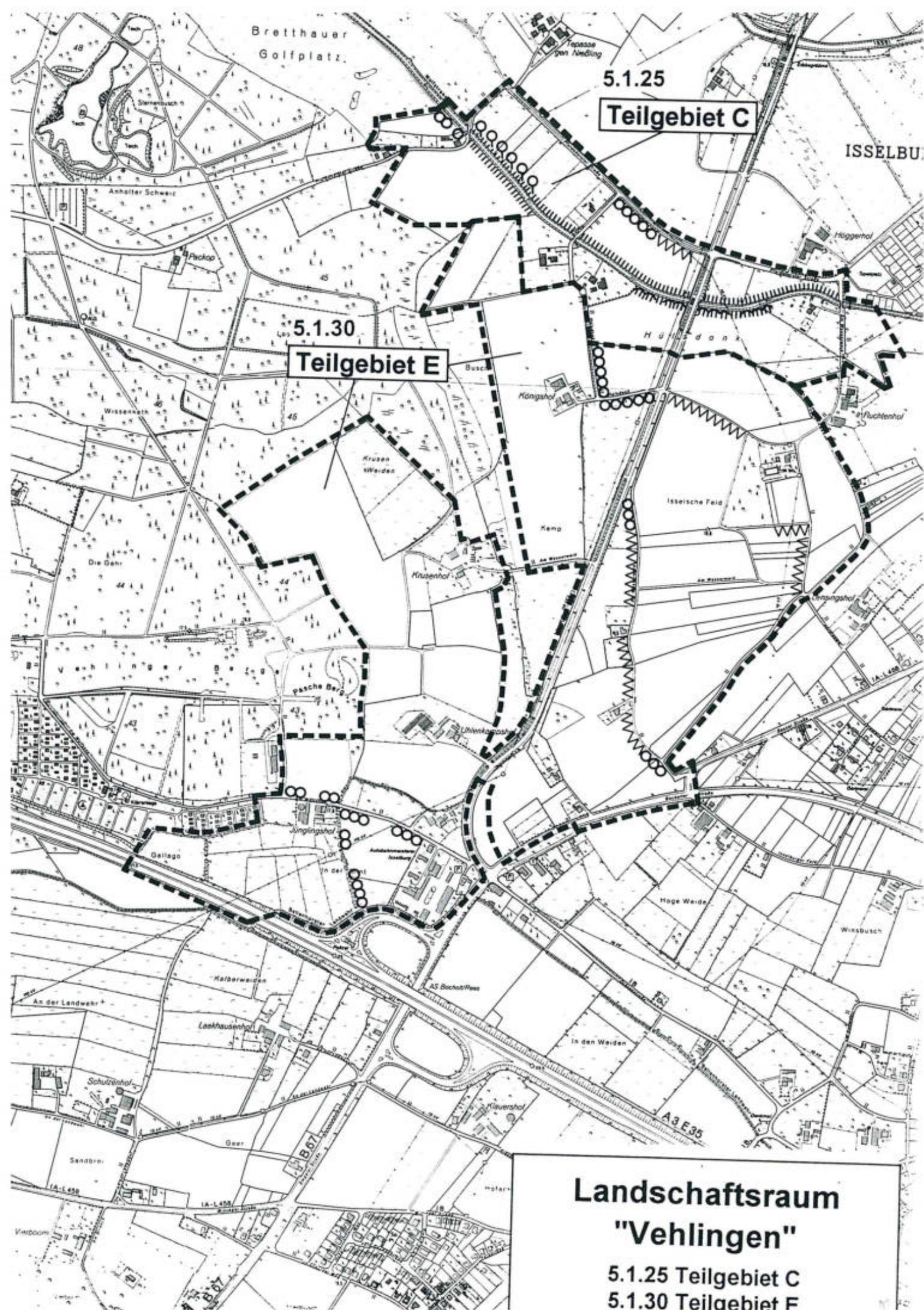
5.1.49
Teilgebiet B

5.1.51
Teilgebiet C

5.1.51
Teilgebiet C

**Landschaftsraum
"Werth"**

- 5.1.37 Teilgebiet A
- 5.1.49 Teilgebiet B
- 5.1.51 Teilgebiet C



Brethauer
Golfplatz.

5.1.25

Teilgebiet C

ISSELBU

5.1.30

Teilgebiet E

**Landschaftsraum
"Vehlingen"**

5.1.25 Teilgebiet C
5.1.30 Teilgebiet F

Anhang 2

KREIS BORKEN

**PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSPLAN
NATURSCHUTZGEBIET
"HÜLSDONKER SENKE" (Nr. 2.1.2)**

Textliche Erläuterungen

aufgestellt:

**Kreis Borken
Untere Landschaftsbehörde**

Mai 1998

0. Vorbemerkungen

Bei dem Gebiet handelt sich um eine ca. 1,2 km lange Feuchtrinne südwestlich von Isselburg. Die Rinne beginnt im Süden sehr schmal und weitet sich nach Norden auf ca. 40 m auf. Sie lehnt sich im Nordwesten an das Waldgebiet Looserfeld an, ansonsten wird sie von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker und Grünland) begrenzt.

Im mittleren Abschnitt wurde etwa auf Höhe des Krusenhofes die Rinne auf einer Länge von 100 m verfüllt und trägt hier Brachevegetation mit Aufforstung von Fichte und Balsampappel.

Die restliche Rinne ist in den tieferen Lagen zumindest zeitweilig wasserüberstaut. Sie wird insbesondere im Süden von teils alten Erlen und Baumweiden sowie von Strauchweiden gesäumt. Im Norden ist sie vielfach mit Grauweidengebüsch oder Erlen bewachsen. Lokal kommen Röhrichtbestände vor. Im breiteren, nördlichen Rinneabschnitt grenzen Feuchtwälder an. Vorherrschend sind Erlen- und Erlen-Pappelbestände, die entweder Bruchwaldcharakter oder zumindest noch bruchwaldtypische Arten aufweisen. Die Erlen sind oft mehrstämmig und erreichen einen Stammdurchmesser von bis zu 40 cm. Randlich sind die Erlen z.T. mit Eschen oder Roteichen gemischt. Im Nordwesten wurden bereichsweise Fichten gepflanzt. Im Südwesten ist das Grünland z.T. stärker vernässt und weist Flutrasencharakter auf.

Das Gebiet weist zahlreiche gefährdete Pflanzenarten auf, die in der Roten Liste NW aufgeführt sind. Der mit Erlen und Weiden bestockte zentrale Bereich der Feuchtrinne stellt die Klimaxgesellschaft dar und ist von hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Das Gebiet ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 4104-011 im Biotopkataster der LÖBF erfasst. Im Landschaftsplan Isselburg ist die Fläche als Naturschutzgebiet Nr. 2.1.2 ausgewiesen.

1. Wiederherstellung von Grünland bzw. Extensivierung

Landwirtschaftliche Nutzungen, die an die Feuchtrinne angrenzen, sollen zur Vermeidung von Stoffeinträgen (Düngemittel, Biozide) extensiviert bzw. umgewandelt werden.

1.1 Extensiv zu nutzendes Grünland

Im Plangebiet sind 4 vorhandene Grünlandflächen (Nr. 1.1.1 - 1.1.4) extensiv zu nutzen. Die extensive Nutzung ist entsprechend dem Feuchtwiesenschutzprogramm des MURL festzulegen. Das bedeutet:

- kein Grünlandumbruch,
- keine Anwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- keine Anwendung von Düngemitteln,
- keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 15.03. bis zum 15.06.,
- Einschränkung der Großvieheinheiten pro ha bei Weidenutzung (2 Rinder bis zum 15.06., ab dem 15.06. 4 Großvieheinheiten),
- keine Pferdenutzung auf Weiden mit Ausnahme der Fläche 1.1.2 (diese Fläche wird derzeit als Pferdeweide genutzt, es sollte langfristig eine Nutzungsänderung angestrebt werden),
- Einschränkung des Mahdzeitraums bei Wiesennutzung (1. Mahd ab 15.06., 2. Mahd ab 01.09.).

1.2 Umwandlung von Acker in extensiv zu nutzendes Grünland

Im nördlichen und im mittleren Teil des Plangebietes sind 2 Ackerflächen (Nr. 1.2.1 und 1.2.2) in eine standortgerechte Grünlandnutzung umzuwandeln. Das Grünland ist anschließend extensiv entsprechend dem Feuchtwiesenschutzprogramm des MURL zu nutzen (siehe 1.1).

2. Forstliche Maßnahmen

Die forstlichen Maßnahmen erstrecken sich auf die Waldflächen im Bereich der Feuchtrinne sowie auf die im nordwestlichen Teil des Plangebietes angrenzenden Waldflächen.

2.1 Einstellung der forstlichen Nutzung

Innerhalb des sehr wertvollen Erlenbruchwaldes mit Grauweidengebüsch ist die forstliche Nutzung einzustellen. Die Flächen befinden sich im zentralen Bereich der Feuchtrinne und sind zeitweilig wasserüberstaut. Es handelt sich hier um eine Klimaxgesellschaft, der Biotoptyp ist gemäß § 62 LG NW besonders geschützt.

Im Plangebiet sind 3 Teilflächen (Nr. 2.1.1 - 2.1.3) aus der forstlichen Nutzung herauszunehmen.

2.2 Einstellung der forstlichen Nutzung nach Entfernung nicht bodenständiger Gehölze als Sofortmaßnahme

Innerhalb der Feuchtrinne befinden sich Waldflächen, die zu gewissen Anteilen mit nicht bodenständigen Baumarten bestockt sind. Zur Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaft ist auf diesen Flächen ein Umbau als Sofortmaßnahme, d.h. innerhalb der nächsten 5 Jahre vorzunehmen. Dieser Umbau bedeutet ein Schlagen der nicht bodenständigen Arten vor der Umtriebszeit. Nach den Umbaumaßnahmen sind die Flächen aus der forstlichen Nutzung herauszunehmen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Fläche Nr. 2.2.1: Es handelt sich um einen Bestand aus Pappel und Erle (mittleres Baumholz) aus dem ca. die ersten 3 Reihen Pappeln zu nutzen sind. Die restlichen Pappeln sollen bis zum natürlichen Absterben erhalten werden, um größere Schäden durch Rückarbeiten zu vermeiden.

Fläche Nr. 2.2.2: In der Fläche stocken Erlen und Pappeln (mittleres Baumholz) als Überhälter. Es wurde eine jüngere Aufforstung mit Erle, wenigen Eschen und Roteiche vorgenommen. Aus dieser Fläche sind die Pappeln und Roteichen zu entfernen.

Fläche Nr. 2.2.3: Es handelt sich um einen Bereich, der mit Fichten und Douglasien (mittleres bis geringes Baumholz) aufgeforstet wurde. Die Fläche befindet sich im Übergang zwischen der Feuchtrinne und dem westlich anschließenden Waldgebiet. Die Nadelgehölze sind zu entfernen. Anschließend ist die Fläche mit Eschen (im Weitverband, Abstand 10 x 10 m) zu bepflanzen.

Fläche Nr. 2.2.4: Der Waldabschnitt befindet sich im Bereich der Feuchtrinne und ist mit Erlen und Pappeln (mittleres Baumholz) bestockt. Es sind ca. die ersten 3 Reihen Pappeln zu nutzen, die restlichen Pappeln sollen bis zum natürlichen Absterben erhalten werden, um größere Schäden durch Rückarbeiten zu vermeiden.

2.3 Umbau zu bodenständigen Laubholzbeständen im Rahmen der forstlichen Nutzung

Bei diesen Flächen handelt es sich um Laub- und Nadelholzbestände, die westlich an die Feuchtrinne anschließen. Die Bestände sind im Rahmen der forstlichen Nutzung (d.h. langfristig) zu bodenständigen Eichen-Buchenwäldern umzubauen. Im Randbereich zur Feuchtrinne können zusätzlich Eschen gepflanzt werden.

Fläche Nr. 2.3.1: Bei diesem Gebiet handelt es sich um einen Buchen-Lärchenbestand (mittleres Baumholz). Die Lärchen sind bei Hiebsreife zu entfernen und es ist ein Buchenwald zu entwickeln.

Fläche Nr. 2.3.2: Die Fläche ist mit Roteichen (mittleres Baumholz) aufgeforstet. Die Roteichen sind bei Hiebsreife zu schlagen, anschließend ist die Fläche mit Eichen und Buchen aufzuforsten.

Fläche Nr. 2.3.3: Es handelt sich um einen Fichtenbestand (mittleres Baumholz), der nach Hiebsreife in einen Eichen-Buchenwald umzuwandeln ist.

Fläche Nr. 2.3.4: Die Fläche ist mit Stieleichen (mittleres Baumholz) aufgeforstet. Im Rahmen der forstlichen Nutzung kann ein Unterbau mit Buche erfolgen.

Fläche Nr. 2.3.5: Der Fichtenbestand (mittleres Baumholz) ist nach Hiebsreife in einen Eichen-Buchenwald umzubauen. Am westlichen Rand der Fläche befindet sich ein Teil einer Buchenallee, die entlang eines Waldweges stockt. Diese Allee ist bis zum natürlichen Absterben zu erhalten.

Fläche Nr. 2.3.6: Der Ahornbestand ist nach Hiebsreife in einen Eichen-Buchenwald umzubauen.

Fläche Nr. 2.3.7: Der Bestand aus Ahorn und Roteiche ist nach Hiebsreife in einen Eichen-Buchenwald umzubauen.

3 Pflanzmaßnahmen

Die im Maßnahmenplan dargestellten Pflanzungen übernehmen Puffer-, Trenn- und Gliederungsfunktionen.

3.1 Anlage von Hecken

Die Hecken sind aus folgenden Gehölzarten zu pflanzen:

- 60 % Weißdorn,
- 30 % Schlehe und
- 10 % Hasel.

Im Abstand von 20 -30 m sind Einzelbäume oder Baumgruppen aus Stieleiche, Esche, Vogelkirsche oder Eberesche vorzusehen. Die Hecken sind mit einem beidseitigen Sukzessionsstreifen für einen Krautsaum von jeweils 1 - 2 m anzulegen. Hecke und Krautsaum sind einzuzäunen.

Hecke Nr. 3.1.1: Anlage einer 6-reihigen Wallhecke; der Wall (Höhe max. 1 m) soll mit Erdaushub, der bei der Anlage von Kleingewässern (siehe Nr. 4) anfällt, angeschüttet werden.

Hecke Nr. 3.1.2: Anlage einer 6-reihigen Wallhecke; der Wall (Höhe max. 1 m) soll mit Erdaushub, der bei der Anlage von Kleingewässern (siehe Nr. 4) anfällt, angeschüttet werden.

Hecke Nr. 3.1.3: Anlage einer 3-reihigen Hecke im Bereich der vorhandenen Böschung.

3.2 Anlage von flächigen Gehölzpflanzungen

Zur Ergänzung und Abpufferung vorhandener Gehölzbestände sind flächige Gehölzpflanzungen vorgesehen.

Gehölzpflanzung Nr. 3.2.1: Anlage einer 10 m breiten Pflanzung auf der Nordseite einer vorhandenen Hecke. Die Pflanzung ist mit 60 % Weißdorn, 30 % Schlehe und 10 % Hasel anzulegen. Eingestreut können Baumgruppen mit Vogelkirsche, Eberesche und Stieleiche gepflanzt werden.

Gehölzpflanzung Nr. 3.2.2: Anlage einer flächigen Pflanzung auf der Südseite einer vorhandenen Hecke. Die Pflanzung ist mit 60 % Weißdorn, 30 % Schlehe und 10 % Hasel anzulegen. Eingestreut können Baumgruppen mit Vogelkirsche, Eberesche und Stieleiche gepflanzt werden.

Gehölzpflanzung Nr. 3.2.3 Anlage eines Faulbaum-Grauweidengebüsches zur Ergänzung des Bruchwaldes nördlich der Straße Am Wasserwerk.

Gehölzpflanzung Nr. 3.2.4 Anlage eines Faulbaum-Grauweidengebüsches südlich der Straße Am Wasserwerk im Bereich einer zu beseitigenden Bauschuttablagerung.

3.3 Anlage von Baumreihen und Einzelbäumen

Bei der Anlage von Baumreihen und Einzelbäumen ist als Baumart Stieleiche zu verwenden, untergeordnet können auch Eschen gepflanzt werden. Die Pflanzungen sind mit einem 3 m breiten Sukzessionsstreifen für einen Krautsaum zu versehen und einzuzäunen.

Nr. 3.3.1: Anlage einer Baumreihe auf der Südseite des Weges Am Wasserwerk.

Nr. 3.3.2: Anpflanzung von 2 Einzelbäumen im Bereich der Weide südlich des Weges Am Wasserwerk. Die Bäume sind auf leicht ausgeformten Kuppen, außerhalb der Reichweite der Hochspannungsleitung zu pflanzen.

Nr. 3.3.3: Anlage einer Baumreihe auf der Westseite des Radweges an der südlichen Grenze des Maßnahmegebietes.

4 Anlage und Wiederherstellung von Feuchtbiotopen

Im Plangebiet ist die Neuanlage bzw. Wiederherstellung von 3 Kleingewässern / Naßflächen vorgesehen.

Kleingewässer Nr. 4.1: Anlage eines ca. 20 m breiten und 50 m langen Kleingewässers südlich einer vorhandenen Wildackerfläche. Das Gewässer ist ca. 2 m tief und mit flach ausgezogenen Böschungen (1:5 - 1:10) anzulegen. Aufgrund des vorhandenen Artenpotentials innerhalb der Feuchtrinne ist keine Initialpflanzung vorzusehen, sondern das Gewässer einschließlich der Randbereiche der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Fläche ist zur angrenzenden Weide hin einzuzäunen.

Naßfläche Nr. 4.2: Wiederherstellung einer Naßfläche im Bereich einer Verfüllung der Feuchtrinne. Die vorhandene Bepflanzung mit Fichten und Balsampappel sowie eine Anfütterung sind zu entfernen. Das eingebrachte Material ist bis zum natürlich anstehenden Boden auszukoffern und je nach Beschaffenheit abzufahren oder zur Anlage der Wallhecken zu verwenden. Die Naßfläche ist mit flachen Böschungen (1:5 - 1:10) auszugestalten und anschließend der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Aufgrund des vorhandenen Artenpotentials ist davon auszugehen, daß sich dort wieder ein Erlenbruch mit Grauweidengebüsch einstellen wird.

Naßfläche Nr. 4.3: Anlage einer Naßfläche im südlichen Bereich des Plangebietes als Erweiterung einer vorhandenen größeren Wasserfläche innerhalb der Feuchtrinne. Es soll eine 1-2 m tiefe, flache Mulde angelegt werden mit einem nach Osten ausgerichteten flachen Ufer (Böschungsneigung: 1:5 - 1:10). Zur angrenzenden Weide hin ist die Naßfläche mit einem 3 m breiten Pufferstreifen zu versehen und einzuzäunen.

5 Entwicklung von Saumbiotopen und Sukzessionsflächen

5.1 Krautfluren und Sukzessionsflächen

Entsprechend der Darstellung des Maßnahmenplanes sind Krautfluren um die Feuchtrinne sowie entlang der geplanten Hecken, Baumreihen und flächigen Gehölzpflanzungen durch natürliche Sukzession zu entwickeln. Die Krautfluren sind einzuzäunen. Sie dienen zur Entwicklung von Saumbiotopen und übernehmen Pufferfunktion für vorhandene Waldflächen und geplante Gehölzpflanzungen. Entlang der vorhandenen Waldflächen sind 3 m breite, entlang der geplanten Pflanzungen 1-2 m breite Krautfluren anzulegen.

5.2 Anlage einer flachen Mulde mit natürlicher Sukzession

Auf der Ostseite des Erlenbruchbestandes nördlich des Weges Am Wasserwerk ist ein 5 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser Pufferstreifen ist als ca. 1 m tiefe, flache Mulde anzulegen, um vorhandene Feuchtbiootope zu ergänzen. Die Mulde ist zur angrenzenden Weide hin einzuzäunen.

5.3 Umwandlung einer Wildackerfläche in eine Brachfläche mit natürlicher Sukzession

Im nördlichen Teil des Plangebietes ist eine vorhandene Wildackerfläche aus der Nutzung herauszunehmen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Fläche ist zur angrenzenden Weide hin einzuzäunen.

6 Sonstige Maßnahmen

6.1 Freistellen von markanten Einzelbäumen im Wald

Im nordwestlichen Teil des Maßnahmengbietes befinden sich 3 markante Einzelbäume im Waldbestand, die vom Unterbau (jüngere Gehölze, z.T. Eichen und Fichten) freizustellen sind.

Einzelbaum Nr. 6.1.1: Es handelt sich um ein älteres Exemplar einer Vogelkirsche. Der Baum soll im Kronentraufbereich durch Entfernung aufgeforsiteter Bäume freigestellt werden und bis zum natürlichen Ableben erhalten werden.

Einzelbaum Nr. 6.1.2: Es handelt sich um eine sehr alte Eiche am Rand eines ehemaligen Kirchweges. Der Baum ist im Kronentraufbereich durch Entfernung aufgeforsiteter Bäume freizustellen und bis zum natürlichen Ableben zu erhalten.

Einzelbaum Nr. 6.1.3: Es handelt sich um eine sehr alte Eiche am Rand eines ehemaligen Kirchweges. Der Baum soll im Kronentraufbereich durch Entfernung aufgeforsteter Bäume freigestellt werden und bis zum natürlichen Ableben erhalten werden.

6.2 Kopfbaumpflege

Im südlichen Teil der Feuchtrinne sind insgesamt 5 Kopfbäume zu schneiden.

6.3 Ablagerungen von Müll, Bauholz, Bauschutt, Gehölzschnitt, etc. entfernen

Im Bereich der Feuchtrinne sind an mehreren Stellen Ablagerungen von Müll, Bauholz, Bauschutt, Gehölzschnitt u.ä. zu entfernen. Im Maßnahmenplan sind 3 Bereiche dargestellt. Bei der Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes sollte das gesamte Gebiet nochmals eingehend nach zu beseitigenden Abfällen abgesucht werden. Die größte Ablagerung befindet sich an der Zufahrt zum Krusenhof, südlich des Weges Am Wasserwerk. Diese Verfüllung ist nach Beseitigung mit Gehölzen zu bepflanzen (siehe Nr. 3.2.4).

6.4 Errichtung von Zäunen

Entsprechend der Darstellung des Maßnahmenplanes sind ortsübliche Weidezäune aus gespaltenen Eichenpfählen zu setzen. Dabei können vorhandene Zäune umgesetzt werden. Alte zerfallene Zaunabschnitte entlang der Feuchtrinne (vor allem im südlichen Bereich) sind zu entfernen.

6.5 Zerfallenen Hochsitz entfernen

Im mittleren Bereich des Plangebietes, westlich der Feuchtrinne, ist ein zerfallener Hochsitz zu entfernen.

6.6 Anfütterung entfernen

Im nördlichen Teil des Plangebietes, westlich des vorhandenen Wildackers ist eine Anfütterung zu beseitigen.

Zeichenerklärung: Maßnahmenplan "Hülsdonker Senke"

1. Wiederherstellung von Grünland bzw. Extensivierung

-  1.1 Extensiv zu nutzendes Grünland (Nr. 1.1.1 - 1.1.4)*
-  1.2 Umwandlung von Acker in extensiv zu nutzendes Grünland (Nr. 1.2.1 und 1.2.2)*

2. Forstliche Maßnahmen

-  2.1 Einstellung der forstlichen Nutzung (Nr. 2.1.1 - 2.1.3)*
-  2.2 Einstellung der forstlichen Nutzung nach Entfernung nicht bodenständiger Gehölze als Sofortmaßnahme (Nr. 2.2.1 - 2.2.4)*
-  2.3 Umbau zu bodenständigen Laubholzbeständen im Rahmen der forstlichen Nutzung (Nr. 2.3.1 - 2.3.7)*

3. Pflanzmaßnahmen

-  3.1 Hecke (Nr. 3.1.1 - 3.1.3)*
-  3.2 Fläche Gehölzpflanzung (Nr. 3.2.1 - 3.2.3)*
-  3.3 Baumreihe / Einzelbaum (Nr. 3.3.1 - 3.3.3)*

4. Anlage und Wiederherstellung von Feuchtbiotopen

-  Kleingewässer, Naßfläche (Nr. 4.1 - 4.3)*

5. Entwicklung von Saumbiotopen und Sukzessionsfläche

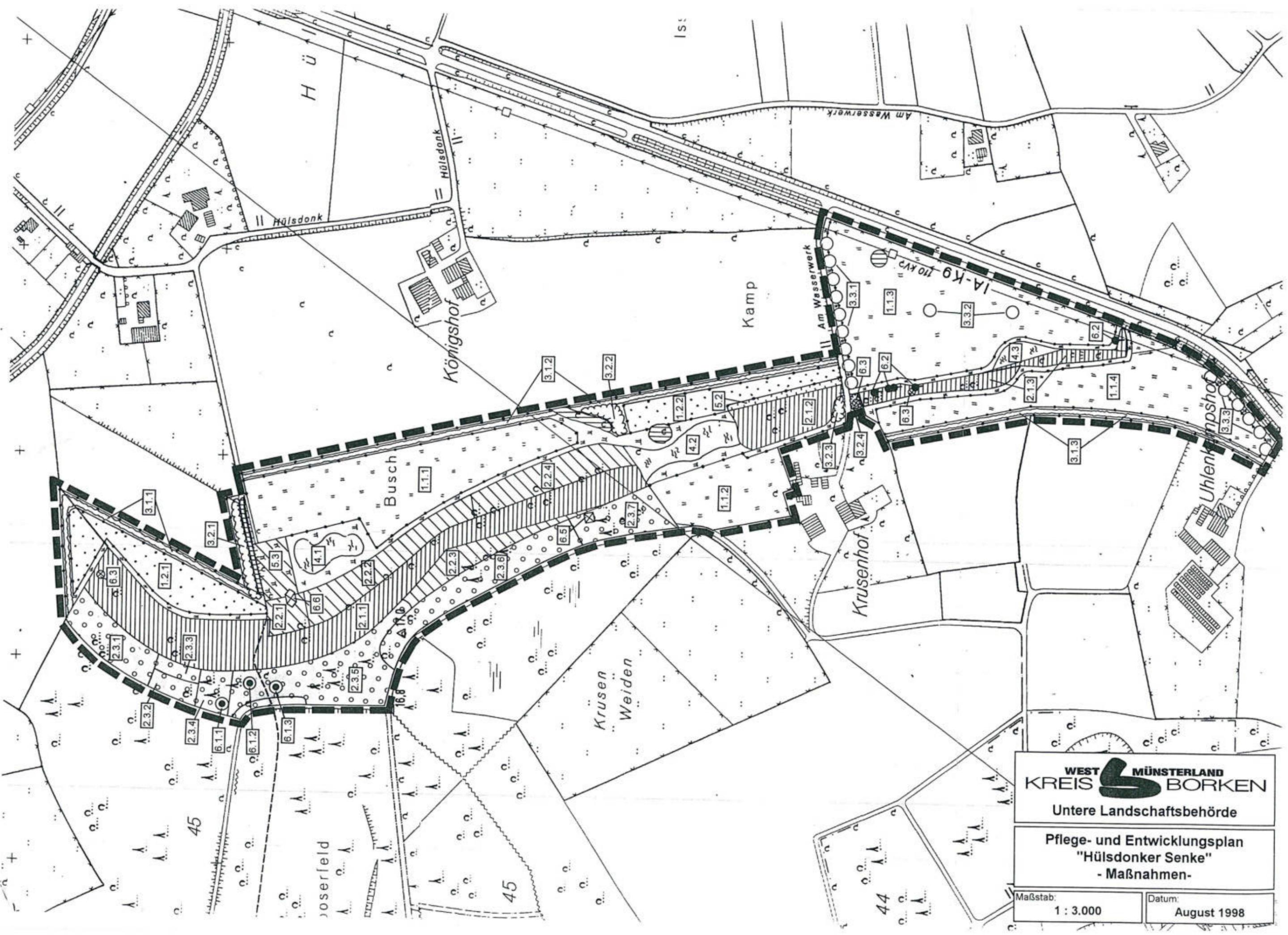
-  5.1 Krautflur / Sukzessionsfläche
-  5.2 Flache Mulde mit natürlicher Sukzession
-  5.3 Umwandlung eines Wildackers in eine Brachfläche mit natürlicher Entwicklung

6. Sonstige Maßnahmen

-  6.1 Freistellen von markanten Einzelbäumen im Wald (Nr. 6.1.1 - 6.1.3)*
-  6.2 Kopfbaumpflege
-  6.3 Müll, Holz, Bauschutt, Gehölzschnitt, etc. entfernen
-  6.4 Errichtung von Zäunen
-  6.5 Zerfallenen Hochsitz entfernen
-  6.6 Anfütterung entfernen

-  Vorhandene Hecken und Einzelbäume
-  Grenze des Maßnahmenbereiches

* Erläuterung zu den Nummern siehe Text

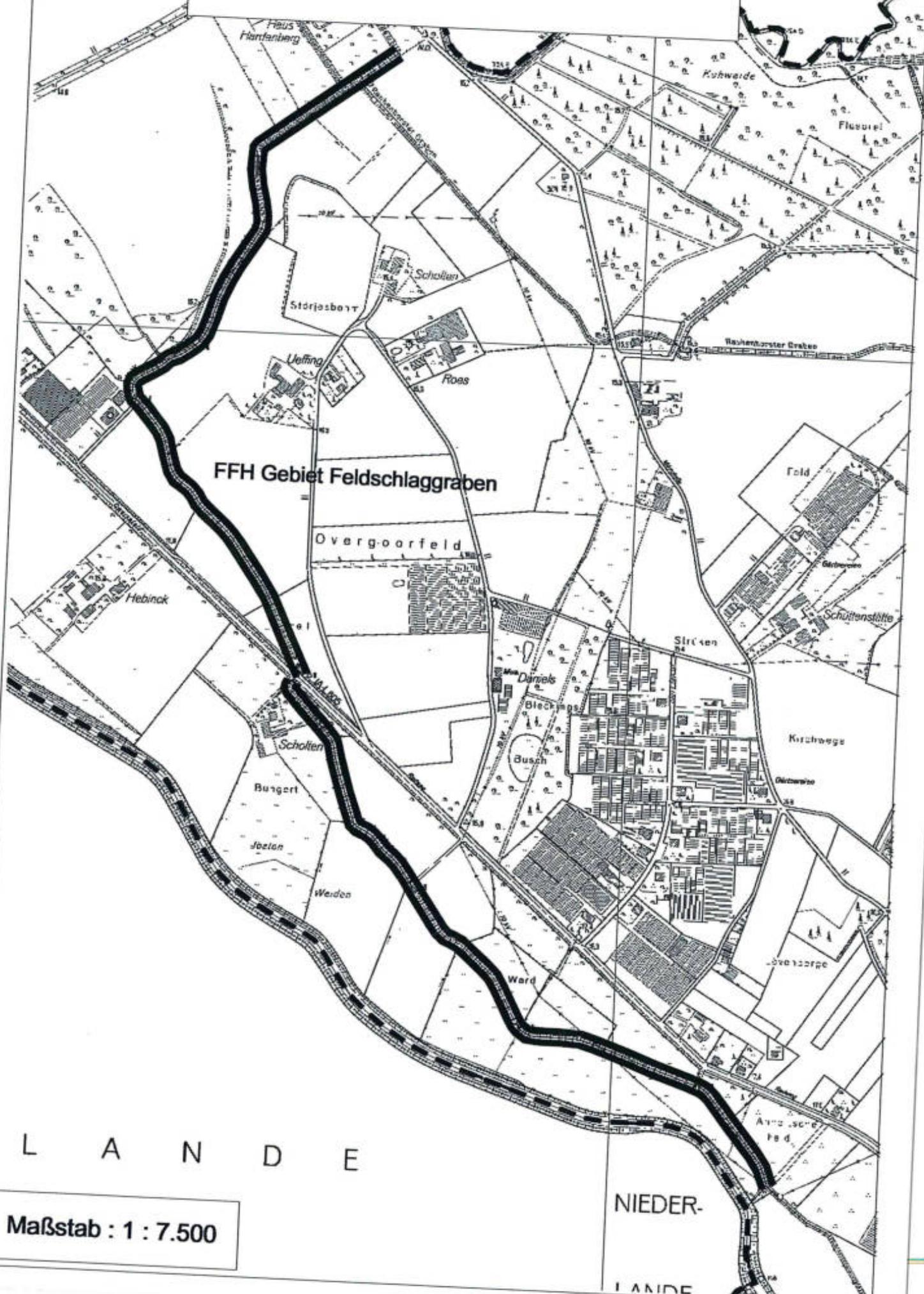


WEST MÜNSTERLAND
KREIS BORKEN
 Untere Landschaftsbehörde

Pflege- und Entwicklungsplan
"Hülsdonker Senke"
- Maßnahmen -

Maßstab: 1 : 3.000 Datum: August 1998

FFH Gebiete im Landschaftsplan Isselburg



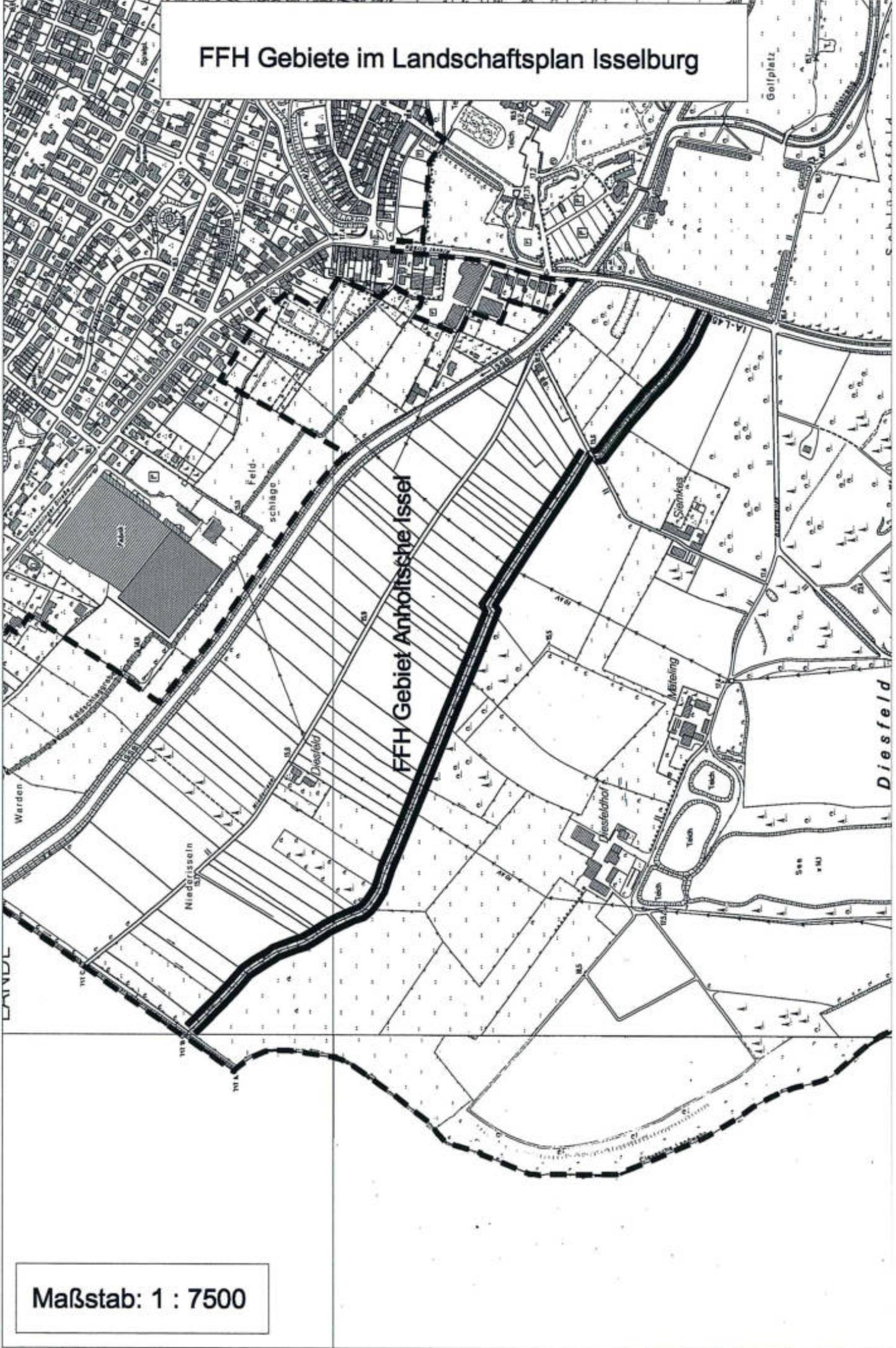
L A N D E

NIEDER-

LANDE

Maßstab : 1 : 7.500

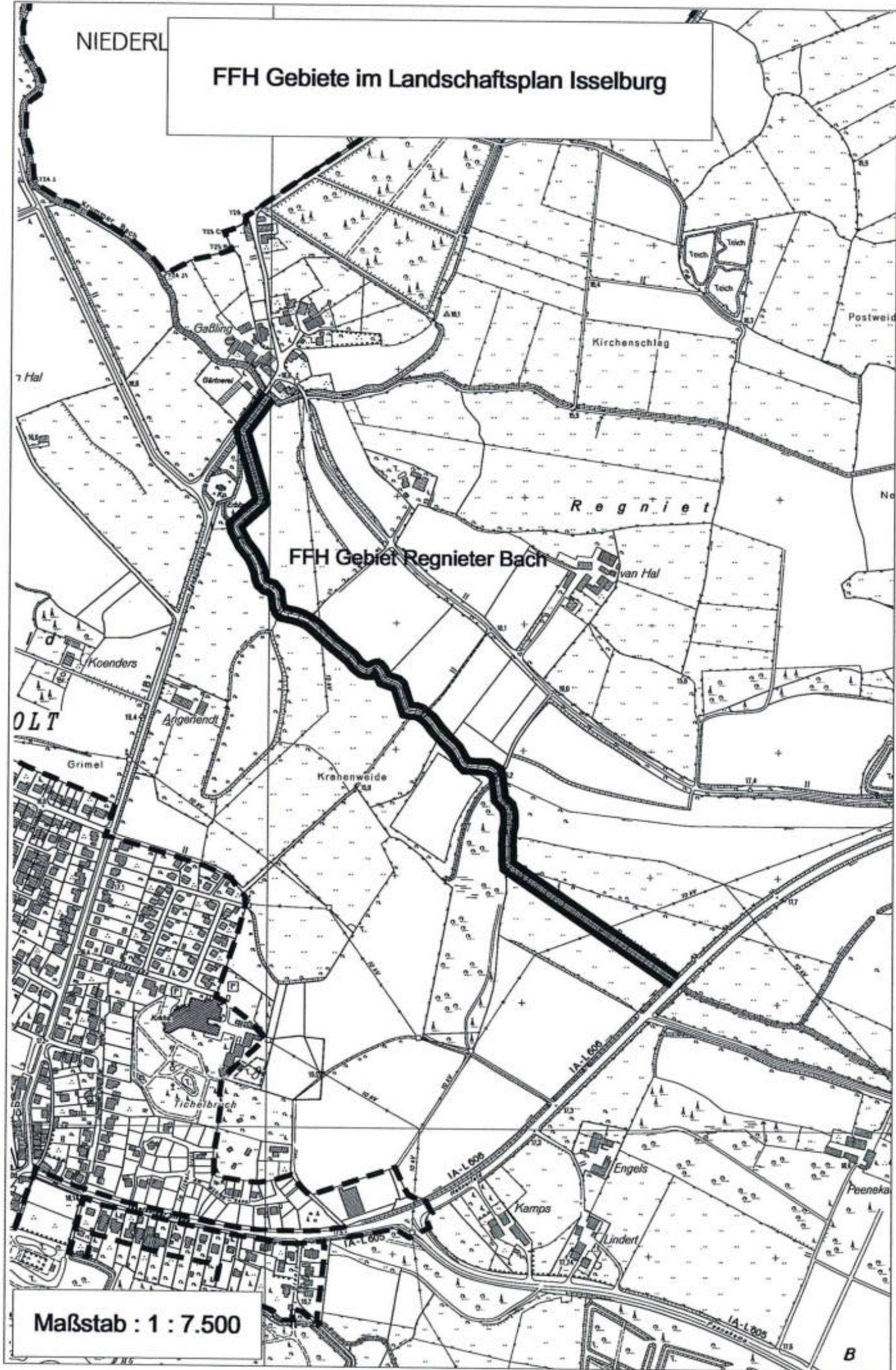
FFH Gebiete im Landschaftsplan Isselburg



Maßstab: 1 : 7500

NIEDERL

FFH Gebiete im Landschaftsplan Isselburg



Maßstab : 1 : 7.500

B

FFH Gebiete im Landschaftsplan Isselburg

FFH Gebiet Clev'scher Grenzgraben

Maßstab : 1 : 7.500

